LEITFADEN FÜR DIE VERGÜTUNG VON STROM AUS WASSERKRAFT

nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Neuerrichtung und Modernisierung von Wasserkraftanlagen

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Referat Öffentlichkeitsarbeit · 11055 Berlin
E-Mail: service@bmu.bund.de
Internet: www.bmu.de

Autoren: Stephan Naumann (UBA), Friedhelm Igel (BfN)
unter Mitarbeit von Beate Adam, Jochen Bard, Ulrich Dumont, Manfred Holzner, Stephan Heimerl, Ulrich Pabstmann, Bernhard Pelikan, Andreas Roth, Ulrich Schwevers, Bernhard Wehrli, Silke Wieprecht
Redaktion: Rolf-Dieter Dörr (BMU), Werner Rohrmoser (BMU), Friedhelm Igel (BfN), Stephan Naumann (UBA)

Fotos: dpa/Picture-Alliance (Titel, 39, 42), Dumont, U. /Ingenieurbüro Floecksmühle (14, 22, 33), Igel, F. /Bundesamt für Naturschutz (7, 9, 12, 19, 29, 31, 35, 32, 45), W. Otto (40, 46), A. Riedmiller/Das Fotoarchiv (36), Roth, A./Hydroenergie Roth (21, 29), HJ. Serwe/Ausloeser (139), G. Stoppel (2), M. Vollmer/Das Fotoarchiv (16)

Gestaltung: design_idee, büro_für_gestaltung, Erfurt

Stand: Juli 2005

2. Auflage: 10.000 Stück

INHALT

1 Präambel 5
2 Ziel des Leitfadens 6
3 EEG-Novelle – Vergütung von Strom aus Wasserkraft 8
3.1 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW 9
3.2 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 0,5 und 5 MW 12
3.3 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 5 bis 150 MW 14
4 Kriterien für die Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials als Vergütungsvoraussetzung nach EEG 18
4.1 Wesentliche Verbesserung des Zustands/des Potentials oder Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials nach EEG 18
4.2 Ökologische Anforderungen und ökonomische Anreize 24
4.3 Fachkriterien für die Beurteilung der Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potentials 25
4.3.1 Biologische Durchgängigkeit für auf- und abwandernde Arten 26
4.3.2 Mindestwasserabfluss 31
4.3.3 Feststoffbewirtschaftung 32
4.3.4 Stauraumbewirtschaftung 36
4.4 Überprüfung der ökologischen Wertigkeit und der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen 37

Anhang

Fallbeispiele zur Verbesserung des ökologischen Zustands 38
Auszug EEG Gesetz 48
Auszug EEG Begründung 64
Auszug EEG Erläuterung 125
Glossar 134
Literaturverzeichnis 140

1. PRÄAMBEL

Für eine nachhaltige Energieversorgung ist neben einer effizienten Energieerzeugung und einer stärkeren Nutzung von Energieeinsparpotentialen eine deutliche Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger unter Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzziele notwendig. Mit der Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, den Anteil regenerativer Energien am Stromverbrauch von 6,7 % im Jahr 2000 auf mindestens 12,5 % bis 2010 und auf mindestens 20 % im Jahr 2020 zu steigern. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund die Hälfte des gesamten Energieverbrauchs decken. Die Wasserkraft nimmt gegenwärtig nach der Windenergie den zweithöchsten Anteil unter den erneuerbaren Energien ein. Der regenerativen und nahezu emissionsfreien Energieerzeugung aus Wasserkraft kommt aufgrund ihres hohen Wirkungsgrades und der Möglichkeit, nachfragegerecht Strom zur Absicherung der Grundlast zu produzieren, eine hohe Bedeutung zu. Der Anteil der Energieerzeugung aus Wasserkraft an der Gesamtstromerzeugung in Deutschland beträgt in Abhängigkeit von den hydrologischen Bedingungen zwischen 3,5 und 5,1 % (1990-2004).

Neben dem Vorteil der weitgehend emissionsfreien Energieerzeugung gegenüber fossilen Energieträgern gilt es den Bau und die Betriebsweise von Wasserkraftanlagen zur Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts im Gewässer sowie in den angeschlossenen Landökosystemen und Feuchtgebieten zu optimieren. Vor dem Hintergrund, dass die Gewässerstruktur aufgrund verschiedener Gewässernutzungen (z.B. Landwirtschaft, Schifffahrt, Wasserkraft, Hochwasserschutz) nur noch für 21 % der kartierten Gewässerstrecken in Deutschland als mäßig verändert bis unverändert eingestuft werden kann, entsteht auch zwischen Wasserkraftnutzung und Natur- und Gewässerschutz vornehmlich in diesen empfindlichen Bereichen ein Spannungsfeld. Die Novelle des EEG trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Einspeisevergütung von einer Verbesserung des ökologischen Zustands in dem durch die Wasserkraftanlage betroffenen Gewässerabschnitt abhängig gemacht und somit eine ausgewogenere Balance zwischen den Klima-, Natur- und Gewässerschutzzielen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ermöglicht wird. Der vorliegende Leitfaden zeigt Möglichkeiten und Instrumente auf, mit deren Hilfe die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung unter naturschutzfachlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimiert werden können, damit entsprechend den Vergütungsregelungen des § 6 EEG „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert“ werden kann.

2. ZIEL DES LEITFADENS

Die Novelle des Gesetzes für den Vorrang der Erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21. Juli 2004 bindet die Einspeisevergütung von Strom aus Wasserkraftanlagen u.a. an den Nachweis, dass mit der Wasserkraftnutzung ein guter ökologischer Gewässerzustand erreicht oder der ökologische Zustand wesentlich verbessert worden ist. Der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Naturschutz, im Einvernehmen mit den Verbänden der Wasserkraftbetreiber und den Naturschutzverbänden im Interesse eines guten ökologischen Zustands der Gewässer einen Leitfaden mit Kriterien für die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen zu entwickeln.

Die Vergütungsregelung des EEG ermöglicht eine variable, auf einen Standort zugeschnittene Festlegung und Umsetzung von Anforderungen und Maßnahmen, die dem Erreichen des jeweiligen Gewässerentwicklungsziels dienen soll. Für eine bundeseinheitliche Umsetzung der Vergütungsregelung des EEG ist es erforderlich, unter Wahrung der Länderzuständigkeiten im Wasserrecht eine gemeinsame Verständigung darüber zu erzielen, wie unter Einbeziehung des Betriebs von Wasserkraftanlagen der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential erreicht werden kann und was unter einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands zu verstehen ist.

Anliegen dieses Leitfadens ist es, Empfehlungen für die Beurteilung von Wasserkraftanlagen im wasserrechtlichen Vollzug zu geben, die eine bundeseinheitliche und transparente Umsetzung der Vergütungsregelung nach dem EEG in Bezug auf die geforderte Verbesserung der Gewässerökologie gewährleisten, wobei die standörtliche Begutachtung hierbei eine der wesentlichen Grundlagen darstellt. Diese Empfehlungen sollen bei der Neuerrichtung, Modernisierung und Erneuerung von Wasserkraftanlagen Anwendung finden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „ökologischer Zustand“ im EEG im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu verstehen ist und auch das ökologische Potential bei künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörpern mit umfasst. Da Wasserkraftanlagen auch an erheblich veränderten Wasserkörpern liegen, würde bei einem Ausklammern des ökologischen Potentials das EEG mit seinen Fördermöglichkeiten kaum zum Zuge kommen. Die Begründung zu § 6 EEG nimmt neben § 25a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) daher auch Bezug auf § 25b WHG, also auch auf die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für künstliche und erheblich veränderte Gewässer.

Dieser Leitfaden wurde grundsätzlich im Einvernehmen mit den Verbänden der Wasserkraftnutzer Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke, Bundesverband Erneuerbare Energie und Verband der Elektrizitätswirtschaft sowie den Umwelt- und Naturschutzverbänden Bund für Umwelt und Naturschutz, Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz, Grüne Liga und Naturschutzbund Deutschland erarbeitet. Weitere Verbände wurden gehört, die Länder beteiligt. Der Leitfaden soll sowohl den zuständigen Vollzugsbehörden der Länder als auch den Wasserkraftbetreibern bei der Anwendung der Vergütungsregelung des EEG bei neuen und bei der Modernisierung von bestehenden Wasserkraftanlagen als Handlungsempfehlung an die Seite gestellt werden.

3. EEG-NOVELLE – VERGÜTUNG VON STROM AUS WASSERKRAFT

Für die fachliche und rechtliche Beurteilung von Wasserkraftanlagen sind die europa-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Die EU hat eine Vielzahl von Vorschriften, insbesondere Richtlinien, im Umweltbereich erlassen, von denen einige auch die Errichtung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen betreffen. Es handelt sich dabei um energiepolitische (Richtlinie 2001/77/ EG zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen), übergreifende (Richtlinie 2003/35/EG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – UVP-Richtlinie), naturschutzrechtliche (Richtlinie 92/43/ EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie, Richtlinie 79/409//EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – EG-Vogelschutzrichtlinie) und wasserrechtliche (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – WRRL) Regelungen. Des Weiteren sind die bundesrechtlichen Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die einschlägigen und detaillierten rechtlichen Regelungen der Länder (siehe Literaturverzeichnis) für die Beurteilung von Wasserkraftanlagen relevant.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus regenerativen Energien wie Wasserkraft, Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Biomasse. In Bezug auf den Energieträger Wasser wird die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in Wasserkraftanlagen als vergütungsfähig verstanden. Eingeschlossen ist die Nutzung der potentiellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser (z.B. Kläranlagenabläufe). Speicherkraftwerke sind aus dem Anwendungsbereich des EEG ausgeschlossen (§ 6 Abs. 5 EEG). Hierunter fallen Wasserkraftwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird, so dass ihr Einsatz weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in den Speicher ist. Hiervon umfasst werden insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser gefüllt werden. Demgegenüber versteht man unter den – nach dem EEG vergütungsfähigen – Laufwasserkraftwerken Wasserkraftwerke, die den jeweiligen anfallenden nutzbaren Zufluss im Grunde unverzögert verwerten. Bei dieser Unterscheidung zwischen Laufwasserkraft- und Speicherkraftwerken werden jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers geringe zusätzliche Speicher nicht berücksichtigt, so dass bei einem geringen zusätzlichen Speicher ein Laufwasserkraftwerk vorliegen kann (Bundestagsdrucksache 15/2864, siehe Anhang).

Die Vergütungsregelung für Strom aus Wasserkraft nach § 6 EEG orientiert sich an den Leistungsklassen von Wasserkraftanlagen bis 0,5 MW (500 kW), zwischen 0,5

und 5 MW sowie zwischen 5 und 150 MW. Maßgeblich für die Bestimmung der Vergütung ist daher die „Leistung“ der jeweiligen Anlage.

Die Leistung einer Anlage wird nach § 12 Abs. 2 EEG bestimmt. Danach berechnet sich die Leistung aus der eingespeisten Strommenge im Kalenderjahr dividiert durch die Jahresstundenzahl. Das ist die Zahl der Stunden, in denen die Anlage bei einem optimal möglichen Betrieb im Jahr betrieben werden kann. Bei einer Anlage, die an 365 Tagen im Jahr betrieben wird, beträgt diese Zahl 8.760 Stunden. Dieser Zeitraum reduziert sich jedoch ggf. um Zeiten vor Inbetriebnahme und nach Außerbetriebnahme der Anlage. Wird eine Wasserkraftanlage für die Dauer einer Modernisierung außer Betrieb gesetzt, kann im Einzelfall auch dieser Zeitraum bis zur Wiederinbetriebnahme abgezogen werden.

3.1 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 kW

Die Vergütung für den Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die ab dem Inkrafttreten der Novelle des EEG am 01. August 2004 in Betrieb genommen oder genehmigt werden, wird um 2 ct/kWh auf 9,67 ct/kWh angehoben. Wenn die Bau- oder Betriebsgenehmigung jedoch erst nach dem 31. Dezember 2007 erteilt wird, erhalten Laufwasserkraftanlagen diese Vergütung nur unter Berücksichtigung der folgenden rechtlichen Anforderungen (Abbildung 1).

Danach müssen diese Anlagen:

- in räumlichem Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu errichteten Stau- oder Wehranlage oder
- ohne eine durchgehende Querverbauung in Betrieb genommen werden.

Unabhängig von diesen standörtlichen Kriterien soll durch die Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage, beispielsweise durch ihre spezifischen Konstruktionsmerkmale, der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential erreicht oder der ökologische Zustand/das ökologische Potential gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert werden.

Mit dem ersten Standortkriterium wird geregelt, dass eine neue Wasserkraftanlage nur dann vergütungsfähig ist, wenn sie an einer „ganz oder teilweise bestehenden Stau- oder Wehranlage“ errichtet wurde. Die Formulierung „ganz oder teilweise bestehend“ stellt dabei nicht ausschließlich auf den baulichen Zustand der Querverbauung ab, sondern besagt, dass die Querverbauung den natürlichen Gewässerfluss noch beeinflusst. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu einem ungestörten Gewässerabschnitt noch eine Behinderung des Abflusses durch eine feststellbare Veränderung der Strömungsgeschwindigkeit über den Fließgewässerquerschnitt vorhanden ist, die durch das Querbauwerk verursacht wird (Bundestagsdrucksache 15/2864, siehe Anhang). Auch für neu errichtete Wehre oder Stauanlagen besteht ein Vergütungsanspruch, wenn diese nicht in erster Linie zur Stromerzeugung, sondern vorrangig zu anderen Zwecken, insbesondere dem Hochwasserschutz oder der Verbesserung der Gewässer- und Umgebungsökologie, errichtet werden (Bundestagsdrucksache 15/2864, siehe Anhang). Mit dem zweiten Standortkriterium “ohne durchgehende Querverbauung” wird auf technologische Entwicklungen im Bereich der Wasserkraftnutzung abgestellt, die z.B. eine Stromgewinnung aus der fließenden Welle ermöglichen (Bundestagsdrucksache 15/2864, siehe Anhang).

Es ist davon auszugehen, dass der größte Teil der vor dem Inkrafttreten der EEG-Novelle am 01. August 2004 in Deutschland betriebenen Wasserkraftanlagen der Leistungsklasse bis 500 kW angehört. Für diese Anlagen bleibt, soweit sie vor dem 01. August 2004 nach EEG vergütet wurden, der bisherige Vergütungssatz nach EEG von 7,67 ct/kWh bestehen (Abbildung 1). Nach den Übergangsbestimmungen des § 21 EEG kann diesen Anlagen der höhere Vergütungssatz von 9,67 ct/kWh jedoch

Wasserkraftanlage < 500 kW

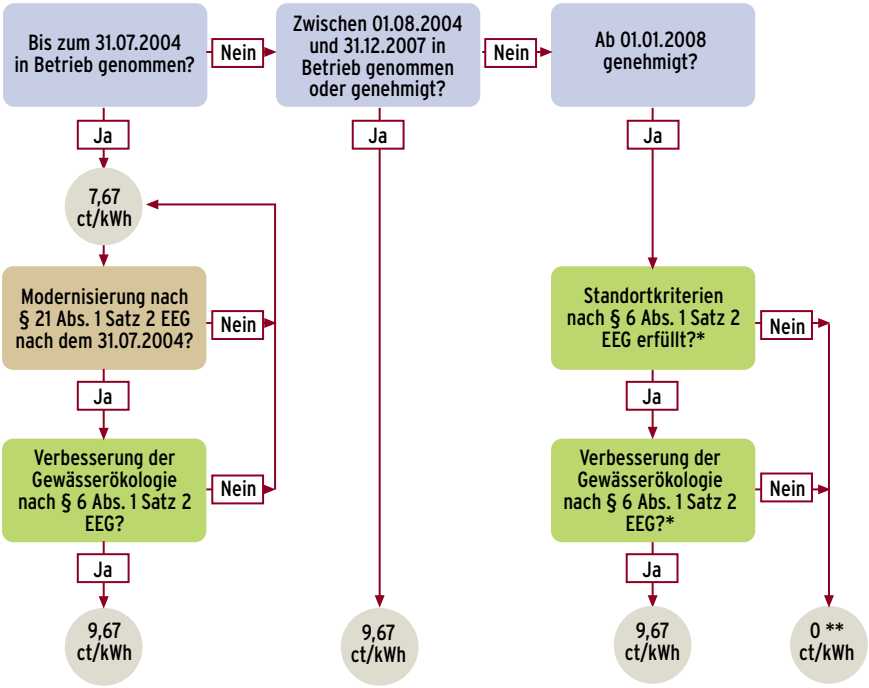

Abbildung 1: Vergütungsregelung nach § 6 EEG für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Genehmigung sowie durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen (* Ist Voraussetzung für die Genehmigung ab dem 01. Januar 2008, ** Keine Vergütung nach EEG. Vergütung nach allgemeinen Vorschriften jedoch möglich).

gewährt werden, wenn sie nach dem 31. Juli 2004 modernisiert werden oder eine bereits vorher begonnene Modernisierung nach diesem Datum abgeschlossen wird und nach der Modernisierung der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential erreicht oder der ökologische Zustand/das ökologische Potential gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist. Maßgeblich für die Modernisierung ist die Verbesserung des Zustandes der Gewässerökologie und der begleitenden Aue. Dies bedeutet, dass Maßnahmen, die ausschließlich der Ökologie dienen, als Modernisierung einer Wasserkraftanlage betrachtet werden können.

Die Mindestvergütungen werden nach § 12 Abs. 3 EEG vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Erneuerung der Wasserkraftanlage für die Dauer von 30 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres in konstanter Höhe gewährt. Für Anlagen, die bereits vor dem 31. Juli 2004 in Betrieb genommen wurden und bereits dem EEG a.F. unterlagen, gilt gemäß § 21 Abs. 1 EEG weiterhin die unbefristete Vergütungsdauer des § 9 Abs. 1 EEG a.F.

3.2 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 0,5 und 5 MW

Der Strom aus Wasserkraftanlagen dieser Leistungsklasse wird mit separaten Vergütungssätzen für den Leistungsanteil bis 0,5 MW und von 0,5 MW bis zur spezifischen Leistung der Anlage vergütet. Während der Leistungsanteil > 0,5 MW mit 6,65 ct/kWh konstant und unabhängig von anderen Anforderungen vergütet wird, richtet sich die Vergütung des Leistungsanteils bis 0,5 MW nach den Bestimmungen, die für diese Anlagen in der Novelle des EEG festgelegt wurden (Abbildung 2 und Abbildung 1).

Demzufolge ist die Gewährleistung des höheren Vergütungssatzes von 9,67 ct/kWh an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und davon abhängig an die unterschiedlichen Anforderungen gebunden, die in dem Kapitel zu Wasserkraftanlagen mit einer Ausbauleistung < 500 kW (siehe Kapitel 3.1) beschrieben wurden. Dies bedeutet, dass eine neue oder ergänzende wasserrechtliche Zulassung ab dem 01. August 2004 im Zusammenhang mit einer Modernisierung, die mit einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands/ökologischen Potentials verbunden ist, auch für Wasserkraftanlagen zwischen 0,5 und 5 MW, die bereits am 01. August 2004 in Betrieb waren, eine höhere Vergütung des Leistungsanteils bis 0,5 MW von 9,67 ct/kWh ermöglicht.

Die Mindestvergütungen werden nach § 12 Abs. 3 EEG vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Erneuerung der Wasserkraftanlage für die Dauer von 30 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres in konstanter Höhe gewährt. Für Anlagen, die bereits vor dem 31. Juli 2004 in Betrieb genommen wurden und bereits dem EEG a.F. unterlagen, gilt gemäß § 21 Abs. 1 EEG weiterhin die unbefristete Vergütungsdauer des § 9 Abs. 1 EEG a.F.

Wasserkraftanlage 0,5 - 5 MW

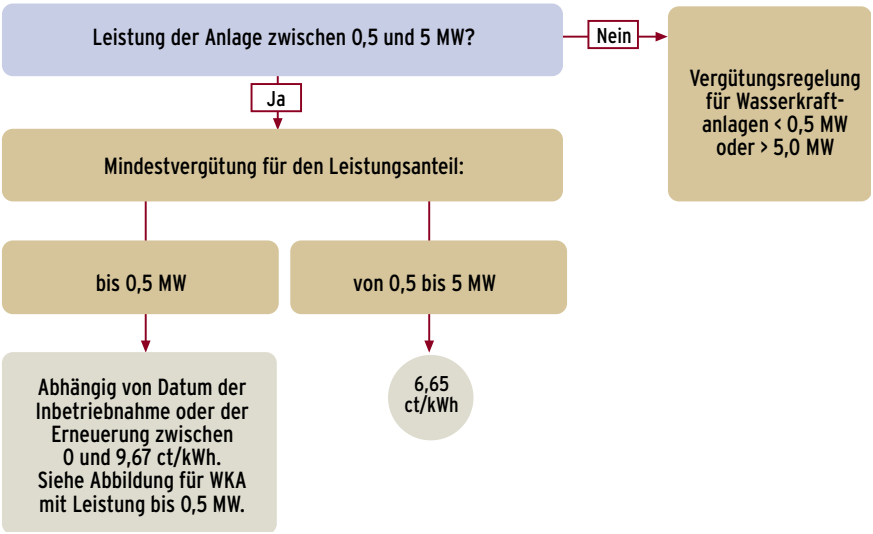

Abbildung 2: Vergütungsregelung nach § 6 EEG für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 0,5 und 5 MW in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Genehmigung sowie durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen.

Berechnungsbeispiel:

Modernisierung einer Laufwasserkraftanlage mit einer äquivalenten Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 EEG von 1,5 MW entsprechend der Regelungen des § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG; Wiederinbetriebnahme nach Modernisierung nach dem 31. Juli 2004

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 33 %)	9,67 ct/kWh
Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 1,5 MW: (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistung der Anlage von 67 %)	6,65 ct/kh
durchschnittliche Mindestvergütung: 0,33 * 9,67 + 0,67 * 6,65 =	7,66 ct/kWh*
Quelle: BMU / Z III 1, Stand Juli 2004 (http://www.erneuerbare-energien.de/)	(* Wert gerundet)

3.3 Wasserkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 5 und 150 MW

Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 5 bis 150 Megawatt fallen nur unter Berücksichtigung von mehreren Bedingungen unter den Anwendungsbereich des EEG. Gemäß § 6 Abs. 2 EEG muss die Anlage demnach bis zum 31. Dezember 2012 erneuert, das elektrische Arbeitsvermögen nachweislich um mindestens 15 Prozent erhöht und der ökologische Zustand/das ökologische Potential wesentlich verbessert oder der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential erreicht worden sein. Abgesehen von Altanlagen, deren Leistung vor der Erneuerung < 5 MW war, wird ausschließlich der hinzugewonnene Anteil an erneuerbarer Energie in Abhängigkeit von dessen Höhe vergütet (Abbildung 3), also nicht die bereits vor der Erneuerung produzierte Strommenge.

Auch für Wasserkraftanlagen in dieser Leistungsklasse ist die Mindestvergütung für den Zeitraum der Vergütung konstant. Allerdings sinkt diese Vergütung für Anlagen, die in den Jahren nach 2004 in Betrieb genommen werden, um jeweils 1 Prozent pro Jahr (§ 6 Abs. 4 EEG, Tabelle 1). Die Mindestvergütung wird nach § 12 Abs. 3 EEG vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Erneuerung der Wasserkraftanlage unter Berücksichtigung der Degressionsschritte für die Dauer von 15 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres gewährt.

Wasserkraftanlage 5 - 150 MW

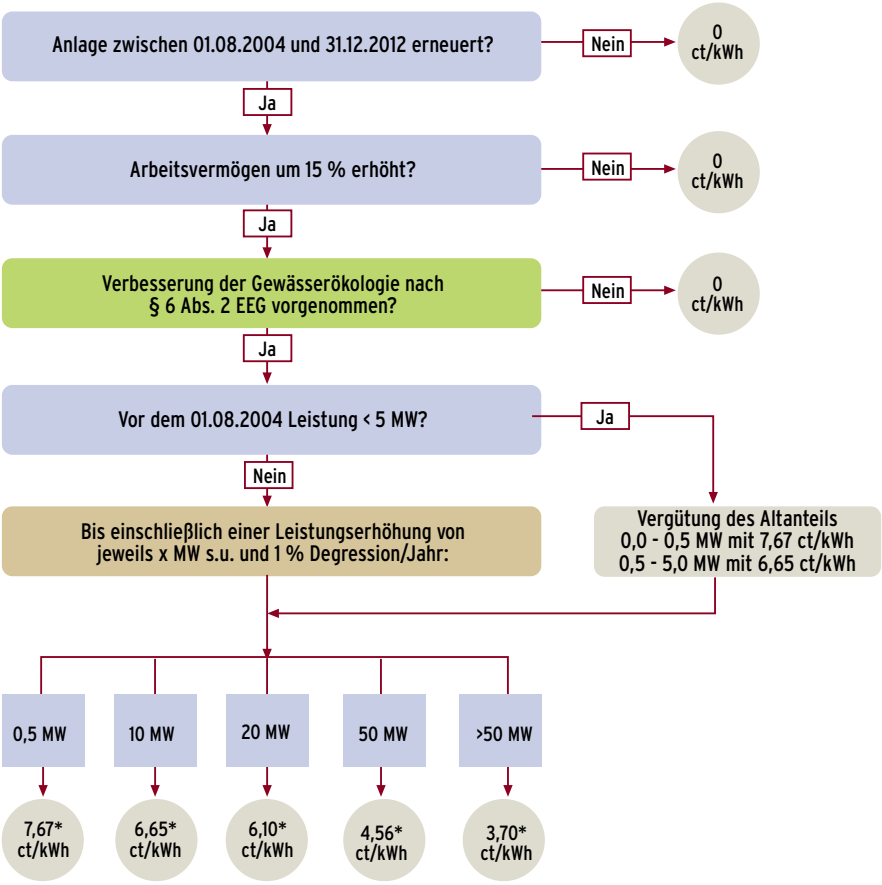

Abbildung 3: Vergütungsregelung nach § 6 EEG für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung zwischen 5 und 150 MW (* für den erhöhten Leistungsanteil).

Jahr	Erneuerung von Anlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW bis einschließlich einer Leistungserhöhung:				
	von 500 kW	von 10 MW	von 20 MW	von 50 MW	von 150 MW
	in ct/kWh				
2004	7,67	6,65	6,10	4,56	3,70
2005	7,59	6,58	6,04	4,51	3,66
2006	7,51	6,51	5,98	4,46	3,62
2007	7,43	6,44	5,92	4,42	3,58
2008	7,36	6,38	5,86	4,38	3,54
2009	7,29	6,32	5,80	4,34	3,50
2010	7,22	6,26	5,74	4,30	3,47
2011	7,15	6,20	5,68	4,26	3,44
2012	7,08	6,14	5,62	4,22	3,41
2013	7,01	6,08	5,56	4,18	3,38
2014	6,94	6,02	5,51	4,14	3,34
2015	6,87	5,96	5,45	4,09	3,31
2016	6,80	5,90	5,40	4,05	3,28
2017	6,73	5,84	5,34	4,01	3,24
2018	6,67	5,78	5,29	3,97	3,21
2019	6,60	5,72	5,24	3,93	3,18

Tabelle 1: Vergütung der Erneuerung von Anlagen ab 5 MW bis einschließlich 150 MW bei einer Degression von 1,0 %; Vergütungszeitraum 15 Jahre. Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt. Quelle: BMU / Z III 1, Stand Juli 2004 (http: www.erneuerbare-energien.de).

Berechnungsbeispiel:

Erweiterung einer Laufwasserkraftanlage um eine äquivalente Leistung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 EEG von 16 MW; Inbetriebnahme im Jahr 2010.

Mindestvergütung für den Leistungsanteil bis einschließlich 500 kW: (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 3,125 %)	7,22 ct/kWh
Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 500 kW bis einschließlich 10 MW: (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 59,375 %)	6,26 ct/kWh
Mindestvergütung für den Leistungsanteil ab 10 MW bis einschließlich 16 MW: (entsprechend einem Leistungsanteil an der gesamten Leistungserhöhung der Anlage von 37,5 %)	5,74 ct/kWh
durchschnittliche Mindestvergütung: [0,3125 * 7,22 + 0,59375 * 6,26 + 0,375 * 5,74]	6,10 ct/kWh*

Quelle: BMU / Z III 1, Stand Juli 2004 (http://www.erneuerbare-energien.de/) (* Wert gerundet)

Weitere Erläuterungen zu den Vergütungsvorschriften finden sich in der Gesetzesbegründung zum EEG (siehe Anhang) und in weiteren Veröffentlichungen, die im Internet unter www.bmu.de und www.erneuerbare-energien.de abgerufen werden können.

4. KRITERIEN FÜR DIE VERBESSERUNG DES ÖKOLOGISCHEN ZUSTANDS/POTENTIALS ALS VERGÜTUNGSVORAUSSETZUNG NACH EEG

4.1 Wesentliche Verbesserung des Zustands/des Potentials oder Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials nach EEG

Mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht regelt das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) die Bewirtschaftungsziele der Oberflächengewässer in Deutschland. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind die natürlichen oberirdischen Gewässer (§ 25a WHG) so zu bewirtschaften, dass

- 1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und
- 2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Analog heißt es zu künstlichen und erheblich veränderten oberirdischen Gewässern (§ 25b WHG), dass die Bewirtschaftung so zu erfolgen hat, dass

- 1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und
- 2. ein gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Diesen grundlegenden Bestimmungen trägt das Erneuerbare-Energien-Gesetz Rechnung, in dem in Verbindung mit den festgelegten Vergütungssätzen bestimmte Anforderungen an die Standortbedingungen, die Bauweise und die Betriebsführung einer Wasserkraftanlage (siehe Kapitel 3) gestellt werden, die gewährleisten sollen, dass die Vergütungsregelung im EEG nicht dem geltenden Recht bzw. den Zielen des Gewässerschutzes zuwider läuft.

Die Nutzung der Gewässer zur Stromgewinnung ist durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Mit der Formulierung nach § 6 EEG „... nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ soll sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungsziele, die für einen Wasserkörper aufgestellt worden sind, erreicht werden oder auf sie hingearbeitet wird.

Es wird zwischen dem Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials und einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Situation unterschieden. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass durch die Inbetriebnahme, Erneuerung oder Modernisierung einer Wasserkraftanlage auch unter Berücksichtigung von ökologischen Verbesserungen am Anlagenstandort nicht in jedem Fall das Erreichen des guten Zustands/Potentials in einem Wasserkörper verwirklicht werden kann. Dies steht in engem Zusammenhang mit den Bewertungsprinzipien der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Der gute ökologische Zustand und das gute ökologische Potential nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bis zum Jahr 2015 sollen die europäischen Oberflächengewässer den guten Zustand erreichen. Der gute ökologische Zustand ist nach WRRL erreicht, wenn die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten nur in geringem Maße von den Werten des Referenzzustandes abweichen. Der Referenzzustand entspricht dabei dem anthropogen weitgehend unbelasteten Zustand des betreffenden Oberflächengewässertyps.

Die WRRL lässt jedoch eine Reihe von Ausnahmen zu, die sowohl die Fristen als auch schwächere Ziele als den guten Zustand betreffen. Die Ausweisung als „künstliches" oder „erheblich verändertes" Oberflächengewässer ist eine solche Ausnahme. Umweltziele für diese Oberflächengewässer sind der „gute chemische Zustand" und das „gute ökologische Potential".

Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer wurde als Referenz das so genannte „höchste ökologische Potential" als Vergleichsmaßstab bestimmt. Dieses Potential spiegelt den Zustand des Gewässers nach Durchführung aller Maßnahmen wider, die ohne eine signifikante Einschränkung der Nutzungen möglich sind. Die Referenzbedingungen werden hier also vor allem über das Sanierungspotential definiert. Ziel ist das Erreichen des „guten ökologischen Potentials", das vom höchsten ökologischen Potential in den biologischen Komponenten geringfügig abweichen darf.

Biologische Qualitätskomponenten für Flüsse (Anhang V Nr. 1.2.5 WRRL)

Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten und Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fischfauna) weichen geringfügig von den Werten ab, die für den sehr guten ökologischen Zustand/ das höchste ökologische Potential gelten.

Hydromorphologische Qualitätskomponenten (Anhang V Nr. 1.2.5 WRRL)

Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit des Flusses und Morphologie) müssen „Bedingungen aufweisen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können."

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (EG-WRRL, Anhang V Nr. 1.2.5)

Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten (z.B. Temperatur, Sauerstoff, Leitfähigkeit, Nährstoffverhältnisse) liegen in dem Bereich, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Ferner müssen die Umweltqualitätsnormen für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe eingehalten werden.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie sieht eine Bewertung der Oberflächengewässer auf der Ebene des Wasserkörpers vor. Dies ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z.B. ein Fluss oder ein Teil eines Flusses. In einem Wasserkörper können z.B. neben der Wasserkraftnutzung noch andere Nutzungsarten, z.B. Schifffahrt, Freizeitnutzung, Trinkwasserversorgung, Hochwasserschutz o.ä. vorhanden sein. In diesem Fall wird es für den einzelnen Wasserkraftbetreiber i.d.R. nicht möglich sein, durch Maßnahmen an der eigenen, einzelnen Wasserkraftanlage den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential im gesamten Wasserkörper herzustellen, da auch die anderen Nutzungsarten den Gewässerzustand beeinflussen. Eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands, die zu einer Vergütung nach EEG berechtigt, ist durch Maßnahmen an dieser einzelnen Anlage jedoch lokal für einen Teil des Wasserkörpers möglich. Von Bedeutung ist diese Vorgehensweise vor allem für langfristig angelegte Gewässerentwicklungskonzepte, die aus ökonomischen Gründen ein schrittweises Umsetzen von Maßnahmen über einen längeren Zeitraum erforderlich machen. Dies kann beispielsweise das sukzessive Erreichen der aufwärts gerichteten Durchgängigkeit an mehreren hintereinander liegenden Querverbauungen oder die Verbesserung der Verbindung zwischen Fließgewässer und Aue in einem Flussgebiet betreffen.

Die Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential und den Situationen, in denen eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht wird, ist auch aus einem weiteren Grund notwendig. Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, nach dem nicht mehr ausschließlich der chemische Zustand der Gewässer im Vordergrund steht, sondern bei Oberflächengewässern auch die Gewässerbiologie und die Gewässerstrukturen betrachtet werden müssen. Der zu bewertende ökologische Zustand eines bestimmten Oberflächenwasserkörpers ist daher abhängig von der „Qualität“ der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Im Rahmen der Inbetriebnahme, Erneuerung oder Modernisierung einer Wasserkraftanlage ist es vor allem möglich, auf die Zusammensetzung und Artenhäufigkeit der aquatischen Pflanzen und Tiere, den Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit, die Vernetzung von Wasser und Land und die Hydromorphologie, also auf Teilbereiche der biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten Einfluss zu nehmen.

Der ökologische Zustand eines Gewässers wird aber auch durch dessen chemisch-physikalische Eigenschaften, wie z.B. den Gehalt an flussgebietsspezifischen Schadstoffen bestimmt. In diesem Fall ist die Konzentration an flussgebietsspezifischen Schadstoffen durch den Wasserkraftnutzer nicht beeinflussbar und würde ohne die im EEG getroffene Unterscheidung zu einem Ausschluss von der Vergütung führen, da der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential nicht durch Maßnahmen an der Wasserkraftanlage erreicht werden kann. Unabhängig von dieser physikalisch-chemischen Beeinträchtigung können in Bezug auf die biologischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten Defizite in dem Wasserkörper auftreten, deren Aufhebung zu einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands führen und den Wasserkraftnutzer zu einer Vergütung nach EEG berechtigen würden.

Die Unterscheidung zwischen dem Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials und der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials besteht daher vor allem in der Möglichkeit des Wasserkraftbetreibers, mit seiner Anlage Einfluss auf den Gesamtzustand des Oberflächenwasserkörpers und die angrenzenden, wasserabhängigen terrestrischen Lebensräume nehmen zu können und damit einen bestimmten Zielzustand zu erreichen. Dabei ist die Unterscheidung zwischen dem guten ökologischen Zustand und dem ökologischen Potential zur Bewertung für die durchzuführende Maßnahme nicht relevant. So kann es z.B. unabhängig von einer physikalisch- chemischen Gewässerbelastung im Hinblick auf bestimmte Bewirtschaftungsziele erforderlich sein, die Durchgängigkeit eines Ge-

wässers herzustellen, um dadurch eine wesentliche Verbesserung herbeizuführen. Die gleiche Maßnahme kann an einem anderen Wasserkörper aber auch zum Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials führen.

Für den Nachweis, dass der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potential oder eine wesentliche ökologische Verbesserung erreicht wurde, ist zu prüfen, ob die Maßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach ökologischen Kriterien durchgeführt worden sind und zu einer entsprechenden Verbesserung der Gewässerökologie führen. Bei der Prüfung, ob eine wesentliche Verbesserung eingetreten ist, muss insbesondere ermittelt und bewertet werden, welche Qualitätskomponenten in welchem Umfang verbessert worden sind. Ob die festgestellte Verbesserung „wesentlich" ist, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes/Potentials kann auch dann wesentlich sein, wenn sie nicht zu einer Verbesserung der Gewässerqualität um eine ökologische Zustandsklasse (z.B. von einem „unbefriedigenden" zu einem „mäßigen" Zustand) führt. Darüber hinaus lassen sich jedoch keine allgemeinen Aussagen über die Beurteilung der „Wesentlichkeit" einer Verbesserung treffen. Vielmehr hat die Behörde hierbei einen Beurteilungsspielraum, d.h. sie kann selbst beurteilen, ob die Verbesserung wesentlich ist, ohne dass diese Entscheidung in vollem Umfang gerichtlich überprüft werden kann.

Als Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potentials oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials gegenüber dem vorherigen Zustand gilt die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 3 EEG). Die wasserrechtliche Zulassung hat eine höhere Vergütung zur Folge, da im Rahmen der Prüfung der Zulassung auch die ökologischen Komponenten und die Verbesserung des Zustandes/Potentials berücksichtigt werden.

Bei der wasserrechtlichen Zulassung handelt es sich um einen privilegierten Nachweis, in dem der wasserrechtlichen Zulassung eine unwiderlegliche Vermutung beigelegt wird. Diese gesetzliche Fiktion für die wasserrechtliche Zulassung schließt aber andere Nachweise nicht aus. Insbesondere in Fällen, in denen für die durchgeführte Maßnahme nach den wasserrechtlichen Vorschriften keine Zulassung erforderlich ist, z.B. im Einzelfall beim Austausch einer Turbine gegen eine moderne, fischfreundlichere Turbine, kann der Nachweis z.B. über behördliche Bescheinigungen geführt werden. Da es ein Anliegen der Vergütungsregelung nach dem EEG ist, sowohl die Wasserkraftnutzung als auch eine Verbesserung der Gewässerökologie im Einklang zu fördern, sollten in der Praxis von den zuständigen Wasserbehörden, nach Möglichkeit in Absprache mit dem betroffenen Netzbetreiber, praktikable Vorgehensweisen gefunden werden, die einen Nachweis des Erreichens des guten ökologischen Zustands/Potentials oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials erbringen und dadurch für alle Beteiligten eine hinreichend sichere Rechtslage schaffen können.

Dies kann z.B. durch eine schriftliche verbindliche Feststellung der für die Anlage zuständigen Wasserbehörde erfolgen, dass die Maßnahme zu einer wesentlichen ökologischen Verbesserung oder zum Erreichen des guten Gewässerzustands/ Potentials führt. Um bei diesem Verfahren auch den Informationsbedarf der anerkannten Naturschutzverbände sicherzustellen, sollte eine solche Bescheinigung im Einzelfall auch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Fristen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele werden durch Landesrecht festgelegt (§ 25c WHG). Dabei besteht die Möglichkeit für Fristverlängerungen. Ob und wieweit der zur Verfügung stehende Zeitrahmen bis zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie genutzt werden kann, sollte durch die Vollzugsbehörde im Rahmen der Einzelfallprüfung im beiderseitigen Interesse abgewogen werden.

4.2 Ökologische Anforderungen und ökonomische Anreize

Der durch das EEG bedingte Mehrertrag wird häufig nicht ausreichen, um an bestehenden Wasserkraftanlagen alle ökologischen Anpassungsmaßnahmen zu finanzieren. Daher sind bei der Ermittlung und Festlegung der ökologischen Maßnahmen die standörtlichen Gegebenheiten, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme aus jeweils ökologischer und ökonomischer Sicht und der Abschreibungszeitraum der Anlage in die Entscheidung mit einzubeziehen. Deshalb ist auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit stets zu berücksichtigen. So ist z.B. auch die Forderung nach dem Bau von Fischwegen in der Regel in den Landesfischereigesetzen – zumindest für die Nachrüstung von bestehenden Anlagen – häufig an die wirtschaftliche Zumutbarkeit gebunden. Damit sind bereits in den bestehenden Landesgesetzen ökonomische Elemente enthalten, die die Novelle des EEG nunmehr explizit einführt.

Da das EEG ökonomische Anreize zur Realisierung von ökologischen Verbesserungen bei bestehenden Anlagen bietet, können sich die Maßstäbe zur Beurteilung der entsprechenden Maßnahmen nicht aus abstrakten Forderungen ableiten (z.B.: „Alle negativen ökologischen Auswirkungen müssen beseitigt werden."), sondern es muss jeweils untersucht werden, ob die ökologischen Verbesserungen

- effektiv im Sinne einer ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die entsprechenden Investitionen angemessen im Verhältnis zum Mehrertrag durch das EEG sind.

Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes werden an bestehenden Anlagen nur dann getätigt werden, wenn für den Betreiber ein finanzieller Anreiz besteht. Insgesamt ist festzustellen, dass keine standardisierten Aussagen möglich

sind. Vielmehr unterscheiden sich die Gegebenheiten und die ökologischen Anforderungen an den Wasserkraftanlagen erheblich. An vielen Standorten wird hinsichtlich der konkreten ökologischen Verbesserungsmöglichkeiten ein Kompromiss zwischen den Kraftwerksbetreibern und den Ländern bezüglich spezieller Betriebsweisen bzw. Fördermöglichkeiten notwendig sein.

4.3 Fachkriterien für die Beurteilung der Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potentials

Von den in der Wasserrahmenrichtlinie aufgeführten verschiedenen biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind durch den Bau und die Betriebsweise von Wasserkraftanlagen in erster Linie die Zusammensetzung und Artenhäufigkeit der aquatischen Pflanzen und Tiere, der Wasserhaushalt, die Durchgängigkeit und die Morphologie über die Handlungsbereiche

- biologische Durchgängigkeit
- Mindestwasserabfluss
- Feststoffbewirtschaftung
- Stauraumbewirtschaftung

direkt beeinflussbar und damit relevant für die Beurteilung der Verbesserung des ökologischen Zustands/des ökologischen Potentials durch die erstmalige Inbetriebnahme, Erneuerung oder Modernisierung einer Wasserkraftanlage im Hinblick auf die Vergütung nach EEG.

Im Zuge der wasserrechtlichen Zulassung einer Anlage wird nicht nur ein Einzelaspekt, wie z.B. der Fischaufstieg, im Hinblick auf die Anforderungen an den ökologischen Zustand berücksichtigt, sondern die Gesamtheit der genannten gewässerökologisch relevanten Handlungsbereiche beurteilt und zu den Bewirtschaftungszielen ins Verhältnis gesetzt. Dies bedeutet nicht, dass für jeden Handlungsbereich Maßnahmen notwendig werden. Die Handlungsbereiche dienen der Zusammenfassung des umfassenden Spektrums verschiedener Verbesserungsmöglichkeiten, die sich sowohl in Bezug auf den jeweiligen Standort und die Bauweise einer Wasserkraftanlage als auch im Hinblick auf die unterschiedlichen Bewirtschaftungsziele der Gewässer ergeben können.

Zur Abschätzung des Maßnahmenumfangs ist eine Analyse und Darstellung der ökologischen Defizite des Standortes und die Benennung der prioritär erforderlichen ökologischen Maßnahmen unter Beachtung von evtl. vorhandenen Gewässerentwicklungsplänen notwendig. Dabei ist bei Neuanlagen festzulegen, welche Maßnahmen dem Investor im Zuge der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ohnehin auferlegt werden würden.

Um einen möglichst großen Teil der bestehenden Wasserkraftstandorte modernisieren zu können, sollte auf eine höchstmögliche Transparenz bei der Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials Wert gelegt werden.

4.3.1 Biologische Durchgängigkeit

Artenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Strömungsverhältnisse

Die Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften innerhalb eines Fließgewässers hängt von einer Vielzahl von biotischen und abiotischen Faktoren ab. So ist das Gewässer zu differenzieren in seiner Längs- und Querzonierung; weitere Einflussgrößen sind die Strömungsverhältnisse, die gegebenen Habitatstrukturen und die vorkommenden Nahrungsgrundlagen. Hierbei bildet die Strömung des Gewässer den maßgeblich bestimmenden Faktor, da von ihr wiederum die Sedimentverteilung im Gewässer abhängt, dies wiederum ist – neben der Strömung – der Einflussfaktor für entsprechend angepassten Pflanzenwuchs. Der Pflanzenwuchs bildet die Lebensraum- und Nahrungsgrundlage für die im Gewässer vorkommende Fauna.

Die Artenverteilung in einem frei strömenden bzw. einem gestauten Fließgewässer ist am Beispiel der Ernährungstypen in dem anschliessenden Schaubild dargestellt.

Um in einem Fließgewässer die natürliche Verteilung der Gewässerorganismen zu erreichen, bilden neben dessen Durchgängigkeit eine natürliche Geschiebeweitergabe und ungehinderte, natürliche Fließgewässerdynamik die Voraussetzung. Ebenso bildet die gestufte Verteilung der vom Gewässer mitgeführten und abgelagerten Substrate die Lebensgrundlage für die verschiedenen Makrozoobenthos-Organismen und die daraus gebildeten Lebensgemeinschaften.

Durch die Veränderung der Strömungsverhältnisse durch z.B. den Staubereich von Wasserkraftanlagen erfolgt eine direkte und indirekte Beeinflussung bzw. Veränderung der Makrozoobenthos-Lebensgemeinschaften im Fließgewässer. Hierdurch wiederum wird der höheren Fauna die Nahrungsgrundlage entzogen bzw. aufgrund der veränderten Verteilung der Arten der Lebensgemeinschaften der Sauerstoff und Substrathaushalt des Gewässers beeinflusst.

Unter dem Begriff der biologischen Durchgängigkeit wird die Gewährleistung der artspezifischen Wanderungen der naturraumtypischen Gewässerorganismen zusammengefasst.

Entsprechend ihren wechselnden Bedürfnissen haben viele Fischarten im Verlauf der Evolution ein Wanderverhalten entwickelt, das es ihnen ermöglicht, verschiedene Lebensräume optimal zu nutzen. So werden z.B. für die Fortpflanzung andere Ansprüche an Umweltfaktoren wie Strömung, Temperatur und Substrat gestellt, als sie für die Ernährung, den Aufwuchs oder die Winterruhe notwendig sind. Aus die-

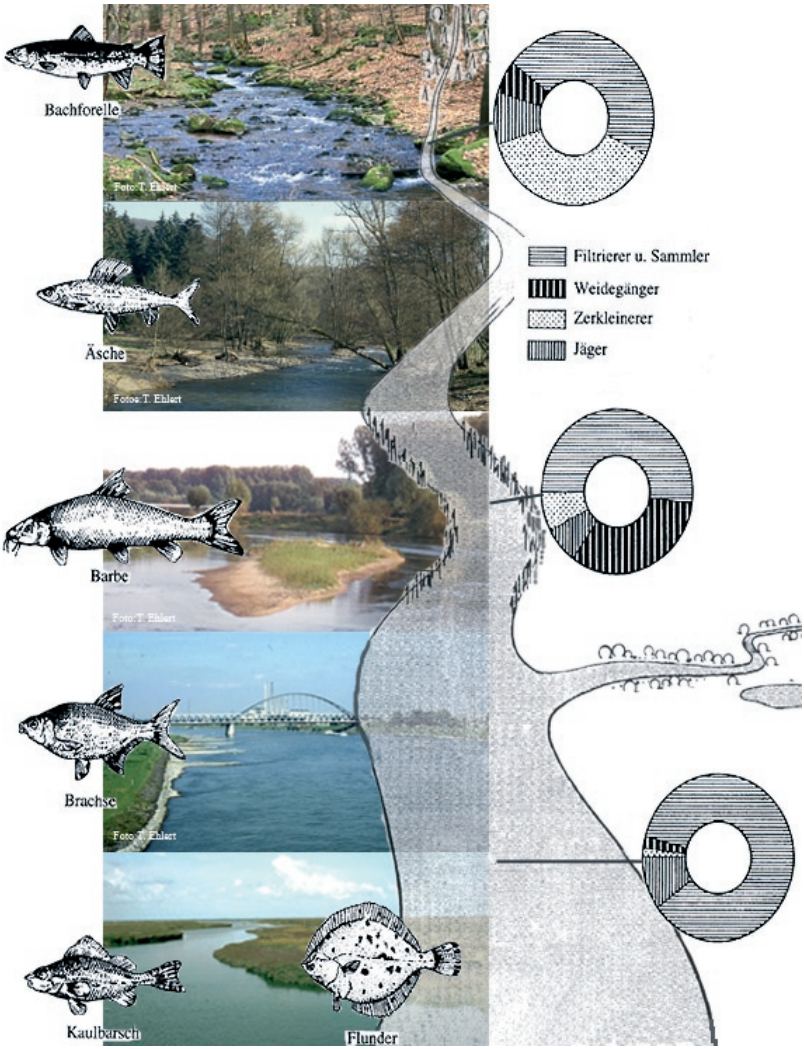

Biozönotische Längsgliederung eines idealisierten, natürlichen Fließgewässers nach Vannote et al. (1980) aus Patt et al. (2004) (überarbeitet und stark verändert).

sem Grund unternehmen verschiedene heimische Flussfischarten mehr oder weniger ausgedehnte Wanderungen innerhalb verbundener Wassersysteme, um die optimalen Bedingungen für die jeweilige Lebensphase vorzufinden (z.B. Lachs, Aal). Diese Arten sind demzufolge von der Durchgängigkeit ihres Flusses und dessen Vernetzung mit allen erforderlichen Teillebensräumen abhängig, so dass auch hier Verbesserungspotentiale vorhanden sind (Abbildung 4).

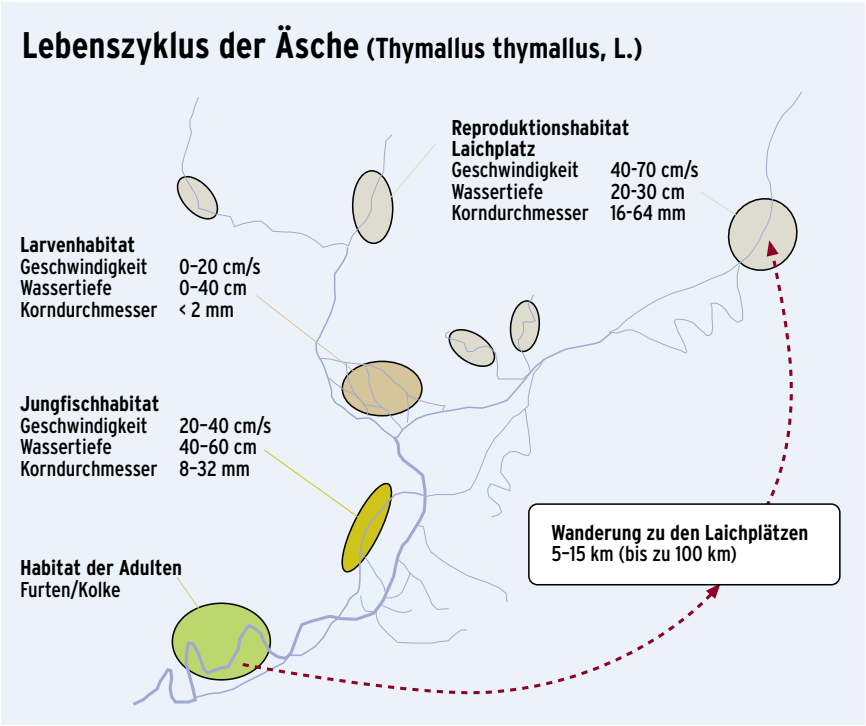

Abbildung 4: Lebenszyklus der ÄSCHE (Thymallus thymallus, L.). Aus: JUNGWIRTH et al. (2003, S. 249), geändert.

Die biologische Durchgängigkeit lässt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen standortspezifischen Situation getrennt für auf- und abwandernde Arten betrachten.

Stromaufwärts gerichtete Wanderungen

Der aufwärts gerichteten biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer kommt im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung fließgewässertypischer Lebensgemeinschaften und der Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials der Gewässer eine hohe Bedeutung zu. In natürlichen Oberflächenwasserkörpern wird der gute ökologische Zustand im Allgemeinen nicht zu erreichen sein, wenn den wandernden Leitarten keine Möglichkeit zur Durchwanderung gegeben wird.

Von vorrangiger Bedeutung für die Passierbarkeit von Querverbauungen ist, dass die Fische entsprechend ihrem normalen Verhalten und ihrem physiologischen Vermögen in der fließenden Welle ohne erheblichen Zeit- und Energieverlust wandern können. Wirbellose sollten in einer Fischaufstiegsanlage eine ausreichend strukturierte, durchgehend raue Sohle vorfinden.

Für die Wahrung der ökologischen Funktionalität und eines einheitlichen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgestimmten Standard kann z.B. für die Konzeption und Ausführung der Fischaufstiegsanlage die jeweils aktuelle Veröffentlichung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) „Fischaufstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle“ genutzt werden.

Stromabwärts gerichtete Wanderungen

In Abhängigkeit vom Gewässerabfluss können Querbauwerke im Gewässer überströmt werden und sind damit für Fische passierbar, d.h. die stromabwärts gerichteten Wanderungen werden durch Querbauwerke nicht vollständig unterbunden. Fischwanderungen finden jedoch auch bei fehlender oder nur geringer Überströmung der Querbauwerke statt. Gefährdungsursachen für die abwandernde aquatische Fauna können daher in Abhängigkeit von der standortspezifischen Situation am Einlaufrechen von Wasserentnahmebauwerken an Kraftwerken und von Wasserkraftanlagen und durch die direkte Passage von Wasserkraftanlagen bestehen. Im Interesse der Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials der Gewässer sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese Gefährdungen auszuschließen oder zu minimieren. Eine ungefährdete Abwanderung von Fischen ist nur möglich, wenn sie nicht am Rechen geschädigt werden und diesen nicht passieren, sondern z.B. in einem Bypass in das Unterwasser geleitet werden. Wegen der vielfältigen standortspezifischen Eigenheiten von Wasserkraftanlagen können keine Standardlösungen für den Fischabstieg empfohlen werden. Nach dem heutigen Stand des Wissens erzielen mechanische Barrieren unter Berücksichtigung der Anströmgeschwindigkeit, des Anströmwinkels und des Stababstandes an Rechenanlagen und bei gleichzeitiger Errichtung eines geeigneten Bypasses einen wirksamen Fischschutz. In der Entwicklung befindliche Verhaltensbarrieren wirken aufgrund des stark divergierenden artspezifischen Verhaltens und der zu hohen Anströmgeschwindigkeit oftmals nur selektiv. Es sollte daher jeweils in Abhängigkeit von den zu berücksichtigenden Fischarten entschieden werden, welche Fischschutz- oder Abstiegsvorrichtung geeignet ist und den Standortbedingungen sowie den Bewirtschaftungszielen für das Gewässer am besten gerecht wird. Einen Überblick über die derzeit bekannten Verfahren gibt die Veröffentlichung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) „Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle“. Bei der Beurteilung von Schädigungsraten an abwandernden Fischen, z.B. dem Aal sollten kumulative Effekte in aufeinander folgenden Wasserkraftstandorten an einem Gewässer Berücksichtigung finden.
Eine Verbesserung der gewässerökologischen Situation bei der flussabwärts gerichteten Wanderung ist beispielsweise auch durch die Wahl des Turbinentyps bzw. dessen Ausgestaltung erreichbar. Über den Laufraddurchmesser, die Schaufelanzahl, die Drehzahl sowie die Anstellwinkel der Laufrad- und Leitapparatschaufeln lassen sich Schäden an Fischen verringern, die in die Turbine gelangt sind.

Des Weiteren kann ein auf das Abwanderverhalten eingestelltes Betriebsmanagement der Anlage, Verbesserungen in Bezug auf den ökologischen Zustand/Potential bewirken.

4.3.2 Mindestwasserabfluss

Die Gewährung eines Mindestwasserabflusses wird in Flussstrecken erforderlich, die durch dauerhafte Wasserentnahmen betroffen sind. Der Mindestwasserabfluss ist die Wassermenge, die das ursprüngliche Flussbett (Ausleitungsstrecke) durchströmt.

Die Gewährleistung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung zählt zusammen mit der Durchgängigkeit zu den grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Wiederherstellung oder Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Fließgewässers und seiner begleitenden Auen.

Für den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential muss der Mindestwasserabfluss den Erhalt und die Wiederherstellung der standorttypischen Lebensraumgemeinschaft gewährleisten und die Auffindbarkeit und die Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke und des anschließenden Aufstiegbauwerkes ermöglichen. Weitere Ziele bestehen in der Gewährleistung der Dynamik naturnaher Abflussverhältnisse und Grundwasserstände in angrenzenden Flussauen und dem Erhalt ausgeprägter Wasserwechselzonen.

Anstelle einer statischen Festlegung von Mindestwasserabflüssen sollte aus ökologischer Sicht die Möglichkeit der Einführung einer dynamischen Mindestwasserregelung geprüft werden, die neben einem konstanten Sockelabfluss zuflussabhängig oder zumindest saisongestaffelt gesteuert ist und o.g. Bedingungen gerecht wird.

Im Interesse der Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials können in Abhängigkeit vom Standort und den Bewirtschaftungszielen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur in Ausleitungsstrecken bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses Berücksichtigung finden.

4.3.3 Feststoffbewirtschaftung

Als Feststoffe werden alle durch das Gewässer mitgeführten Schweb-, Sink- und Schwimmstoffe bezeichnet. Hierunter fallen sowohl das Geschiebe als auch Treibgut, wie z.B. Totholz und organisches Schwemmgut.

Totholz und organisches Schwemmgut haben in Fließgewässern eine hohe Bedeutung für die Ausprägung der Gewässergestalt und die dynamische Gewässerentwicklung. Des Weiteren stellt das im Wasser liegende Totholz selbst einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar und bietet Schutz vor Fressfeinden. Im Widerspruch zu der allgemein anerkannten ökologischen Funktionalität muss das an einer Wasserkraftanlage entnommene und über die Wasseroberfläche gehobene organische Schwemmgut zusammen mit dem Zivilisationsmüll gemäß der geltenden Rechtslage jedoch zu Lasten des Betreibers aus dem Gewässer entfernt werden.

Im Interesse der Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials eines Gewässers sollten Möglichkeiten gefunden werden, denjenigen Anteil des Schwemmguts, der eine hohe Bedeutung für die Ausprägung der Gewässergestalt und die dynamische Gewässerentwicklung hat, mit der fließenden Welle in das Unterwasser einer Wasserkraftanlage weiterzugeben.

Die Feststofffracht, die nicht im Wasser gelöst ist und in Abhängigkeit von der Fließgeschwindigkeit an der Gewässersohle transportiert wird, wird als Geschiebe bezeichnet. Das Geschiebe bildet den Lebensraum an der Gewässersohle und ist somit ein grundlegendes Strukturelement des Fließgewässerökosystems vom Bergbach bis zum Tieflandstrom. Von Bedeu-

tung ist sowohl die strukturgebende Umlagerung des Geschiebes in Form von sich ablagernden Kies- und Sandbänken als auch eine ausgewogene Geschiebebilanz, wodurch letztlich der Grundwasserspiegel in angrenzenden Auen gestützt wird.

Aufgrund seiner weitreichenden Bedeutung führt eine Unterbrechung des Geschiebetransportes in Stauräumen zur Gefährdung des guten ökologischen Zustands/ Potentials im Gewässer, da eine ausreichend natürliche Geschiebeweitergabe bei Stauwehren nicht gewährleistet ist. Eine Reaktivierung des Geschiebetriebs kann zu einer wesentlichen Verbesserung der ökologischen Situation im Fließgewässer und in den damit verbundenen Auen führen.

Neben der baulichen Gewährleistung der Weitergabe von Geschiebe in größeren Stauräumen und organischem Schwemmgut kann ein Feststoffbewirtschaftungsplan das Bewirtschaftungskonzept einer Wasserkraftanlage entsprechend den jeweiligen standörtlichen Bedingungen unterstützen. Elemente des Feststoffbewirtschaftungsplans können Bilanzierungen der zu erwartenden Feststoffmengen mit den charakteristischen Korngrößen gegenüber dem Transportvermögen der vorgesehenen Maßnahmen (Stauraumbewirtschaftung, Spülungen), Abstimmungen des Anlagenbetriebs innerhalb von Stauketten oder Regelungen zur künstlichen Geschiebezugabe unterhalb von Querbauwerken sein. In den Feststoffbewirtschaftungsplänen sollten Festlegungen zum Zeitpunkt und zur Durchführung von Geschiebebewirtschaftungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den fischökologisch-, standort-, gewässergüte- und abflussabhängigen Gegebenheiten getroffen werden, um den ökologischen Zustand der unterhalb liegenden Gewässerabschnitte und andere Nutzungen (Schifffahrt, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Brauch- und Kühlwasserentnahmen etc.) nicht zu gefährden.

Bedeutung der Flussdynamik für die Aue

Natürliche Fließgewässer und ihre Auen werden in den jeweiligen Gewässerabschnitten in Mitteleuropa von den naturräumlichen Gegebenheiten (Klima, Geologie, Tektonik, Boden, Vegetation, Oberflächenabfluss, Uferdynamik) ihres Einzugsgebietes geprägt (Patt et al. 2004) und tragen aufgrund ihrer Abflüsse, Fließgeschwindigkeiten, Überschwemmungen, Erosion und Grundwasserschwankungen (Jürging 1995) wiederum zur Prägung des jeweiligen Fließgewässerabschnittes bei. Auen bilden mit dem Fluss und dessen gesamtem Einzugsgebiet eine untrennbare Einheit (Dister 1991). Eine unbeeinträchtige Aue ist vom regelmäßigen Wechsel trockenfallender und überschwemmter Standorte, bei voller Bandbreite der Wasserstandsschwankungen entsprechend den Standortgegebenheiten, geprägt (Hügin et al. 1992). Durch die Überschwemmungen kommt es zu einem regelmäßigen Wechselspiel zwischen Bodenauf- und -abtrag. Durch die regelmäßigen Feinbodenablagerungen infolge der Überschwemmungen sind Auen sehr produktiv (Blab 1993). Die Überflutungen schaffen die ökologische Verbindung der einzelnen Auenabschnitte untereinander und mit dem Fluss (Dister 1991). Ebenso haben die Auen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund, da sie gewässerbegleitend bestehen und somit eine Verbindung von der alpinen über die montane, kolline und planaren zur maritimen Lebensraumzone schaffen.

Die fließgewässerbegleitenden Auen stellen einen Lebensraum dar, welcher in der Zusammensetzung und Anpassung der darin vorkommenden Arten hinsichtlich deren Physiologie und Lebenszyklus perfekt auf die Dynamik des Gewässers und die durch diese Dynamik gewässerbegleitend entstandenen Böden abgestimmt ist. Dies ist der Grund für eine Vielzahl vorkommender, verschiedenster Arten, wodurch die Aue in ihrer Biodiversität einen der artenreichsten Lebensräume in Deutschland darstellt (Kaule 1991). Viele der auf den Roten Listen geführten Arten haben ihren Lebensraum in den Auen und benötigen die Dynamik und Strukturvielfalt zu ihrem Erhalt.

Für die Vegetationsabfolge einer Aue sind nicht das einmalige höchste Hochwasser, sondern die häufigen mittleren Hochwasser und die Niedrigwasser im Hinblick auf die Grundwasserabsenkungen ausschlaggebend (Jürging et Patt 2005). Nehmen Überflutungsdauer, -höhe und –häufigkeit ab, so ist eine Veränderung der Artenzusammensetzung in allen Vegetationsschichten festzustellen (Pfarr et Staeber 2004), was nachfolgend wiederum eine Veränderung der Fauna mit sich bringt.

Des Weiteren entsteht aufgrund der prägenden Dynamik und der Wechselbeziehung zwischen Land und Gewässer ein vielfältiges Mosaik von Land- und Wasserökosystemen (Stillwasser- als auch Fließgewässerbereiche), die Nischen für verschiedenste aquatische, semiaquatische (amphibische) und terrestrische Flora und Fauna und deren unterschiedliche Entwicklungszyklen bieten. Das Ausmaß der Dynamik korreliert mit der Größe und Häufigkeit der Hochwasserereignisse (Jungwirth et al. 2003). Dies ergibt sich nicht nur im unmittelbaren Bereich des Fließge-

wässers, sondern kann sich durch ein zeitlich längeres Hochwasser, aufgrund des anderenorts austretenden sog. Qualmwassers auch auf weiter vom Gewässer entfernt liegende Bodensenken wirken (Stephan et Schwartz 2004).

Ebenso bilden Auen durch ihre Struktur und Fläche ein hohes Potential als natürliche Hochwasserretentionsräume, die zu einem Puffer von Hochwasserspitzen beitragen und einen schießenden Abfluss der Hochwasserwelle vermeiden. Hierdurch wirken ausgedehnte Retentionsräume mindernd auf die Erosionswirkung der Hochwässer, entschärfen die Hochwasserspitzen und tragen zur Grundwasseranreicherung bei (Jungwirth et al. 2003). Aufgrund ihrer natürlichen Struktur haben Auenböden ein oft hohes Wasserspeichervermögen, wodurch während einer Überflutung aufgenommenes Wasser zeitlich gestaffelt abgegeben wird.

Durch verschiedene Nutzungen, wie der Schifffahrt, der Landwirtschaft, dem Hochwasserschutz und auch der Wasserkraft, kommt es durch den Gewässeraufstau, die fehlende Gewässerdynamik und die Unterbrechung der Wasser-Land-Beziehung aufgrund von Seitendämmen im Staubereich zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse und zum Ausbleiben von Überstauungen im Hochwasserfall. Damit gehen die prägenden Eigenschaften der Aue verloren und es kommt zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung bzw. einer Artenverarmung.

4.3.4 Stauraumbewirtschaftung

Unter dem Begriff Stauraumbewirtschaftung werden die Maßnahmen zusammengefasst, die nicht mit der Feststoffbewirtschaftung in Stauhaltungen im Zusammenhang stehen, sondern der Verbesserung der Hydromorphologie im Bereich der Stauhaltung und der Verknüpfung von Strom und Aue dienen. Diese Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials führen.

Durch den Schwallbetrieb einer Wasserkraftanlage wird die Durchflussmenge in einem Gewässer durch Schwallwellen künstlich verändert. Diese Betriebsweise führt zu ungünstigen hydromorphologischen Verhältnissen und zu Schädigungen der aquatischen Lebensgemeinschaft im Einflussbereich der Wasserkraftanlage, so dass das Erreichen des guten ökologischen Zustands/Potentials gefährdet wird. Aus ökologischer Sicht, sollte auf Schwallbetrieb verzichtet werden. Sofern auf Schwallbetrieb nicht völlig verzichtet werden kann, kann eine Verbesserung der ökologischen Situation an betroffenen Gewässerstrecken durch eine Änderung der Betriebsführung erreicht werden, die zu einer Dämpfung der künstlichen Abflussschwankungen in Menge und Frequenz und zu einer ausreichenden Verlangsamung des Wasserspiegelabfalls und -anstiegs führt.

Bei der baulichen Gestaltung von Wasserkraftanlagen und Stauhaltungen ist die Anbindung der Aue zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch entsprechende technische Lösungen verbessert werden, wodurch eine Überflutung der Aue bzw. potentieller Auenflächen bei entsprechenden Abflüssen über einen längeren Zeitraum gewährleistet wird.

Oftmals treten im Bereich der Stauraumwurzel noch relativ natürliche Strömungsverhältnisse auf. Eine Schaffung von Kies- und Schotterbänken in diesen Bereichen kann zu einer Verbesserung der ökologischen Situation führen.

4.4 Überprüfung der ökologischen Wertigkeit und der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007 und dann alle vier Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu berichten (Erfahrungsbericht nach § 20 EEG). Gegenstand des Erfahrungsberichts ist auch die ökologische Bewertung der von der Nutzung erneuerbarer Energien ausgehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die ökologische Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Messprogrammen, die unabhängig von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach den Regelungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie von den zuständigen Behörden der Länder durchzuführen sind.

In Anbetracht des ausdrücklichen Verweises auf die Herstellung des guten ökologischen Zustands/Potentials oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem EEG kommt der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Verbesserungsmaßnahmen bei der Inbetriebnahme, Erneuerung und Modernisierung von Wasserkraftanlagen eine hohe Bedeutung zu.

ANHANG

Fallbeispiele zur Verbesserung des ökologischen Zustands

▸ Errichtung einer Fischaufstiegsanlage -

Gewässer:	**Saale in Sachsen-Anhalt**
Ort/Wasserkraftanlage:	**WKA Mahlmühle / Weißenfels**
Bearbeiter/Quelle:	**Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel**

Die Errichtung der als Schlitzpass konzipierten Fischaufstiegsanlage erfolgte zeitgleich mit der Reaktivierung der Wasserkraftanlage im Zeitraum 1998 – 1999. Im Rahmen der Bauabnahme wurde eine Funktionsüberprüfung der Fischaufstiegsanlage durchgeführt, die sowohl eine Evaluierung der hydraulischen als auch der fischökologischen Funktionsfähigkeit umfasste.

Im Ergebnis der hydraulischen Funktionsüberprüfung wurden in verschiedenen Bereichen der Fischaufstiegsanlage Abweichungen von den maßgeblichen Zielgrößen verzeichnet. Durch Einregulierungsarbeiten konnten diese jedoch beseitigt und die vollständige hydraulische Funktionsfähigkeit hergestellt werden.

Die fischökologische Funktionsüberprüfung erfolgte mittels Kastenreuse und 3-maliger Referenzelektrobefischung im Unterwasser. Ausgehend vom aktuellen Artenspektrum der mittleren Saale konnte die Reusenkontrolle auf einen 30-tägigen Kontrollzeitraum im Frühjahr beschränkt werden. Durch den Reusenkontrollzeitraum wurde das Wassertemperaturintervall von 8 – 17 °C abgedeckt, in dem typischerweise die Laichwanderungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten erfolgen. Alle nachgewiesenen Individuen wurden hinsichtlich ihrer Artzugehörigkeit, Anzahl, Körperlänge und Laichreife bestimmt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Elektrobefischungen die räumliche Verteilung und Abundanz der Individuen im Unterwasser analysiert, um die Bewertungsergebnisse hinsichtlich der Auffindbarkeit der Anlage durch aufwandernde Fische zu verbessern.

Im Reusenkontrollzeitraum überwanden insgesamt 1.848 Individuen aus 12 Arten die Fischaufstiegsanlage. In der Kontrollreuse konnten alle Arten festgestellt werden, die auch bei der Elektrobefischung im Unterwasser registriert wurden. Ausgenommen ist lediglich die Regenbogenforelle, die ausschließlich im Unterwasser in Form eines Einzelfanges nachweisbar war. Die Körperlängen der in der Kontrollreuse nachgewiesenen Fische umfassten das Spektrum von 8 – 59 cm. Anhand der in Kontrollreuse und Unterwasser aufgefundenen Längen-Häufigkeitsverteilungen ergaben sich keine Hinweise für eine größenselektive Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage. Ausgehend von der räumlichen Verteilung und Abundanz der Individuen im Unterwasser sowie der Ergebnisse der Reusenkontrollen wurde auf eine gute Auffindbarkeit der Anlage für aufwandernde Fische geschlossen.

Im Ergebnis der hydraulischen und fischökologischen Funktionsüberprüfung wurde eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage konstatiert.

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage

Gewässer:	**Saale in Thüringen**
Ort/Wasserkraftanlage:	**WKA Schöps/ Jägersdorf (Förderung durch DBU)**
Bearbeiter/Quelle:	**Hydrolabor Schleusingen**

Die Fischaufstiegsanlage am Saalewehr Schöps wurde 1998 fertig gestellt und im Zeitraum vom 19.04.99 bis zum 18.05.99 und vom 11.10.99 bis zum 08.11.99 einer Fischkontrolle unterzogen, um die über das Umgehungsgerinne aufsteigenden Fischarten mittels einer Schwalgreuse zu erfassen.

Das Umgehungsgerinne wurde in geschütteter Bauweise mit Steinriegeln aus großen Steinen errichtet und befindet sich im linksseitigen Wehrbereich. Nach der Fertigstellung wurde natürliches Sohlsubstrat eingeschwemmt.

Durch die Fänge konnten folgende Arten am oberen Ende der Aufstiegshilfe erfasst werden:

- *Bachforelle, Äsche, Döbel, Stichling, Bachsaibling, Rotfeder, Flussbarsch, Barbe, Hecht, Quappe, Gründling, Plötze, Schmerle*

Die erfassten Arten entsprechen annähernd dem Fischartenspektrum der Saale, welches durch Elektrobefischungen im Unterwasser des Wehres nachgewiesen wurde. Schleie, Hasel, Karausche, Karpfen, Zander wurden während der Reusenfänge nicht erfasst.

Das Hydrolabor Schleusingen, welches die Funktionskontrollen der Fischaufstiegsanlagen durchgeführt hat, geht nach eigenen Angaben von einer vollen Funktionsfähigkeit der Anlage aus. Ebenso konnte mit entsprechenden Untersuchungen eine Besiedlungsfähigkeit des Umgehungsgerinnes für das Makrozoobenthos nachgewiesen werden.

▶ Stauraumbewirtschaftung – Verbesserung der Strukturvielfalt –

Gewässer:	**Donau**
Ort/Wasserkraftanlage:	**Schotterstrukturen im Stauwurzelbereich des Donaukraftwerks Aschach**
Bearbeiter/Quelle:	**Jungwirth et al. (2003)**

Aufgrund der Wasserkraftnutzung an der Donau und den damit veränderten Strömungsverhältnissen und geänderten Substratzusammensetzungen sind die Lebensraumverhältnisse der Leitfischart Nase stark eingeschränkt worden. Zur Aufbesserung der strukturellen Defizite und der Reproduktionsareale dieser Fischart wurden im Uferbereich Schotterbänke eingebracht bzw. überstaute Schotterbänke erhöht. Hierbei wurden flache Schotterstrukturen mit flusseigenem Material in Ufernähe geschaffen.

Bezüglich der Wirksamkeit wurde ein „Prä- und Postmonitoring“ durchgeführt, wobei die wesentlichen Entwicklungsstadien der Nase erfasst wurden.

In den neu geschaffenen Bereichen ergeben sich vor allem durch die eingestauten Sukzessionsbereiche und deren Randbereich ideale Habitate für die Zeit der frühen Larvenstadien der Nase. Danach wechseln die Fische in schwach angeströmte Schotterbereiche mit geringer Wassertiefe und Fließgeschwindigkeiten < 10 cm/s um sich in der nächsten Phase (zwischen 35-70 mm Körperlänge) in gut angeströmten Schotterbereichen aufzuhalten.

Die saisonalen Erhebungen am Kraftwerkstandort haben deutlich gezeigt, dass die Verfügbarkeit unterschiedlichster Habitate im Jahreszyklus für die Nasen im ersten Lebensjahr von essenzieller Bedeutung ist. Hauptfaktor spielt hierbei die Entfernung der Laichhabitate zu den Brut- und Junghabitaten in stromaufwärtiger bzw. parallel dazu befindlicher Richtung.

Durch das Monitoring konnte nachgewiesen werden, dass für die Nasenentwicklung vor allem flache, fließend ins Umland übergehende Schotterbänke mit einer breiten Strömungsgradienten und uferseitiger Vegetation notwendig sind. Hierdurch konnten die Bestandszahlen deutlich erhöht.

▸ Ökologisch begründete, dynamische Mindestwasserregelung

Gewässer:	**Saale in Sachsen-Anhalt**
Ort/Wasserkraftanlage:	**WKA Mahlmühle / Weißenfels**
Bearbeiter/Quelle:	**Büro für Gewässerökologie und Fischereibiologie Dr. Ebel**

Im Rahmen der Reaktivierung der Wasserkraftnutzung am Standort „Mahlmühle Weißenfels“ wurde für die etwa 1.800 m lange Ausleitungsstrecke im Jahr 1997 eine ökologisch begründete, dynamische Mindestwassermenge ermittelt. In der Ausleitungsstrecke befinden sich bedeutsame Lebensräume und Laichhabitate der in der mittleren Saale hochgradig bedrohten Arten Barbe und Zährte sowie weiterer gefährdeter kieslaichender Arten. Daher wurde bei der Mindestwasserermittlung fischökologischen Anforderungen zentraler Stellenwert beigemessen.

Die Mindestwasserermittlung erfolgte in Anlehnung an die Methodik von Ebel & Gluch (1998). Diese Methodik ermöglicht die Ermittlung von ökologisch begründeten Mindestwassermengen, durch die die Funktionsfähigkeit von fischökologisch bedeutsamen Habitaten erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Als Eingangsgrößen der Mindestwasserermittlung fungieren die Habitatansprüche der zu betrachtenden Arten (vgl. z.B. Ebel 2000 und 2002, Jungwirth et al. 2003) sowie die abflussabhängigen Parameter Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit, die bei verschiedenen Abflüssen im Bereich der ökologisch bedeutsamen Habitatstrukturen erfasst werden. Im Ergebnis wird die ökologische Nutzbarkeit der Habitatstrukturen bei den jeweiligen Abflüssen quantifiziert. Der Zeitbezug für die ermittelten Mindestwassermengen ergibt sich aus der biologischen Nutzungsdauer der jeweiligen Habitate (z.B. Reproduktionszeiträume).

Für die Ausleitungsstrecke der Wasserkraftanlage „Mahlmühle Weißenfels“ wurden folgende ökologisch begründete Mindestwassermengen ermittelt:

01. Januar – 16. März:	**9 m³/s**
17. März – 09. Mai:	**18 m³/s**
10. Mai – 11. Juni:	**24 m³/s**
11. Juni – 18. Juli:	**18 m³/s**
19. Juli – 31. Dezember:	**9 m³/s**

Im Jahr 1999 wurde bei eingestellter Mindestwassermenge die Reproduktion der Barbe und weiterer kieslaichender Arten in der Ausleitungsstrecke beobachtet. Dabei wurden für die Reproduktion exakt jene Gewässerbereiche genutzt, für die die ökologische Funktionsfähigkeit im Rahmen der Mindestwasserermittlung prognostiziert worden war.

Sicherstellung einer Mindestwassermenge zum dauerhaften Betrieb neu errichteter Fischwanderhilfen

Gewässer:	**Sieg in Nordrhein-Westfalen**
Ort/Wasserkraftanlage:	**Wasserkraftanlage in Eitorf–Unkelmühle (RWE)**
Bearbeiter/Quelle:	**Herr Städtler (DWA)**

Die Statistik der im Rhein gefangenen Lachse wies zwischen 1950 und 1985 keine Fänge mehr aus. Dies galt auch für die Sieg, einem bedeutenden Nebenfluss des Rheins, der ansonsten ein fischreiches Gewässer war. Eine Überprüfung der Wehre an der Unteren Sieg im Hinblick auf die Durchgängigkeit ergab, dass die vorhandenen Fischwanderhilfen nicht funktionierten. Dies war der Anlass, die Wehranlagen umzubauen.

Die Sieg ist das „Pilotgewässer" im Rahmen des Wanderfischprogramms des Landes Nordrhein Westfalen zur Wiederansiedlung von Lachs und Meerforelle. Zum Gelingen des Projektes waren und sind 3 Bedingungen zu erfüllen:

1. eine ausreichende Gewässergüte (zurzeit Güteklasse 2)
2. Wiederherstellung der Durchgängigkeit für die Aufwärts- und Abwärtswanderung an Hindernissen (Umbau der Wehre mit funktionierenden Fischwanderhilfen und Sicherstellung einer Mindestwassermenge zum Berteiben der Fischwanderhilfen)
3. Verbesserung der morphologischen Strukturen im Gewässer und in der Aue (An der Sieg wird in den nächsten Jahren der Schwerpunkt der Arbeiten bei der Gewässerunterhaltung auf der Verbesserung der Gewässerstruktur liegen.)

An der als Beispiel dargestellten Anlage in Eitorf–Unkelmühle erzeugt das Rheinisch–Westfälische Elektrizitätswerk seit 1923 Strom aus Wasserkraft. Im Rahmen der Bewilligung des Wasserrechts wurden auch Fischtreppen errichtet, die aber bis 1990 nicht funktionierten. Aufgrund dieser Rechtslage hat das Land Nordrhein–Westfalen die Umbaukosten für die Fischwanderhilfen übernommen und der Kraftwerksbetreiber hat insgesamt 700 l/s Wasser zum Betrieb kostenlos zur Verfügung gestellt, was auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren indirekt einem Kostenbeitrag von rd. 200.000 Euro entspricht.

Durch den Triebwerksgraben sind zwei Wasserwege vorhanden. Zwei Wasserwege bedeuten auch zwei Fischwege. Der Fischweg im Triebwerksgraben wird mit Hilfe eines „Denil–Gerinnes" überbrückt und der Fischweg im „Mutterbett" über eine Blocksteinrampe in Kombination mit einer Beckenkette. Das „Denil–Gerinne" wird mit einem Abfluss von 250 l/s und die Blocksteinrampe mit 450 l/s beschickt.

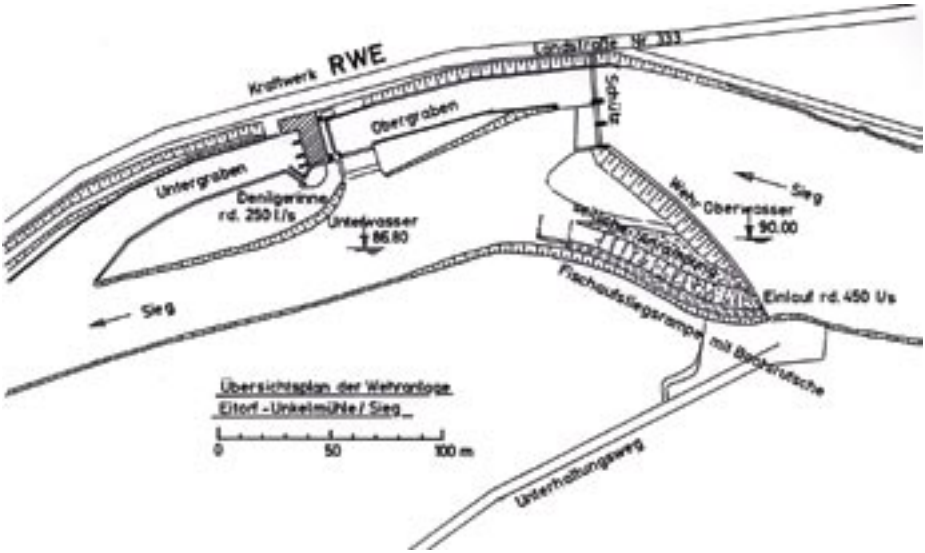
Kraftwerk RWE
Gemarkung Nr. 333
Obergraben
Untergraben
Denilgerinne
rd. 250 l/s
Unterwasser
86.80
Sieg
Wehr-Oberwasser
90.00
Einlauf rd. 450 l/s
Fischaufstiegsrampe mit Beckenfischpass
Übersichtsplan der Wehranlage
Eitorf - Unkelmühle / Sieg
0
50
100 m
Unterhaltungsweg

Gewässer:	**Sieg in Nordrhein-Westfalen**
Ort/Wasserkraftanlage:	**Wasserkraftanlage in Windeck-Schladern**
Bearbeiter/Quelle:	**Herr Städtler (DWA)**

Das Wehr in Windeck–Schladern ist um 1850 beim Bau der Eisenbahn durch das Siegtal entstanden. Weil der Bau von zwei Brücken über eine 2,00 km lange Gewässerschleife der Sieg zu aufwändig war, hat man die Gewässerschleife abgetrennt und die Sieg verlegt. An dem Felsdurchbruch der neuen Gewässertrasse entstand so ein Gefälleunterschied von rd. 6,00 m, der seitdem zur Wasserkrafterzeugung über einen Turbinentunnel, der oberhalb des Wehres abzweigt, genutzt wird. Im Rahmen der Bewilligung des Wasserrechts wurde auch eine Fischtreppe errichtet, die aber bis 1992 nicht richtig funktionierte. Aufgrund dieser Rechtslage hat das Land Nordrhein–Westfalen die Umbaukosten für die Fischwanderhilfen übernommen und der Turbinenbetreiber hat insgesamt 700 l/s Wasser zum Betrieb kostenlos zur Verfügung gestellt, was auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren indirekt einem Kostenbeitrag von rd. 200.000 Euro entspricht.

Für den Bau der Fischwanderhilfe musste die vorhandene Felsstruktur genutzt und die Trasse möglichst kaum sichtbar eingepasst werden. So entstand ein Zulaufbauwerk in der Wehrkrone mit 700 l/s, welches sich danach in einen linken und einen rechten Ast – 2 Fischwege – mit jeweils 350 l/s aufteilte. Im Unterwasser vereinigen sich die beiden Fischwege wieder.

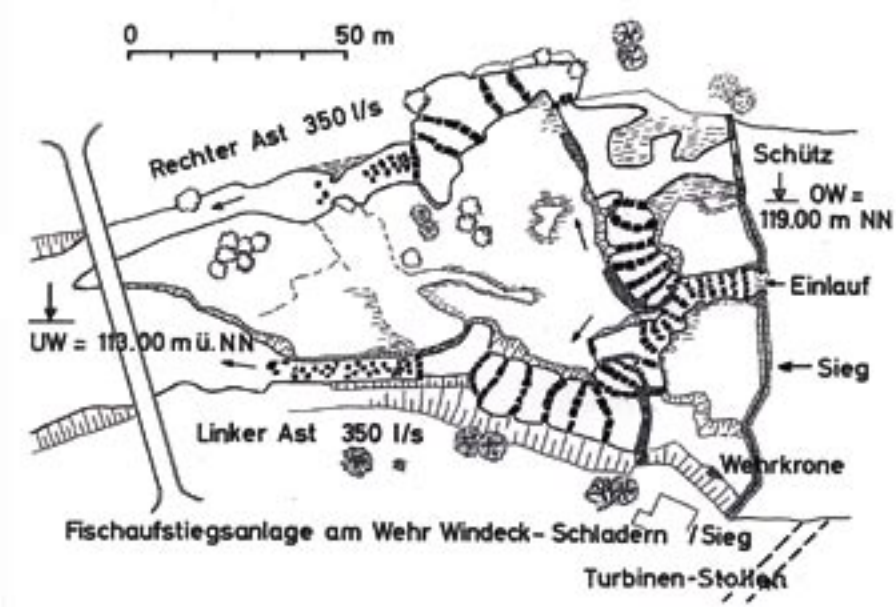

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER ERNEUERBAREN ENERGIEN IM STROMBEREICH[1]) VOM 21. JULI 2004

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist ferner, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

- **1.** den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,
- **2.** die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und
- **3.** den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Anlagen, die zu über 25 Prozent der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gehören und die bis zum 31. Juli 2004 in Betrieb genommen worden sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

(2) Anlage ist jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Mehrere Anlagen zur Erzeugung

von Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich nicht aus den §§ 6 bis 12 etwas anderes ergibt; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

(3) Anlagenbetreiber ist, wer unbeschadet des Eigentums die Anlage zum Zweck der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.

(4) Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

(5) Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ungeachtet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen ohne zeitliche Einschränkung technisch erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden Leistung bleibt die nur zur Reserve genutzte Leistung unberücksichtigt.

(6) Netz ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.

(7) Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Übertragungsnetzbetreiber sind die regelverantwortlichen Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen.

§ 4 Abnahme- und Übertragungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Die Verpflichtung zur Abnahme nach Satz 1 besteht nach Einrichtung des Anlagenregisters nach § 15 Abs. 3 nur, wenn der Anlagenbetreiber die Eintragung der Anlage in das Register beantragt hat. Unbeschadet des § 12 Abs. 1 können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen, wenn dies der besseren Integration der Anlage in das Netz dient. Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach Satz 3 entstehende Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahmege eignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms unbeschadet des Vorrangs nach Absatz 1 Satz 1 erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird; in diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zum unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Wenn die Anlage einer Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, besteht die Verpflichtung zum Ausbau nach Satz 2 nur, wenn der Anlagenbetreiber eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid vorlegt. Die Pflicht zum Ausbau erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist, es sei denn, die Anlage ist nicht mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet. Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 zur vorrangigen Abnahme des in diesen Anlagen erzeugten Stroms besteht nur, soweit das Netz oder der Netzbereich nicht durch Strom aus zeitlich vor diesen Anlagen angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas vollständig ausgelastet ist; die Verpflichtung zum unverzüglichen Ausbau nach Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist auf Verlangen des Anlagenbetreibers verpflichtet, bei Nichtabnahme des Stroms das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 innerhalb von vier Wochen schriftlich unter Vorlage nachprüfbarer Berechnungen nachzuweisen.

(4) Soweit es für die Planung des Netzbetreibers oder des Einspeisewilligen sowie für die Feststellung der Eignung des Netzes erforderlich ist, sind auf Antrag die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten und Anlagendaten innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

(5) Die Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme und Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 besteht auch dann, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers odereines Dritten, der nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 7 ist, angeschlossen und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Abs. 6 angeboten wird.

(6) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur vorrangigen Abnahme und Übertragung der von dem Netzbetreiber nach Absatz 1 oder 5 aufgenomme-

nen Energiemenge verpflichtet. Wird im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben, so trifft die Pflicht zur Abnahme und Übertragung nach Satz 1 den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber. Satz 1 gilt für sonstige Netzbetreiber entsprechend.

§ 5 Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Strom, der in Anlagen gewonnen wird, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen und den sie nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 abgenommen haben, nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht bei Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt nur, soweit eine registrierende Leistungsmessung erfolgt.

(2) Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist zur Vergütung der von dem Netzbetreiber nach § 4 Abs. 6 abgenommenen und von diesem nach Absatz 1 vergüteten Energiemenge entsprechend den §§ 6 bis 12 verpflichtet. Von den Vergütungen sind die nach guter fachlicher Praxis zu ermittelnden vermiedenen Netznutzungsentgelte in Abzug zu bringen. § 4 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Vergütung für Strom aus Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt beträgt die Vergütung

- **1.** bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt mindestens 9,67 Cent pro Kilowattstunde und
- **2.** bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde.

Satz 1 findet auf Laufwasserkraftanlagen mit einer Leistung von bis zu 500 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 2007 genehmigt worden sind, nur Anwendung, wenn sie

- **1.** im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu errichteten Staustufe oder Wehranlage oder
- **2.** ohne durchgehende Querverbauung

errichtet worden sind und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

(2) Strom aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt bis einschließlich 150 Megawatt wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes nur vergütet, wenn

- **1.** die Anlage zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Dezember 2012 erneuert worden ist,
- **2.** die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent geführt hat sowie
- **3.** nach der Erneuerung nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist.

Abweichend von § 3 Abs. 4 gelten Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 5 Megawatt mit Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 als neu in Betrieb genommen. Als Erneuerung im Sinn von Satz 1 gilt auch die erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage. Vergütet wird nur die zusätzliche Strommenge, die der Erneuerung zuzurechnen ist. Die Vergütung beträgt

- **1.** bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 500 Kilowatt mindestens 7,67 Cent pro Kilowattstunde,
- **2.** bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 10 Megawatt mindestens 6,65 Cent pro Kilowattstunde,
- **3.** bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 20 Megawatt mindestens 6,10 Cent pro Kilowattstunde,
- **4.** bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 4,56 Cent pro Kilowattstunde und
- **5.** ab einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt mindestens 3,70 Cent pro Kilowattstunde.

Wenn die Anlage vor dem 1. August 2004 eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, wird der diesem Leistungsanteil entsprechende Strom zusätzlich nach Absatz 1 vergütet.

(3) Als Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 gilt die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage.

(4) Die Mindestvergütungen nach Absatz 2 werden beginnend mit dem 1. Januar 2005 jährlich jeweils für nach diesem Zeitpunkt neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 1 Prozent des für die im Vorjahr neu in Betrieb genommenen Anlagen maßgeblichen Wertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Strom, der durch Speicherkraftwerke gewonnen wird.

... §§ 7 – 12 ohne Wasserkraftbezug ...

§ 12 Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung

(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.

(2) Soweit die §§ 6 bis 11 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage unterschiedliche Mindestvergütungssätze festlegen, bestimmt sich die Höhe der Vergütung jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert. Als Leistung im Sinne von Satz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten der §§ 6 bis 9 abweichend von § 3 Abs. 5 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 5 abzunehmenden Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor Inbetriebnahme und nach endgültiger StiIIlegung der Anlage.

(3) Die Mindestvergütungen sind vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Abweichend von Satz 1 sind die Mindestvergütungen für Strom aus Anlagen nach § 6 Abs. 1 für die Dauer von 30 Jahren und für Strom aus Anlagen nach § 6 Abs. 2 für die Dauer von 15 Jahren jeweils zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen.

(4) Die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiber nach § 5 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Aufrechnungsverbot des § 31 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBI. I S. 684), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBI. I S. 1250) geändert worden ist, findet keine Anwendung, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

(5) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Ansprüche die Anlage vorläufig anzuschließen und den Strom abzunehmen sowie hierfür einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung zu leisten hat. Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(6) Strom aus mehreren Anlagen kann über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden. In diesem Fall ist für die Berechnung der Höhe differenzierter Mindestvergütungen die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Mindestvergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

§ 13 Netzkosten

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit trägt der Anlagenbetreiber. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt; weist der Netzbetreiber den Anlagen einen anderen Verknüpfungspunkt zu, ist er verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Der Anlagenbetreiber kann den Anschluss der Anlagen sowie die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen.

(2) Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender, reaktivierter, erweiterter oder in sonstiger Weise erneuerter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erforderlichen Ausbaus des Netzes im Sinne von § 4 Abs. 2 zur Abnahme und Übertragung des Stroms aus erneuerbaren Energien trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Er muss die konkret erforderlichen Investitionen unter Angabe ihrer Kosten im Einzelnen darlegen. Der Netzbetreiber kann die auf ihn entfallenden Kosten bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz bringen.

§ 14 Bundesweite Ausgleichsregelung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang, den zeitlichen Verlauf der nach § 5 Abs. 2 vergüteten Energiemengen und die Vergütungszahlungen zu erfassen, die Energiemengen unverzüglich untereinander vorläufig auszugleichen sowie die Energiemengen und die Vergütungszahlungen nach Maßgabe von Absatz 2 abzurechnen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. September eines jeden Jahres die Energiemenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 5 abgenommen und vergütet sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Energiemenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 6 bis 12, bis auch diese Netzbetreiber eine Energiemenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, den von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach den Absätzen 1 und 2 abgenommenen Strom anteilig nach Maßgabe eines rechtzeitig bekannt gegebenen, der tatsächlichen Stromabnahme nach § 4 in Verbindung mit § 5 angenäherten Profils abzunehmen und zu vergüten. Satz 1 gilt nicht für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50 Prozent Strom im Sinne der §§ 6 bis 11 liefern. Der nach Satz 1 abzunehmende Anteil wird bezogen auf die von dem jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferte Strommenge und ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen relativ gleichen Anteil erhält. Der Umfang der Abnahmepflicht (Anteil) bemisst sich nach dem Verhältnis des nach § 5 Abs. 2 insgesamt vergüteten Stroms zu dem insgesamt an Letztverbraucher abgesetzten Strom. Die Vergütung im Sinne von Satz 1 errechnet sich aus dem voraussichtlichen Durchschnitt der nach § 5 von der Gesamtheit der Netzbetreiber pro Kilowattstunde in dem vorvergangenen Quartal gezahlten Vergütungen abzüglich der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vermiedenen Netznutzungsentgelte. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, Ansprüche gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1, die infolge des Ausgleichs nach Absatz 2 entstehen, bis zum 31. Oktober des auf die Einspeisung folgenden Jahres geltend zu machen. Der tatsächliche Ausgleich der Energiemengen und Vergütungszahlungen erfolgt im Folgejahr bis zum 30. September in monatlichen Raten. Der nach Satz 1 abgenommene Strom darf nicht unter der nach Satz 5 gezahlten Vergütung verkauft werden, soweit er als Strom aus erneuerbaren Energien oder als diesem vergleichbarer Strom vermarktet wird.

(4) Ergeben sich durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren, die erst nach der Abrechnung nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 ergangen ist, Änderungen der abzurechnenden Energiemengen oder Vergütungszahlungen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

(5) Auf die zu erwartenden Ausgleichsvergütungen sind monatliche Abschläge zu leisten.

(6) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen und bis zum 30. April eine Endabrechung für das Vorjahr vorzulegen. Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass die Endabrechnungen nach Satz 1 bis zum 30. Juni und nach Absatz 2 bis zum 31. Oktober durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigt werden. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum 28. Februar des Folgejahres zur Verfügung zustellen.

(7) Letztverbraucher, die Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sondern von einem Dritten beziehen, stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne der Absätze 2 und 3 gleich.

(8) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften zur organisatorischen und zeitlichen Abwicklung des Ausgleichs nach Absatz 1, insbesondere zur Bestimmung des dafür Verantwortlichen und zur Sicherstellung bestmöglicher und gleicher Prognosemöglichkeiten hinsichtlich der auszugleichenden Energiemengen und Lastverläufe,

- **1.** Festlegung oder Ermittlung eines einheitlichen Profils nach Absatz 3, zum Zeitpunkt einschließlich des zeitlichen Vorlaufs und zur Art und Weise der Bekanntgabe dieses Profils und der zugrunde liegenden Daten sowie
- **2.** näheren Bestimmung der nach Absatz 6 erforderlichen Daten und zur Art und Weise der Bereitstellung dieser Daten

zu erlassen.

§ 15 Transparenz

(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und ihren durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde oder den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde der an ihr Netz angeschlossenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzuzeigen, wenn sie diese durch eine zu veröffentlichende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Bei der Anzeige von Differenzkosten ist gleichzeitig die der Berechnung nach Satz 1 zugrunde liegende Anzahl der Kilowattstunden Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas in der gleichen Art und Weise anzuzeigen. Kosten, die bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können, dürfen nicht gesondert angezeigt werden.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, die für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erforderlichen Angaben bis zum 30. September des Folgejahres zu veröffentlichen. Aus den Angaben muss ersichtlich sein, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen und inwieweit er sie an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, abgegeben oder sie selbst verbraucht hat. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Veröffentlichungspflicht zu regeln.

(3) Zum Zweck der Erhöhung der Transparenz sowie zur Vereinfachung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus kann durch Rechtsverordnung nach Satz 3 ein öffentliches Register errichtet werden, in dem Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas registriert werden müssen (Anlagenregister). Für die Registrierung können Gebühren nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 3 erhoben werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Führung des Anlagenregisters einer nachgeordneten Bundesbehörde zuzuweisen oder einer juristischen Person des Privatrechts zu übertragen sowie das Nähere über die Ausgestaltung des Anlagenregisters, die zu registrierenden Informationen, das Verfahren zur Registrierung, den Datenschutz, die Veröffentlichung der Daten und die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe zu bestimmen.

§ 16 Besondere Ausgleichsregelung

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

(2) Die Begrenzung darf bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur erfolgen, soweit es nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

- **1.** der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle 10 Gigawattstunden überstiegen hat,

- **2.** das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 vom Juni 2003 15 Prozent überschritten hat,
- **3.** die Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht worden ist und
- **4.** das Unternehmen hierfür Differenzkosten im Sinne von § 15 Abs. 1 entrichtet hat.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Antrag des Unternehmens verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten einschließlich der für die Berechnung der Differenzkosten zugrunde gelegten Daten durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nachzuweisen; die Kosten für die Bescheinigung hat das letztverbrauchende Unternehmen zu tragen. Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch Vorlage der Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers auf Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Abnahmestelle sind alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten für selbständige Teile des Unternehmens entsprechend.

(3) Für Schienenbahnen gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie Satz 2 bis 4 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- **1.** Es sind nur diejenigen Strommengen zu berücksichtigen, die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden.
- **2.** Abnahmestelle ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens.

(4) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird mit Wirkung für die Abnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 2 ein bestimmter Prozentsatz festgesetzt. Der Prozentsatz ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen. Für Unternehmen, deren Strombezug im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1unter 100 Gigawattstunden oder deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung unter 20 Prozent lag, sowie für Schienenbahnen gilt dies nur hinsichtlich des gesamten über 10 Prozent des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder Absatz 3 Nr. 2 bezogenen und selbst verbrauchten Stroms hinaus; der Nachweis des Überschreitens der Werte ist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 3 zu führen. Wird

das Unternehmen im Zeitpunkt des Nachweises nach Absatz 2 Satz 2 von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, gilt die Beschränkung des Satzes 1 für jedes dieser Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig nach Maßgabe des Umfangs, in dem sie im Vergleich zueinander diesen Letztverbraucher an dieser Abnahmestelle beliefern; das Unternehmen hat den Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für die Anteilsberechnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Wenn die infolge dieser Regelung zu gewährende Begünstigung für alle Schienenbahnen in der Summe 20 Millionen Euro übersteigen würde, ist abweichend von Satz 1 der Prozentsatz für die Schienenbahnen einheitlich so festzusetzen, dass diese Summe nicht überschritten wird.

(5) Sofern das Produkt aus dem Anteil nach § 14 Abs. 3 Satz 4 und der Durchschnittsvergütung nach § 14 Abs. 3 Satz 5 für die von dieser Regelung nicht begünstigten Letztverbraucher infolge der Anwendung dieser Regelung um mehr als 10 Prozent bezogen auf die Daten des der Entscheidung vorangegangenen Kalenderjahres steigen würde, ist der Prozentsatz nach Absatz 4 Satz 2 für sämtliche Unternehmen, deren Anträge nach Absatz 6 die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 erfüllen, unbeschadet des Absatzes 4 Satz 5 einheitlich so zu bestimmen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Die Strommenge, die bereits durch eine über den 31. Dezember 2004 hinaus geltende Entscheidung im Sinne des § 21 Abs. 6 begünstigt ist, ist zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen nach Absatz 2 oder Absatz 3 und der Angabe des Elektrizitätsversorgungsunternehmens und des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wird zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Geltungsdauer von einem Jahr wirksam. Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 3 außer Betracht.

(7) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(8) Der Anspruch des für den antragstellenden Letztverbraucher an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers aus § 14 Abs. 3 Satz 1 gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird entsprechend der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach den Absätzen 1 bis 6 begrenzt; die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzungen im Rahmen von § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Die Anwendung der Absätze 1 bis 8 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 20.

§ 17 Herkunftsnachweis

(1) Anlagenbetreiber können sich für Strom aus erneuerbaren Energien von einer Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf, einen Herkunftsnachweis ausstellen lassen.

(2) Der Herkunftsnachweis muss Angaben enthalten über

- **1.** die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen einschließlich der Angabe, inwieweit es sich um Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABI. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte vom 16. April 2003 (ABI. EU Nr. L 236 S. 586), handelt,
- **2.** bei Einsatz von Biomasse, ob es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Rechtsverordnung nach §8 Abs. 7 handelt,
- **3.** Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
- **4.** die in der Anlage erzeugte Strommenge, den Zeitraum, in dem der Strom erzeugt wurde, und inwieweit der Strom nach den §§ 5 bis 12 vergütet worden ist sowie
- **5.** den Standort, die Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

(3) Der Herkunftsnachweis darf nur unter vollständiger Angabe der nach Absatz 2 erforderlichen Angaben verwendet werden.

§ 18 Doppelvermarktungsverbot

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie-, Klär- oder Grubengas sowie Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft oder anderweitig überlassen werden.

(2) Anlagenbetreiber, die die Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch nehmen, dürfen Nachweise für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Nachweis für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen werden.

§ 19 Clearingstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen dieses Gesetzes kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Clearingstelle errichten, an der die betroffenen Kreise beteiligt werden können.

§ 20 Erfahrungsbericht

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007 und dann alle vier Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit über den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie die Entwicklung der Stromgestehungskosten in diesen Anlagen zu berichten sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Höhe der Vergütungen nach den §§ 6 bis 12 und der Degressionssätze entsprechend der technologischen und Marktentwicklung für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen vorzuschlagen. Gegenstand des Erfahrungsberichts sind auch Speichertechnologien sowie die ökologische Bewertung der von der Nutzung erneuerbarer Energien ausgehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

(2) Anlagenbetreiber, deren Anlagen ab dem 1. August 2004 in Betrieb genommen worden sind und die eine Vergütung nach den §§ 5 bis 12 in Anspruch genommen haben, sowie Netzbetreiber sind zum Zweck der stichprobenartigen Ermittlung der Stromgestehungskosten im Sinne von Absatz 1 sowie der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Ausgleichsmechanismus nach § 14 verpflichtet, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und seinen Beauftragten auf Verlangen wahrheitsgemäß Auskunft über sämtliche Tatsachen zu geben, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen nach § 14 erheblich sein können. Soweit es sich bei den Anlagen- und Netzbetreibern um Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, sind darüber hinaus auf Verlangen die Handelsbücher offen zu legen, soweit sie Aufschluss über Tatsachen geben können, die für die Ermittlung der Stromgestehungskosten sowie der ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen erheblich sein können. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Für Strom aus Anlagen, die bis zum 31. Juli 2004 in Betrieb genommen worden sind, sind die bisherigen Vorschriften über die Vergütungssätze, über die Dauer des Vergütungsanspruches und über die Bereitstellung von Messdaten mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- **1.** für Strom aus Wasserkraftanlagen gilt die bisherige Regelung nur bei einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt;

- **2.** für Strom aus Laufwasserkraftanlagen, die vor dem 1. August 2004 eine Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwiesen, gilt § 6, wenn die Anlage modernisiert wurde und nach der Modernisierung nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert ist. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Abweichend von § 3 Abs. 4 gelten diese Anlagen mit Abschluss der Modernisierung als neu in Betrieb genommen;
- **3.** für Strom aus Biomasseanlagen, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind, gelten ab dem 1. August 2004 die Vergütungssätze des § 8 dieses Gesetzes;
- **4.** für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, erhöht sich die Mindestvergütung nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;
- **5.** für Strom aus Biomasseanlagen, die vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen worden sind, findet § 8 Abs. 6 Satz 2 dieses Gesetzes Anwendung;
- **6.** für Strom aus Windenergieanlagen, die nach dem 31. März 2000 in Betrieb genommen worden sind, gilt für die Berechnung des Referenzertrages die Anlage zu § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- **7.** für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb gegangen sind, ist § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBI. IS. 305), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3074) geändert worden ist, in der am 22. Juli 2003 geltenden Fassung anzuwenden;
- **8.** für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb gegangen sind, ist § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBI. I S. 305), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3074) geändert worden ist, in der am 1. Januar 2004 geltenden Fassung anzuwenden, wobei dessen Absätze 3 und 4 nur für Strom aus einer Anlage anzuwenden sind, die nach dem 30. Juni 2004 in Betrieb genommen worden ist.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für Strom aus Anlagen, die drei Monate nach Bekanntgabe der Einrichtung des Anlagenregisters im Bundesanzeiger in Betrieb genommen worden sind. Für Strom aus sonstigen Anlagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 drei Monate nach gesonderter schriftliche Aufforderung durch den Netzbetreiber unter Angabe der Kontaktdaten des Anlagenregisters und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen einer fehlenden Beantragung.

(3) Für Strom aus Biomasseanlagen, die auch Altholz der Altholzkategorie A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBI. I S. 3302) einsetzen und die vor dem 30. Juni 2006 in Betrieb genommen worden sind, ist anstelle von § 8 Abs. 1 Satz 2 § 8 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

(4) § 10 Abs. 4 gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2005 in Betrieb genommen worden sind.

(5) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 7 tritt, soweit in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird, an deren Stelle die Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBI. I S. 1234). § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von § 16 Abs. 6 Satz 1 ist der Antrag im Jahr 2004 zum 31. August zu stellen. Anträge auf Begrenzung des Anteils der Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBI. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3074), die vor dem 1. August 2004 gestellt worden sind, sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu behandeln und zu entscheiden, soweit sie nicht von Unternehmen gestellt worden sind, für die der Anteil der Strommenge bereits über den 1. August 2004 hinaus begrenzt ist. Entscheidungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Begrenzung des Anteils der Strommenge in Anwendung der in Satz 2 bezeichneten Vorschriften, die vor dem 1. August 2004 dem Antragsteller bekannt gegeben worden sind, werden unbeschadet des Satzes 4 bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. Entscheidungen im Sinne des Satzes 3, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gelten, werden ab dem 1. Januar 2005 unwirksam, wenn das Unternehmen vor dem 1. September 2004 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes stellt und dieser Antrag nicht unanfechtbar abgelehnt worden ist.

Artikel 2 Änderung des Umweltauditgesetzes

Dem § 15 Abs. 9 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBI. I S. 3490) wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 6 gilt bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen auf Grund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBI. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:
„Als üblicher Preis gilt der durchschnittliche Preis für Baseload-Strom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBI. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3074), außer Kraft.

ENTWURF EINES GESETZES ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER ERNEUERBAREN ENERGIEN IM STROMBEREICH

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz ist erforderlich, um zentrale Politikziele der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung erreichen zu können und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben aus der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt umzusetzen.

1. Zentrale Ziele der Bundesregierung.
Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichem Wachstum sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz deutlich zu steigern und durch die Degressionseffekte der Breiteneinführung dazu beizutragen, dass Strom aus erneuerbaren Energien sich am Markt durchsetzen kann. In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist das Ziel verankert, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 gegenüber 2000 mindestens auf 4,2 Prozent und an der Stromversorgung mindestens auf 12,5 Prozent zu verdoppeln. Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund 50 Prozent des Energieverbrauchs decken. Daraus ergeben sich Zwischenziele; das EEG normiert als mittelfristiges Zwischenziel einen Anteil von mindestens 20 Prozent erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020. Dies steht im Einklang mit dem Richtziel der Europäischen Union, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch der Union auf 12 Prozent bis zum Jahr 2010 zu erhöhen. Aus dem daraus abgeleiteten EU-weiten Richtziel von 22,1 Prozent für den Anteil am Stromverbrauch in der EU ergibt sich für Deutschland das Ziel von 12,5 Prozent für den Stromsektor bis 2010. Mit welchen Instrumenten dieses Richtziel erreicht wird, hat die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei gestellt. Auch der vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002 in Johannesburg (World Summit on Sustainable Development – WSSD) beschlossene Aktionsplan sieht dringend eine bedeutsame Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch vor. Ergänzend hat sich die Bundesrepublik in einer Koalition von über 80 Staaten dazu bekannt, ambitionierte Ziele mit klaren Zeitplänen für den Ausbau erneuerbarer Energien festzulegen. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass erneuerbare Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit im Energiebinnenmarkt erreichen. Denn nur dann,

wenn sich erneuerbare Energien ohne finanzielle Förderung auf dem Markt behaupten, können sie auf Dauer eine tragende Rolle im Energiemarkt spielen. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen externen Kosten (insbesondere langfristige Umwelt- und Klimaschäden) der konventionellen und erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger volkswirtschaftlicher Verträglichkeit bleibt weiter ein wichtiges Ziel. Diese werden durch die ökologisch-soziale Steuerreform nur teilweise erfasst. Mithin steht der Gesetzgeber vor der Alternative, ob er zur Realisierung eines Preises, der diese „ökologische Wahrheit" ausdrückt, die konventionellen Energien durch Steueranhebung weiter verteuert oder ob er stattdessen die erneuerbaren Energien so vergütet, dass sie eine Chance zum Markteintritt und damit zur Substitution herkömmlicher Energieträger haben. Letzteres ist der für die Stromwirtschaft und den Wirtschaftsprozess insgesamt billigere Weg.
Die Ziele der Bundesregierung dienen auch der Minderung der Treibhausgasemissionen in Deutschland um 21 Prozent in der Zielperiode 2008 bis 2012 im Rahmen der Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

2. Vorgaben der EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (im Weiteren: Richtlinie 2001/77/EG) zielt darauf ab, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in der Europäischen Gemeinschaft auf 22 Prozent im Jahr 2010 zu erhöhen. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, sich selbst entsprechende Richtziele für den Ausbau erneuerbarer Energien zu setzen. Inhaltliche Vorgaben, wie die Mitgliedstaaten diese Richtziele erreichen sollen, macht die Richtlinie allerdings nicht, sondern lässt die gegenwärtig praktizierten heterogenen Fördermodelle in den Mitgliedstaaten unberührt. Sie enthält lediglich einige wenige Vorgaben für gemeinschaftsweite Standards. Insbesondere verpflichtet sie die Mitgliedstaaten dazu, ein System von gegenseitig anzuerkennenden Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien einzuführen und dafür zu sorgen, dass die Netzbetreiber die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Anhand verschiedener Berichte soll die Entwicklung erneuerbarer Energien in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft insgesamt beobachtet und analysiert werden. Umsetzungsbedürftig sind insbesondere Artikel 5 und Artikel 7 der Richtlinie. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie muss Deutschland dafür sorgen, dass die Herkunft des aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie erzeugten Stroms nach objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien garantiert werden kann und auf Antrag entsprechende Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Deutschland kann darüber hinaus eine oder mehrere in Bezug auf Stromerzeugung und -verteilung unabhängige und fachlich befähigte Stellen benennen, die die Ausstellung der Herkunftsnachweise überwachen. In einem jährlichen Bericht müssen die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten.

Artikel 7 der Richtlinie verpflichtet Deutschland, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Netzbetreiber die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie vorrangig gewährleisten. Artikel 7 verpflichtet die Mitgliedstaaten darüber hinaus dazu, von den Netzbetreibern die Aufstellung und Veröffentlichung von einheitlichen Grundregeln für die Anlastung und Aufteilung der Kosten technischer Anpassungen wie Netzanschluss und Netzverstärkung zu verlangen oder einen entsprechenden Rechtsrahmen einzuführen sowie die Vorlage umfassender und detaillierter Kostenvoranschläge für den Netzanschluss abzuverlangen.

3. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus den Artikeln 70, 72 und 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst, sowie den Bereich der Luftreinhaltung. Das EEG trifft Regelungen zur Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien, zum bundesweiten Ausgleich der regional unterschiedlichen Strom- und Vergütungsmengen sowie zu damit im Sachzusammenhang stehenden Fragen.
Das Gesetz ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen bundesweiten Ausgleichmechanismus vor, der zu einer gleichmäßigen Verteilung der aufgenommenen Strommengen und der gezahlten Vergütungen führt. Dieser Ausgleichsmechanismus kann aber nur sinnvoll funktionieren, wenn gleichzeitig die Regelungen hinsichtlich aller sonstigen Vergütungstatbestände und der damit im Sachzusammenhang stehenden Fragestellungen einheitlich erfolgt. Unterschiedlich ausgestaltete Landesgesetze würden zu einer Zersplitterung der Rechtslage und wirtschaftlich zu unterschiedlichen Chancen und Auswirkungen führen, die einerseits den im Hinblick auf Art. 20a des Grundgesetzes erforderlichen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung und andererseits die Rechts- und Wirtschaftseinheit gefährden würden.

III. Verhältnis des EEG zum allgemeinen Energiewirtschaftsrecht

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt als Teilbereich des Energieumweltrechts das Recht der erneuerbaren Energien im Strombereich. Es enthält teilweise spezielle Regelungen von Sachverhalten, die allgemein ebenfalls im Energiewirtschaftsrecht geregelt werden. Im Fall des Zusammentreffens von Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Regelungen des Energiewirtschaftsrechts und sich gegenseitig ausschließenden Rechtsfolgen gehen die Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Normen des Energiewirtschaftsrechts als speziellere Normen vor und verdrängen die Regeln des Energiewirtschaftsrechts für den Bereich der erneuerbaren

Energien. Dies gilt auch im Verhältnis zu zeitlich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erlassenen allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts.

IV. Energiewirtschaftlicher Hintergrund

In der Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung dargelegt, dass die Versorgung mit Energie eine wesentliche Grundlage für Wohlstand bildet und damit Voraussetzung für ein hohes Maß an Lebensqualität ist, dass zugleich mit dem derzeitigen Energieverbrauch aber auch zahlreiche Probleme verbunden sind:

- Der Energieverbrauch beruht weitgehend auf den fossilen Energieträgern Öl, Kohle und Gas. Diese werden noch für einige Zeit die Hauptlast der Energieversorgung tragen müssen. Sie stehen aber nicht unbegrenzt zur Verfügung; infolge der zunehmenden Ausschöpfung dieser Energiequellen sind in den nächsten Jahrzehnten Kostensteigerungen zu erwarten. Durch ihren Verbrauch werden die Handlungsspielräume künftiger Generationen eingeengt.

- Die energiebedingten CO_2-Emissionen sind weltweit für mehr als 70 Prozent des vom Menschen verursachten Treibhauseffekts verantwortlich (in Deutschland sogar für 87 Prozent). Auch insoweit geht unser heutiger Energieverbrauch zu Lasten künftiger Generationen, die mit den Folgen der Klimaveränderung konfrontiert werden.

- Die Nutzung der Kernenergie widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit. Auf Jahrtausende werden künftigen Generationen hoch problematische radioaktive Abfälle hinterlassen. Zudem können durch technische oder menschliche Fehler verursachte Unfälle mit schwerwiegenden Folgen in kerntechnischen Anlagen nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Kernenergie stellt deshalb auch keine Lösung des Klimaproblems dar.

- Die traditionelle Energieversorgung verursacht rund um den Erdball massive Umweltbelastungen, die auch Folgen für die menschliche Gesundheit haben. Bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid und Stickoxide, die zur Bildung des sauren Regens beitragen. Daneben werden Kohlenmonoxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe, Rußpartikel und Staub emittiert. Mit der Energieversorgung gehen schließlich auch beachtliche Gewässerbelastungen und Wasserverbräuche einher.

Die heutige Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft mit Energie wird dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung nicht gerecht. Die Schonung der Umwelt, der sparsame und effiziente Umgang mit Energieressourcen und der Schutz des Klimas zählen zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Klimaschutz- und Energiepolitik. Die Verwirklichung dieses Leitbilds ist auch weiterhin eine entschei-

dende Aufgabe. Die Schonung der Umwelt, der sparsame und effiziente Umgang mit Energieressourcen und der Schutz des Klimas zählen zu den zentralen Herausforderungen einer nachhaltigen Klimaschutz- und Energiepolitik. Zugleich setzen die Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Lebensqualität sowie die Beseitigung von Armut in der Welt eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie voraus. Deshalb bleibt es eine Daueraufgabe, die Ziele Wirtschaftlichkeit, Schonung von Umwelt und Ressourcen einschließlich Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung gleichrangig zu erfüllen.
Gemessen an den Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung weisen erneuerbare Energien entscheidende Vorteile auf:

- Bei der energetischen Nutzung erneuerbarer Energien entstehen keine Luftschadstoffe und keine klimaschädlichen Gase wie Kohlendioxid, die zu einer zunehmenden Erwärmung der Erdatmosphäre führen.

- Erneuerbare Energien sind weltweit nahezu unerschöpflich bzw. regenerieren sich in überschaubaren Zeiträumen.

- Die Nutzung erneuerbarer Energien ist nur mit vergleichsweise geringen Eingriffen in die Ökosysteme verbunden, schont die natürlichen Ressourcen und hinterlässt keine langfristigen irreversiblen Spuren in Natur und Landschaft.

- Erneuerbare Energien sind nicht mit unübersehbaren Risiken und Folgen behaftet.

Die deutlich verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist deshalb sinnvoll, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschheit zu schützen. Dazu muss in Deutschland die begonnene Dynamik zur Erhöhung der Energieeffizienz und der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien weiter verstärkt werden, insbesondere im Bereich der aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bedeutsamen Stromerzeugung. Dies ist bei dem anstehenden Ersatz- und Erneuerungsbedarf im Kraftwerkspark zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist auch aus weiteren Gründen vorteilhaft:

- Erneuerbare Energien sind primär heimische Energien, die dazu beitragen, die Abhängigkeit von Energieeinfuhren zu verringern und so die Versorgungssicherheit zu verbessern.

- Der Ausbau erneuerbarer Energien schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze in einer Reihe von Branchen, besonders im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen, die für das Wirtschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland von wichtiger Bedeutung sind.

- Neben ihrer Bedeutung für Handwerk und Gewerbe geben sie Impulse für mehrere Industriezweige – von der Metallindustrie bis zur elektrotechnischen Industrie, für den Maschinen-, Motoren- und Apparatebau – sowie die Baustoffindustrie und für die Land- und Forstwirtschaft.

- Erneuerbare Energien sind ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor, der auch Deutschlands Exportchancen verbessert.

- Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland kann wichtige Anstöße zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung in anderen Industrie- und Entwicklungsländern geben.

V. Erfolge des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zählt zu den zentralen Elementen des energiepolitischen Maßnahmenbündels der Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz am 29. März 2000 verabschiedet; es trat zum 1. April 2000 in Kraft. Mit dem EEG wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und erheblich verbessert.

Das EEG hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Anstieg der Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung bewirkt. Dies gilt vor allem für die Windenergie; mit dem EEG wurden aber auch für die anderen erneuerbaren Energien – Biomasse, Solarstrahlung, Wasserkraft und Geothermie – vorteilhafte Bedingungen geschaffen. Auf diese Weise konnte der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch von 4,6 Prozent im Jahr 1998 auf rund 8 Prozent im Jahr 2003 gesteigert werden.

Das EEG hat seit seiner Einführung zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten in den verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien zur Entwicklung von Industriezweigen geführt und zur Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze beigetragen (vgl. Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 14/9807). Nach Branchenangaben waren im Bereich der Windenergie im Jahr 2002 ca. 40 000 Personen, in der Biomassebranche ca. 50 000 Personen, im Bereich Photovoltaik etwa 10 000 Personen sowie mehrere tausend Personen im Bereich Wasserkraft beschäftigt. Unter Einbeziehung der übrigen Sparten Solarthermie, Geothermie, Klär- und Deponiegas sowie aller Anwendungsbereiche – Strom, Wärme, Treibstoffe – bestehen im gesamten Bereich der erneuerbaren Energien rund 135 000 Arbeitsplätze in den verschiedensten Branchen.

Das EEG hat zusammen mit den anderen von der Bundesregierung eingesetzten Instrumenten im Jahr 2002 zu einem Umsatzvolumen von schätzungsweise 9,6 Milliarden Euro geführt, davon alleine rund 6 Milliarden Euro aus Investitionen in Neuanlagen, Anlagenerweiterungen und -ertüchtigungen. Der weitaus überwiegende Teil dieser Mittel entstammt privatem Kapital. Durch das EEG konnte somit Geld für Investitionen in erneuerbare Energien aktiviert werden, das andernfalls nicht zur Verfügung gestanden hätte. Angesichts der eingeschränkten Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte gibt es derzeit keine realistische Alternative zum Einspeise- und Umlagesystem des EEG, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Die positive Branchenentwicklung verbessert dabei auch Deutschlands Exportchancen.

Aus umwelt- und klimapolitischer Sicht besonders bemerkenswert sind die durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eingesparten Emissionen: Im Jahr 2002 wurden neben Luftschadstoffen, die für die bodennahe Ozonbildung (8 400 Tonnen) und die Versauerung der Böden (40 000 Tonnen) verantwortlich sind, etwa 20 Millionen Tonnen Kohlendioxid infolge des EEG eingespart. Bei Erreichen des Verdopplungsziels im Jahr 2010 wird diese Kohlendioxid-Einsparung entsprechend erhöht sein. Das EEG ist damit ein besonders erfolgreiches Instrument in Deutschland zur Erreichung der Klimaschutzziele. Insgesamt werden derzeit durch EEG-Strom, Strom außerhalb des EEG (insbesondere Strom aus großer Wasserkraft) sowie Erneuerbare Energien im Wärme- und Treibstoffbereich rund 50 Millionen Tonnen Kohlendioxidemissionen jährlich vermieden.

Im Bereich der Windenergie waren Ende 2003 in Deutschland etwa 14 600 Megawatt Windleistung in Betrieb. Sie hat sich damit gegenüber dem Jahr 2000 mehr als verdoppelt und entspricht etwa einem Drittel der weltweit installierten Kapazität. Der Erfolg der Windkraft ist maßgeblich bedingt durch das EEG und sein Vorgängergesetz, das Stromeinspeisungsgesetz. Durch die induzierte Nachfrage wurden deutliche Technologiesprünge erreicht, so dass mit den modernen, leistungsstarken Anlagen die Kosten der Stromerzeugung aus Wind seit Beginn der 90er Jahre mehr als halbiert werden konnten. Die Ausgangslage im Bereich der Wasserkraft unterschied sich deutlich von derjenigen der Windenergie. Schon vor Inkrafttreten des EEG betrug ihr Anteil an der gesamten Stromerzeugung rund 4 Prozent. Die in Deutschland vorhandenen Potentiale waren damit bereits zu einem großen Teil erschlossen, so dass das EEG nicht zu einem mit der Windkraft vergleichbaren Zuwachs führen konnte. Das Gesetz hat vielmehr vor allem das vor seinem Inkrafttreten teilweise gefährdete Potential an Wasserkraftwerken stabilisiert, indem es für Anlagen bis zur Grenze von fünf Megawatt Leistung Vergütungssätze vorgab, die einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichten. Bei der Photovoltaik hat die Einführung des EEG sowie des 100 000-Dächer-Solarstrom-Programms zu einem deutlichen Aufschwung geführt. Die installierte Leistung konnte seit Anfang des Jahres 2000 bis 2003 von rund 70 Megawatt auf rund 400 Megawatt, also um etwa 500 Prozent, gesteigert werden. Infolge des durch die beiden Maßnahmen induzierten Markt-

wachstums kam es zu erheblichen Preissenkungen. Die Absenkung der Vergütungssätze im EEG für neu in Betrieb genommene Anlagen um jährlich fünf Prozent trug dieser Entwicklung Rechnung. Bei der Stromerzeugung aus Biomasse hat sich die Marktsituation sehr heterogen entwickelt. Seit Inkrafttreten der Biomasseverordnung im Juni 2001 sind nennenswerte Aktivitäten im Bereich der Stromerzeugung aus Holz sowie aus Biogas zu verzeichnen. Die installierte Leistung konnte durch das EEG ausgehend von rund 450 Megawatt Anfang des Jahres 2000 auf über 1000 Megawatt bis Ende 2003 mehr als verdoppelt werden. Schätzungen zufolge dürften Deponiegasanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von etwa 250 Megawatt und einer Stromerzeugung von 1,5 Milliarden Kilowattstunden in Betrieb sein. Klärgas wird in rund 600 Anlagen verströmt. Die installierte elektrische Leistung lässt sich auf 170 Megawatt bei einer Stromerzeugung von 700 Mio. Kilowattstunden abschätzen. Es ist insbesondere bei Klärgasanlagen davon auszugehen, dass nicht die gesamte Erzeugung in das Netz eingespeist wird, denn für die Anlagenbetreiber kann es wirtschaftlich günstiger sein, den Strom selbst zu nutzen.
Im Bereich der geothermischen Stromerzeugung sind Planungen für mehrere Projekte bekannt. Diese Forschungs- und Entwicklungs- sowie Demonstrationsvorhaben werden von der Bundesregierung unterstützt. Die erste Anlage in Deutschland mit einer Leistung von 210 Kilowatt ist im November 2003 am Standort Neustadt-Glewe in Mecklenburg-Vorpommern in Betrieb gegangen.

Zu der ebenfalls vom EEG erfassten Stromerzeugung aus Grubengas liegen nur Verbandsangaben vor, wonach zu Beginn des Jahres 2003 in Nordrhein-Westfalen 10 Anlagen in Betrieb waren. Davon laufen fünf Anlagen seit dem Jahr 2001, drei Anlagen seit 2002. Insgesamt wurden im Zeitraum von April 2002 bis März 2003 in diesen Anlagen aus etwa 48 Millionen Kubikmeter Grubengas rund 87 Millionen Kilowattstunden Strom und 49 Millionen Kilowattstunden Wärme erzeugt.

VI. Vereinbarkeit des EEG mit höherrangigem Recht

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 13. März 2001 zum Stromeinspeisungsgesetz ausdrücklich bestätigt, dass Einspeise- und Mindestpreisregelungen mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Mit ihrer Entscheidung vom 22. Mai 2002 hat die Europäische Kommission daher auch das Beihilfeverfahren zum EEG endgültig eingestellt. Der Bundesgerichtshof ist der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs mit seinen Urteilen vom 11. Juni 2003 zum EEG gefolgt und hat darüber hinaus deutlich gemacht, dass auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des EEG keine Bedenken bestehen.

VII. Herleitung des Änderungsbedarfs

Der Erfahrungsbericht zum EEG aus dem Jahr 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9807) hat trotz der unverkennbaren Erfolge des EEG Änderungsbedarf deutlich gemacht. Auch erfordert der weitere Ausbau erneuerbarer Energien vor dem Hintergrund der mittel- und langfristigen Ziele der Bundesregierung auf absehbare Zeit noch eine gezielte Unterstützung, bis ihre Wettbewerbsfähigkeit erreicht ist. Verschiedene im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführte Untersuchungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR), des Öko-Instituts, des Deutschen Windenergie-Instituts (DEWI), des Instituts für Energetik und Umwelt (IE), des Instituts für Energie- und Umweltforschung (ifeu), des Instituts für Zukunftsenergiesysteme (IZES), des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie, des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) sowie der Unternehmen Deutsche WindGuard und Fichtner haben Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt und Handlungsempfehlungen entwickelt, auf denen das Gesetz basiert. Berücksichtigt wurden ferner Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungs-Projekten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) sowie des Instituts für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) und des Instituts für Solare Energieversorgungstechnik (ISET). Hinzu kamen Untersuchungen von dritter Seite und Erkenntnisse von Verbänden, Unternehmen, verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen.

Konkreter Änderungsbedarf ergibt sich darüber hinaus aus der Richtlinie 2001/77/EG sowie den übrigen bereits genanten von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

VIII. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Die Vorschriften des Gesetzes dienen wie bereits das bislang geltende EEG unter besonderer Berücksichtigung des Verursacherprinzips der Verwirklichung des Schutzauftrages des Artikels 20a Grundgesetz für die natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen sowie der Verwirklichung der Umweltschutzziele der Artikel 2, 6, 10 und 175 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Die im Gesetz enthaltenen Vergütungssätze sind mit Hilfe der genannten wissenschaftlichen Studien nach der Maßgabe ermittelt worden, dass damit bei fortgeschrittenem Stand der Technik und rationeller Betriebsführung sowie unter dem geografisch vorgegebenen natürlichen Energiedargebot erneuerbarer Quellen grundsätzlich ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist. Eine Garantie für eine auf jede Anlage bezogene Kostendeckung ist damit jedoch wie bisher nicht verbunden.

Gegenüber der geltenden Gesetzesfassung ergeben sich die folgenden wesentlichen Änderungen:

1. Anpassung an die Nachhaltigkeitsstrategie und die EG-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien

Das Gesetz wird an der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der Richtlinie 2001/77/EG ausgerichtet und gibt den beteiligten Wirtschaftssubjekten so eine längerfristige Perspektive. Aus der EG-Richtlinie ergeben sich darüber hinaus Änderungen für den Anwendungsbereich des EEG. Dort wird der Begriff der erneuerbaren Energien umfassender definiert als bisher im EEG. Auch muss infolge der Richtlinie jede Leistungsbeschränkung entfallen und teilweise eine Abkehr vom Ausschließlichkeitsprinzip erfolgen. Um die Verpflichtungen der Richtlinie von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden die Regelungen des bisherigen § 3 aufgeteilt (§§ 4 und 5 neu). Zukünftig wird unterschieden zwischen der Verpflichtung zum Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Abnahme und Übertragung einschließlich der Verteilung des Stroms einerseits (§ 4 neu) und der Pflicht zur Vergütung des Stroms andererseits (§ 5 neu). Die Anschluss-, Abnahme- und Übertragungs- einschließlich der Verteilungspflicht gilt für sämtliche Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne der Richtlinie. Die Pflicht zur Vergütung orientiert sich dagegen weiterhin am Ausschließlichkeitsprinzip. Auf die Richtlinie 2001/77/EG geht auch die Regelung des Herkunftsnachweises zurück, den sich zukünftig jeder Anlagenbetreiber für den in seiner Anlage erzeugten Strom ausstellen lassen kann.

2. Änderungen bei der Vergütung von Strom aus Wasserkraftanlagen

Der weitere Ausbau der Wasserkraft zur Erschließung der noch vorhandenen Potentiale steht im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeitserwägungen einerseits und Umweltaspekten andererseits. Um das verbleibende Potential der Wasserkraft in Deutschland zu erschließen, soll zukünftig auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von 5 bis zu 150 Megawatt in den Vergütungsmechanismus einbezogen werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 2012 erneuert werden und die Erneuerung zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent führt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Erneuerung der Anlage den ökologischen Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand verbessert. Denn insbesondere bei der Erweiterung oder dem Ersatz alter Anlagen lassen sich sowohl höhere Stromerträge als auch eine Verbesserung der ökologischen Situation erzielen. Vergütet wird dabei nur der durch die Erneuerung zusätzlich erzielte Stromertrag. Für große Wasserkraftanlagen wird ein Vergütungszeitraum von 15 Jahren vorgesehen.
Demgegenüber soll Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung bis 500 Kilowatt grundsätzlich nur noch vergütet werden, wenn die betreffende Anlage bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt oder aber im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bestehenden oder vorrangig zu anderen

Zwecken als der Erzeugung von Wasserkraft neu errichteten Staustufe oder Wehranlage oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet worden ist und dadurch nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.

...3-6 ohne Wasserkraftbezug...

7. Verbraucherschutz und Transparenz

Verschiedene Änderungen dienen dem Verbraucherschutz. Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Transparenz innerhalb der bundesweiten Ausgleichsregelung und die Regelung zur Veröffentlichung von Differenzkosten.

8. Erleichterungen im Vollzug des Gesetzes

Andere Regelungen des Gesetzes sollen den Vollzug des EEG verbessern und in der Vergangenheit aufgetretene Streitfragen künftig vermeiden. Dazu zählt die Klarstellung, dass die Vergütungszahlung nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht werden darf und die Vereinfachung der Besonderen Ausgleichsregelung für die begünstigten Unternehmen.

IX. Finanzielle Auswirkungen

Durch das vorliegende Gesetz wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht das Gesetz eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten mit Ausnahme kleiner Wasserkraftanlagen für Neuanlagen vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Off-shore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotential der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittelfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal; darüber hinaus ist die Preisentwicklung zu berücksichtigen, die ebenfalls zu realen Kostensenkungen führt. Soweit die Preise für konventionellen Strom in den nächsten Jahren steigen, verringert sich die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus nichterneuerbaren Energien. Gleichwohl muss derzeit noch mit etwas zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Langfristig soll und kann sich diese Entwicklung umkehren und sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms in dem Maße einstellen, wie dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken. Mit der Neuregelung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben hätten.

Aufgrund der Neufassung der Besonderen Ausgleichsregelung steigt der Anteil des Stroms, der infolge der notwendigen Entlastung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die im internationalen Wettbewerb stehen, im Ergebnis von den anderen Letztverbrauchern abgenommen werden muss. Die Kosten, die infolge dieser Regelungen für die anderen Letztverbraucher entstehen, erhöhen sich dadurch um maximal 10 Prozent.

Für den Bundeshaushalt können außerdem geringfügige Kosten insbesondere durch die Einrichtung der Clearingstelle, des Anlagenregisters und den Erfahrungsbericht zum Gesetz entstehen. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in deutlich größerem Umfang gegenüber, da durch die Clearingstelle und das Anlagenregister aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden können und der Erfahrungsbericht eine sinnvolle Weiterentwicklung des Gesetzes ermöglicht. Hinzu kommt der Vollzugsaufwand, der beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle infolge der Besonderen Ausgleichsregelung entsteht. Dieser Vollzugsaufwand wird sich infolge der vorgeschlagenen Regelung einerseits verringern, weil der Prüfaufwand je Antrag geringer wird, andererseits erhöhen, weil mit einer größeren Anzahl von Anträgen zu rechnen ist; insgesamt dürfte sich der Vollzugsaufwand erhöhen. Sich aufgrund des Gesetzes ergebende zusätzliche Kosten (einschließlich Personalmehrkosten) werden von den zuständigen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt.

X. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an Anlagen- und Netzbetreiber und hat mittelbare Auswirkungen auf die Letztverbraucher. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 („Erneuerbare-Energien-Gesetz“)

Zu § 1 („Zweck des Gesetzes“)

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Die Ergänzungen des § 1 gegenüber der bisherigen Fassung des EEG greifen die Strategie der Bundesregierung für eine nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland), die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im

Elektrizitätsbinnenmarkt sowie den vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung beschlossenen Aktionsplan auch im Hinblick auf die Lastenverteilung der Europäischen Union zum Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen auf. Zugleich wird die Planungs- und Investitionssicherheit für Investoren verbessert.

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 den übergreifenden Zweck des Gesetzes und benennt in Absatz 2 konkrete Zwischenziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Zweckbestimmungen stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander, sondern in einem Stufenverhältnis.

Es bleibt zentraler Zweck des Gesetzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dabei ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien zur Erreichung dieses Zieles kein Selbstzweck, sondern dient dem gesondert herausgehobenen Klima-, Natur- und Umweltschutz. Das Gesetz stellt damit ein Instrument zur Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbarten Ziele und der Klimastrategie der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland dar.

Das heutige System der Energieversorgung in Deutschland erfüllt die Anforderung der Nachhaltigkeit nicht, da es im Wesentlichen auf begrenzt verfügbaren fossilen Energieträgern und der Kernenergie beruht. Die damit verbundenen Probleme eines hohen Kohlendioxid-Ausstoßes bzw. des Risikos eines in seinen Auswirkungen unübersehbaren Unfalls in einem Atomkraftwerk sowie der ungelösten Frage der Lagerung radioaktiver Reststoffe entsprechen nicht den Anforderungen an ein nachhaltiges Energieerzeugungssystem. Der Wandel der Energieversorgungsstrukturen durch die Substitution fossiler Brennstoffe sowie der Kernenergie durch erneuerbare Energien trägt dazu bei, diese Probleme zu lösen. Erneuerbare Energien stehen unbegrenzt zur Verfügung, haben vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen und erfüllen daher grundsätzlich die Anforderungen der Nachhaltigkeit. Eine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung ist aus Gründen des Klimaschutzes unaufschiebbar. Bereits heute sind Auswirkungen des von Menschen verursachten überhöhten Kohlendioxid-Ausstoßes wie Hochwasser oder Dürreperioden auch in Deutschland spürbar. Wissenschaftliche Untersuchungen prognostizieren eine deutliche Verschärfung der Situation. Nur ein entschlossenes Umsteuern kann diese Entwicklung abfedern und zum Stoppen bringen.

Die Bundesrepublik hat sich deshalb zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels im Rahmen des Kyoto-Prozesses verpflichtet, ihren Ausstoß von Treibhausgasen bis zur Ziel-Periode 2008 bis 2012 um 21 Prozent zu verringern. Dem Erneuerbare-Energien-Gesetz kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu, da es ei-

nen wichtigen Beitrag für die Erreichung der Kohlendioxid-Minderungsziele leistet. Wie auch der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen in seinen Empfehlungen dargelegt hat, die er anlässlich der von der Bundesregierung ausgerichteten Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien „renewables 2004“ veröffentlicht hat, ist eine nachhaltige Energienutzung darüber hinaus unverzichtbar für die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern, um auch dort den Zugang zu modernen Energiedienstleistungen zu ermöglichen. Neu aufgenommen in die Zweckbestimmungen des Gesetzes werden einige besonders hervorzuhebende Aspekte der nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung.

Die erste dieser besonders herausgehobenen Zwecksetzungen des Gesetzes liegt darin, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu verringern. Aufgrund der Verknappung fossiler Energieträger werden die Erzeugungspreise für konventionell erzeugten Strom mittel- bis langfristig höher liegen als diejenigen für Strom aus erneuerbaren Energien. Der im Gesetz aus rein sprachlichen Gründen verwendete Begriff der „Einbeziehung“ ist dabei in seinem Bedeutungsgehalt mit dem Fachbegriff der „Internalisierung“ gleichzusetzen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien leistet einen wichtigen Beitrag, dauerhaft eine gleichermaßen sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung zu gewährleisten. Schon heute ist der Einsatz erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom auch aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, da er maßgeblich dazu beiträgt, insbesondere die langfristigen Klimafolgeschäden zu verringern, deren Kosten voraussichtlich deutlich über den für die Umstellung auf eine nachhaltige Energieversorgung erforderlichen Kosten liegen. Der Marktpreis für konventionellen Strom entspricht nicht den tatsächlichen gesamtwirtschaftlichen Kosten, da externe Effekte der konventionellen Stromerzeugung wie langfristige Klimafolgeschäden nicht im Preis berücksichtigt werden. Das EEG leistet zudem einen Beitrag zur verursachergerechten Berücksichtigung dieser unterschiedlichen externen Kosten der Stromerzeugung und schafft tendenziell einen Ausgleich für erneuerbare Energien. Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben ergeben, dass die heute durchschnittlich durch die Nutzung erneuerbarer Energien eingesparten gesamtwirtschaftlichen Kosten deutlich über den durchschnittlichen Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien liegen.

Ferner bezweckt das Erneuerbare-Energien-Gesetz den Schutz von Natur und Umwelt. Umwelt- sowie Naturschutz und Klimaschutz sind keine Gegensätze, sondern bedingen sich gegenseitig und stehen gleichrangig nebeneinander. Im heutigen Energiesystem sind mit dem Abbau, der Förderung und dem Transport von Uran, Kohle, Erdgas und Erdöl schwerwiegende Eingriffe in das Ökosystem verbunden. Es werden langfristige und teilweise irreversible Eingriffe in Natur und Landschaft hinterlassen. Mit der Nutzung erneuerbarer Energien sind dagegen keine schwerwiegenden Eingriffe in das Ökosystem verbunden. Der Einsatz erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung ist darüber hinaus mit deutlich geringeren Schadstoffemissionen verbunden und schont die natürlichen Ressourcen. Erneuerbare Energien

tragen daher dazu bei, die Auswirkungen der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs insgesamt auf das Ökosystem zu verringern. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besitzt eine besondere Bedeutung für die Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die auch in § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach aktuellen wissenschaftlichen Forschungen mehr als eine Million Pflanzen- und Tierarten durch die zunehmende Erwärmung der Erdatmosphäre infolge des anthropogenen Treibhauseffekts vom Aussterben bedroht werden. Bei dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sind die allgemeinen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz, zu beachten.

Das Gesetz leistet auch einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen. Der weltweit steigende Energiebedarf aufgrund des Wachstums der Weltbevölkerung bei gleichzeitig abnehmender Verfügbarkeit fossiler Ressourcen birgt das Risiko vermehrter internationaler Konflikte um diese Ressourcen. Diese Gefahr wird durch mit der Klimaerwärmung verbundene gravierende Umweltereignisse wie Fluten und Dürren und daraus resultierende Flüchtlingsströme vergrößert. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien kann dieses Risiko verringern. Zunehmend werden die erneuerbaren Energieträger durch ein intelligentes Erzeugungsmanagement die für die Versorgungssicherheit erforderlichen Regelfunktionen selbständig übernehmen können.

Die derzeitige Energieversorgung in Deutschland ist maßgeblich auf den Import von Energieträgern angewiesen. Der Weltmarktpreis für Erdöl und Erdgas ist dabei von der geopolitischen Lage abhängig und unterliegt starken Schwankungen, die nicht vorhersehbar sind und die Verbraucher wie die Industrie vor finanzielle Unwägbarkeiten stellen. Diese Abhängigkeit und die daraus resultierende Unsicherheit werden sich mit zunehmender Verknappung des Angebots verschärfen.

Schließlich ist es auch Zweck des Gesetzes, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern, um durch technische und wirtschaftliche Innovationen im Interesse geringer volkswirtschaftlicher Kosten und eines verbesserten Umweltschutzes eine weiter verbesserte Effizienz zu erreichen. Um die mittel- und langfristigen in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Effizienz zu steigern sowie die Kosten zu senken, müssen die Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien laufend fortentwickelt werden. Dies trifft insbesondere für die Photovoltaik zu. Um diesen Prozess zu fördern, werden die Vergütungssätze dieses Gesetzes nach Energieträgern und teilweise auch technologiespezifisch differenziert und degressiv ausgestaltet. Dadurch wird ein Anreiz zu Innovation und Effizienz gesetzt. Darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Techniken zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien möglichst schnell zur vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien zu

verhelfen. Aufgrund der durch dieses Gesetz geförderten Technologieentwicklung werden in diesen Branchen aber auch zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen und gesichert. Die deutsche Industrie erhält durch die von diesem Gesetz ausgehende Entwicklung im Interesse des globalen Umweltschutzes als Nebeneffekt einen Innovationsvorsprung, der ihre Chancen auf dem wachsenden Weltmarkt verbessert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden konkrete Zwischenziele für die Entwicklung der erneuerbaren Energien benannt, die durch das EEG mindestens erreicht werden sollen. Die Zielmarke für 2010 ergibt sich dabei aus den Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, die für Deutschland das nationale Richtziel von 12,5 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien festlegt. Die Vorgaben der Richtlinie gehen auf das Weißbuch der Europäischen Kommission „Energie für die Zukunft Erneuerbare Energieträger“ zurück, in dem mindestens eine Verdoppelung des Primärenergieanteils der erneuerbaren Energieträger bis zum Jahr 2010 angestrebt wird.

Dieses Verdoppelungsziel liegt auch der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zugrunde und hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) Gesetzesrang erhalten. Um den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch zu verdoppeln, ist eine überproportionale Steigerung des Anteils an der Stromerzeugung notwendig. Die mittelfristige Größe für 2020 ergibt sich ebenfalls aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Aufnahme dieses Ziels in das Gesetz soll die nach 2010 notwendige Entwicklung betonen.

Bis Mitte des Jahrhunderts sollen erneuerbare Energien rund die Hälfte des Energiebedarfs decken. Dass eine solche Entwicklung auch ohne den Einsatz von Kernenergie sowohl wirtschaftlich als auch technisch möglich ist, wird in verschiedenen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlassten wissenschaftlichen Untersuchungen belegt. Voraussetzung für das Erreichen dieses Langfristziels ist, dass die erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Energieeffizienz gesteigert wird und Energiesparmaßnahmen greifen, damit so der Gesamtstromverbrauch gesenkt werden kann. Der Anteil an der Stromversorgung ergibt sich in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie 2001/77/EG aus dem Verhältnis der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Inland zum gesamten Bruttostromverbrauch.

Zu § 2 („Anwendungsbereich“)
Zu Absatz 1

§ 2 regelt den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Sachlich behandelt die Vorschrift in

Absatz 1 Ziffer 1 den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas an die Elektrizitätsnetze für die allgemeine Versorgung und in Ziffer 2 die Abnahme, Übertragung – worunter auch die Verteilung zu verstehen ist – und Vergütung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms durch die Netzbetreiber, wobei sich die Details aus den §§ 5 bis 12 ergeben. In der Ziffer 3 wird auf den in § 14 geregelten bundesweiten physikalischen und finanziellen Ausgleich verwiesen. Es wird daher nur derjenige Strom erfasst, der sowohl nach § 4 abgenommen als auch nach den §§ 5 bis 12 vergütet wurde. Eine Ausweitung des Ausgleichsmechanismus auf sonstigen Strom aus erneuerbaren Energien, etwa aus Wasserkraftwerken mit einer Leistung von mehr als 150 MW, erfolgt durch die Ziffer 3 nicht. Darüber hinaus werden im EEG weitere Regelungen, wie etwa Vorschriften zur Transparenz (§ 15) oder über die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (§ 17), getroffen.

Entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt behält das Gesetz das Vorrangprinzip bei. Es verpflichtet im Konkurrenzfall mit sonstigen Anlagen und sonstigem Strom zu einer zeitlich und sachlich vorrangigen Behandlung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und des in ihnen erzeugten Stroms. Die gilt anteilig auch für Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die nicht ausschließlich erneuerbare Energien einsetzen. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bestehenden Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist damit nicht verbunden. Die Verpflichtung der Netzbetreiber nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Abnahme von KWK-Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt davon im Verhältnis zu konventionellem Strom unberührt. Die Frage nach dem Verhältnis von KWK-Strom zu Strom aus erneuerbaren Energien stellt sich nur, wenn das Netz – unbeschadet der Sicherheit und der Versorgungsfunktion des Netzes – vollständig durch KWK-Strom und Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet ist und kein konventioneller Strom mehr im Netz vorhanden ist. Da dieses Problem bislang in der Praxis aber noch nicht aufgetreten ist und auch unwahrscheinlich bleibt, sieht der Gesetzgeber derzeit keine Notwendigkeit einer Regelung und überlässt es dem zukünftigen Gesetzgeber unter Beachtung des sich aus diesem Gesetz ergebenden Vertrauensschutzes eine Regelung zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist auch in Zukunft eine Verweigerung des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit dem Argument, das Netz sei bereits durch konventionell erzeugten Strom ausgelastet, nicht zulässig. Wie bislang findet der Vorrang im Sinne einer praktischen Konkordanz allerdings dort seine Grenze, wo die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Das gleiche gilt im Hinblick auf die Versorgungsfunktion für Netzbereiche, die unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, wobei jedoch bloße Veränderungen der Versorgungsqualität in den Grenzen der allgemein anerkannten Regeln der Technik keine Einschränkung des Vorrangs erneuerbarer Energien rechtfertigen.

Räumlich erstreckt die Regelung den Anwendungsbereich des Gesetzes im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2001/77/EG auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone. Es ist weiterhin erforderlich, dass die Anlage selbst im Anwendungsbereich des Gesetzes errichtet ist und auch der dort erzeugte Strom direkt in ein im Inland gelegenes Netz eingespeist wird.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt als Teilbereich des Energieumweltrechts das Recht der erneuerbaren Energien im Strombereich. Es enthält teilweise spezielle Regelungen von Sachverhalten, die allgemein teilweise ebenfalls im Energiewirtschaftsrecht geregelt werden. Im Fall des Zusammentreffens von Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit Regelungen des Energiewirtschaftsrechts und sich gegenseitig ausschließenden Rechtsfolgen gehen die Normen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes den Normen des Energiewirtschaftsrechts als speziellere Normen vor und verdrängen die Regeln des Energiewirtschaftsrechts. Dies gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu zeitlich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erlassenen allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt weiterhin Anlagen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus, die zu mehr als 25 Prozent unmittelbar der Bundesrepublik Deutschland oder einem der Bundesländer gehören und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“)

Die Regelung bestimmt verschiedene in dem Gesetz wiederkehrende Begriffe näher.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Terminus erneuerbare Energien definiert. Erfasst werden, wie bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

Unter Wasserkraft wird wie bisher die originäre, regenerative Wasserkraftnutzung in – auch tidenabhängigen – Wasserkraftwerken verstanden einschließlich der Nutzung der potenziellen oder kinetischen Energie von Trink- und Abwasser. Der Gesetzestext stellt klar, dass insbesondere auch die Wellen-, Gezeiten-, Salzgradient-, die beim osmotischen Übergang von Salz- zu Süßwasser entsteht – und Strömungsenergie unter den Begriff Wasserkraft fallen.

Die Änderung der Bezeichnung Windkraft in Windenergie beinhaltet keine inhaltliche Änderung. Die Bezeichnung wird lediglich dem allgemeinen Sprachgebrauch angepasst.

Der Begriff solare Strahlungsenergie umfasst insbesondere Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung sowie zur Nutzung der Umgebungswärme einschließlich der Meereswärme.

Der Begriff Biomasse wird im Gesetz selbst nicht abschließend definiert. Für die Definition von „Biomasse“ im Rahmen der Vergütungsbestimmungen enthält § 8 eine spezielle Verordnungsermächtigung, deren Bedeutung sich nicht auf die übrigen Vorschriften des Gesetzes erstreckt. Der an dieser Stelle verwendete allgemeine Begriff „Biomasse“ umfasst biogene Energieträger in festem, flüssigem und gasförmigem Aggregatszustand. Es handelt sich allgemein um biologisch abbaubare Erzeugnisse, Rückstände und Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige. Nicht als Biomasse anzusehen sind demgegenüber im Hinblick auf den in § 1 normierten Zweck des Gesetzes und entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die fossilen Brennstoffe wie Öl, Kohle, Gas und Torf, die sich nicht in überschaubaren Zeiträumen regenerieren.

Die Ergänzung „Energie aus“ Biomasse bezweckt keine inhaltliche Änderung, sondern soll die Eigenschaft von Biomasse als Energieträger hervorheben. Die Klarstellung, dass als Biomasse hier auch Biogas verstanden werden soll, geht auf die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlamentsund des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt zurück, die Biogas gesondert als erneuerbare Energie aufführt. Deponie- und Klärgas fallen grundsätzlich ebenfalls unter den Begriff Biomasse, werden aber gesondert aufgeführt, weil für Strom aus diesen Gasen mit § 7 eine gesonderte Vergütungsregelung gilt. In Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt wird künftig auch der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten als erneuerbare Energie definiert. Es gilt zu beachten, dass durch diese Erweiterung nur der anteilig daraus erzeugte Strom in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die Vergütung von Strom nach § 5 weiterhin das Ausschließlichkeitsprinzip gilt und Strom aus gemischten Abfällen aus Industrie und Haushalten auch in Zukunft nicht vergütet wird.

Grubengas zählt nicht zu den erneuerbaren Energien. Da die energetische Verwertung von Grubengas jedoch die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessert, finden die meisten Regelungen des Gesetzes auch auf Grubengas Anwendung.

Aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ergibt sich, dass auch Gas, das aus einem Gasnetz entnommen wird, als erneuerbare Energie oder Grubengas gilt, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse, Deponie-, Klär- oder Grubengas entspricht. Auf diese Weise soll im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energieversorgung insbesondere die Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme ermöglicht werden. Da das Gasnetz als Speicher fungieren kann, ist es nicht erforderlich, dass die Entnahme des Gases gleichzeitig mit der Einspeisung des Biogases erfolgt. Sofern bestehende oder neu zu errichtende Blockheizkraftwerke zukünftig ausschließlich durchgeleitetes Gas aus erneuerbaren Energien einsetzen, können sie Vergütungen nach diesem Gesetz erhalten.

Zu Absatz 2

Die neu eingefügte Vorschrift dient der rechtssicheren Klärung der für die Feststellung der Vergütungshöhe und der Leistungsobergrenzen jeweils maßgebenden Beurteilungsmaßstäbe. Die Regelungen entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Allerdings sind der Rechtsliteratur gewisse Auslegungsunsicherheiten zu entnehmen, die mit den vorgeschlagenen Formulierungen beseitigt werden sollen. Gemäß Satz 1 ist zur Bestimmung einer Anlage vom Ansatz her grundsätzlich auf diejenige technische Einheit abzustellen, die den Strom erzeugt. Zur Anlage zählen nach Satz 1 aber auch sämtliche technisch für den Betrieb erforderlichen Installationen, Geräte und baulichen Anlagen wie etwa unterirdische geothermische Betriebseinrichtungen, Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen. Für Anlagen, deren technisch erforderlichen Bestandteile sich nicht sämtlich im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, kann nur der Strom berücksichtigt werden, der den im Bundesgebiet liegenden Anlagenteilen zuzurechnen ist und in das deutsche Netz eingespeist wird. Dieser Stromanteil ergibt sich in der Regel aus den auf Völkerrecht oder Staatsvertrag beruhenden Konzessionen oder Bewilligungen. Dies gilt beispielsweise für Grenzkraftwerke, bei denen ein Teil auf deutschem Hoheitsgebiet, ein anderer Teil aber auf dem Gebiet eines der Nachbarstaaten liegt. Mehrere Anlagen, die gleichartige Energien oder Energieträger einsetzen und durch für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen (einschließlich Geräte und Installationen) oder bauliche Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage, soweit sich aus den §§ 6 bis 12 nichts anderes ergibt. Bauliche Anlagen in diesem Sinne sind etwa Staumauern oder Türme von Windenergieanlagen. Für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers wie die Fermenter von Biogasanlagen, sofern nicht aufgrund einer räumlichen Trennung dieser Einrichtungen von einer betriebstechnischen Selbstständigkeit und damit von verschiedenen Anlagen ausgegangen werden muss. Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, Netzanschluss, Anschlussleitungen, eine Stromabführung in gemeinsamer Leitung, Transformatoren, Messeinrichtungen, Verbindungswege und Verwaltungseinrichtungen

sind für den Betrieb technisch nicht erforderlich und zählen daher nicht zur Anlage. Vor diesem Hintergrund ist es praktisch nicht vorstellbar, dass z.B. mehrere Windenergieanlagen eine Anlage darstellen, da es in aller Regel an gemeinsamen betriebstechnischen Einrichtungen fehlen wird.

Weitere Bedingung für die Verbindung zu einer Anlage nach Satz 2 ist infolge der Regelung des § 2 Abs. 1, dass die Anlagen im Sinne von Satz 1 sich sämtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden.

Die Regelung des Absatzes 2 dient auch dazu, die dem Gesetzeszweck widersprechende Umgehung der für die Vergütungshöhe geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Einheiten zu verhindern. Dabei soll es darauf ankommen, ob die Stromerzeugung auf dem Einsatz gleichartiger Energieträger (d. h. der jeweiligen Arten von erneuerbaren Energien im Sinne dieses Gesetzes) beruht. Für Photovoltaikanlagen normiert 11 Abs. 6 eine hiervon abweichende Regelung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des Anlagenbetreibers und stellt klar, dass die – natürliche oder juristische – Person des Anlagenbetreibers nicht notwendig mit dem Eigentümer der Anlage identisch sein muss. So kann etwa der Betreiber einer Photovoltaikanlage, die in eine Gebäudehülle integriert ist, verschieden vom Hauseigentümer sein. Vielmehr ist darauf abzustellen, wer die Kosten und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebes trägt und das Recht hat, die Anlage auf eigene Rechnung zur Stromerzeugung zu nutzen, also über den Einsatz der Anlage bestimmt, zumindest aber bestimmenden Einfluss hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Begriff der Inbetriebnahme, der insbesondere für die Bestimmung des Zeitpunkts relevant ist, an dem der Vergütungsanspruch entsteht. Abgestellt wird auf den Zeitpunkt, an dem der Anlagenbetreiber erstmalig Strom zur Einspeisung in das Netz aufgrund der technischen Bereitschaft der Anlage zur Stromerzeugung nach ihrer Herstellung oder Erneuerung tatsächlich zur Abnahme anbietet. Es ist daher ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber das seinerseits Erforderliche getan hat, um Strom ordnungsgemäß in das Netz einspeisen zu können. Insbesondere kommt es nicht auf den Anschluss der Anlage oder eine Abnahme der Anlage durch den Netzbetreiber an. Zu dem seitens des Anlagenbetreibers Erforderlichen gehört insbesondere, dass die technischen Voraussetzungen der Anlage für die erstmalige Einspeisung in das Netz nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllt sind. Außerdem muss die Anlage alle allgemein anerkannten technischen sowie die gesetzlichen Anforderungen für einen Dauerbetrieb einhalten. Auf einen Probebetrieb oder eine Mitwirkung des Netzbetreibers kommt es zur Bestimmung des Zeitpunktes nicht an, um willkürliche Verzögerungen ausschließen zu können.

Unerheblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme ist, ob die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Ort versetzt wird. Für die Dauer und Höhe des Vergütungsanspruchs ist auch nach einer Versetzung das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme maßgeblich.

Im Gegensatz zur Versetzung einer Anlage wirkt sich eine wesentliche Erneuerung einer Anlage im Sinne des Absatzes 2 vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus. Eine wesentliche Erneuerung liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung der Anlage mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition der erneuerten Gesamtanlage betragen. Abzustellen ist dabei auf die Kosten der Neuherstellung der Stromerzeugungseinheit einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen. In diesem Fall gilt die Anlage mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der wesentlichen Erneuerung als neu in Betrieb genommen.

Auch eine Erweiterung einer Anlage, bei der im Gegensatz zur Erneuerung der bereits vorhandene Anlagenteil nicht verändert wird, ist dann eine wesentliche Erneuerung, wenn nach der Erweiterung nur eine Anlage im Sinne von Absatz 2 vorliegt und die Kosten mehr als 50 Prozent einer Neuinvestition betragen. Zur Beurteilung der Frage ob nur eine Anlage vorliegt, ist alleine Absatz 2 maßgeblich. Die Regelung des § 11 Abs. 6 kann aufgrund der verschiedenen Intentionen der Vorschriften und des unterschiedlichen Regelungsgegenstands nicht herangezogen werden. Deshalb wird bei Photovoltaikanlagen in der Regel bei einer Erweiterung im umgangssprachlichen Sinn keine Erweiterung im Sinne des Gesetzes vorliegen. Anders kann der Fall nur dann zu beurteilen sein, wenn das einzelne Modul einer Photovoltaikanlage aus neuen und gebrauchten Zellen besteht.

Die Erweiterung einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von mehr als 5 Megawatt ist auch dann keine Erneuerung, wenn die Kosten mehr als 50 Prozent der Kosten einer Neuinvestition betragen, es sei denn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 liegen vor. Die Regelung des § 6 Abs. 2 stellt besondere Anforderungen, unter denen eine Vergütungspflicht bei einer Erweiterung einer Wasserkraftanlage entsteht, und geht insoweit als speziellere Regelung dem Absatz 4 vor.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Leistungsbegriff von Anlagen im Sinne des Abs. 2, der für die Obergrenzen des § 6 Abs. 1 und 2, des § 7 und des § 8 sowie die Bestimmung der Leistungsstufen des § 11 maßgeblich ist. Die Zuordnung von Anlagen zu den einzelnen Vergütungsstufen der §§ 6 bis 9 richtet sich dagegen nach § 12 Abs. 2 Satz 2. Maßgeblich ist die Wirkleistung der Anlage, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen erbracht werden kann. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt nur vor, wenn Lebensdauer und Sicherheit der Anlage nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigt werden. Die Leistung entspricht also der auf-

grund der technischen Beschaffenheit möglichen maximalen Dauerleistung. Soweit es erforderlich ist, die Leistung einer Anlage zu bestimmen, kann – von der Bestimmung der Modulleistung bei Photovoltaik abgesehen – dies aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig an der Stelle erfolgen, an der die Messung der Arbeit erfolgt, d. h. im Regelfall am Verknüpfungspunkt mit dem Netz, um volkswirtschaftlich unsinnige Zwischenmessungen zu ersparen. Der Begriff „ohne zeitliche Einschränkungen“ bezieht sich nicht auf das gegebenenfalls zeitlich beschränkte Angebot natürlicher Ressourcen, sondern ausschließlich auf die technischen Bedingungen der Anlage selbst. Schwankungen des vorhandenen Energieangebots sind daher unerheblich. Kurzfristige geringfügige Abweichungen über die Obergrenze hinaus sind ebenfalls unerheblich. Soweit die jeweilige Leistung einer Anlage sich nicht bereits aus einer Bescheinigung des Herstellers oder einem vergleichbaren sonstigen Nachweis ergibt und deshalb streitig ist, hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber diese nachvollziehbar darzulegen.

Unberücksichtigt bei der Bestimmung der Leistung einer Anlage bleiben nur zur Reserve genutzte Anlagen. Reservenutzung ist dann anzunehmen, wenn Anlagenteile nicht für einen dauerhaften oder regelmäßigen Betrieb genutzt werden, sondern nur in technisch bedingten Momenten alternativ zu der unter normalen Umständen genutzten Stromerzeugungseinheit eingesetzt werden, etwa während Revisionsphasen.

Zu Absatz 6

Der Begriff des Netzes knüpft an die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) an, definiert aber einen davon unabhängigen Begriff für das EEG. Zum Netz zählen unabhängig von der Spannungsebene alle Leitungen einschließlich der Anschlussleitungen, mittels der Kunden mit Strom versorgt werden, ohne die folglich eine allgemeine Stromversorgung nicht möglich wäre. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind auch solche Netze zu den Netzen für die allgemeine Versorgung zu zählen, die nicht unmittelbar der Versorgung von Letztverbrauchern dienen, sondern dazu bestimmt sind, andere Netzbetreiber zu beliefern, die ihrerseits Netze für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben.

Zu Absatz 7

Der Begriff des Netzbetreibers in Absatz 7 wird im Anschluss an § 3 Abs. 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Bezugnahme auf den Betrieb von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität im Sinne des § 2 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes definiert. Dazu zählen auch Übertragungsnetzbetreiber, weil sie zumindest mittelbar Aufgaben der allgemeinen Versorgung wahrnehmen.

Zu den §§ 4 und 5 („Abnahme-, Übertragungspflicht und Vergütungspflicht“)

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erfordert eine Neuordnung der den Netzbetreibern obliegenden Verpflichtungen zur Abnahme und Vergütung des Stroms aus erneuerbaren Energien. Bislang waren diese einheitlich in § 3 EEG alte Fassung geregelt. Die Richtlinie 2001/77/EG fasst den Begriff erneuerbare Energien weiter, als es das EEG bislang getan hat. Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/ EG muss für den über die bisherige Definition des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hinausgehenden Strom allerdings lediglich eine Abnahme- und Übertragungspflicht verankert werden. Eine Einbeziehung dieses Stroms in das Vergütungssystem ist nicht erforderlich, da der entsprechende Anlagenbetreiber selbst für die Vermarktung des Stroms verantwortlich ist.

Auch in Zukunft soll daher eine Mindestvergütung – teilweise auch in Abhängigkeit von der Anlagenleistung – lediglich dann gezahlt werden müssen, wenn der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien sowie aus Grubengas gewonnen wird. Eine Einbeziehung des Stroms aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie und aus der Mischgewinnung ist nicht vorgesehen. Um die Verpflichtungen der Richtlinie 2001/77/EG von den Bestimmungen zum Vergütungsmodell abgrenzen zu können, werden die Regelungen des bisherigen § 3 aufgeteilt; einerseits in diejenigen zum Netzanschluss sowie zur Abnahme und Übertragung des erzeugten Stroms (§ 4) und andererseits in diejenigen zur Vergütung (§ 5 und folgende).

Zu § 4 („Abnahme- und Übertragungspflicht“)

§ 4 enthält zum einen die Teile des § 3 alte Fassung, die die Verpflichtungen der Netzbetreiber zum Anschluss und zur Abnahme des aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas erzeugten Stroms enthalten. Die Veränderungen beruhen zum einen auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/ EG und dienen zum anderen der Lösung bisher aufgetretener Streitfragen zwischen Anlagen- und Netzbetreibern. Um eine bessere Verständlichkeit der Norm zu erreichen, wird die bisher aus zwei Absätzen bestehende Vorschrift in fünf Absätze unterteilt. Neu eingefügt wird auch die Klarstellung, dass unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 1 die Verpflichtungen der Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme des eingespeisten Stroms durch Verträge mit Anlagenbetreibern teilweise abgedungen werden können, wenn dadurch eine bessere Integration der Anlagen in das Energie- und Netzsystem erreicht wird. Ferner wird der Anspruch auf vorrangigen Anschluss und Abnahme nach Errichtung eines Anlagenregisters gem. § 15 Abs. 3 von der Anmeldung zur Eintragung abhängig gemacht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2001/77/EG den bisherigen § 3 Abs. 1 Satz 1 um die Verpflichtungen zur vorrangigen Übertragung. Auch wird der Kreis der Anlagen, die angeschlossen werden müssen, gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2001/77/EG erweitert. Entscheidend ist zukünftig, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des neuen § 3 Abs. 1 oder aus Grubengas stammt. Zukünftig sind als Folge der Richtlinie 2001/77/EG die Abnahme- und Übertragungsverpflichtung – und nicht wie nach altem Recht lediglich die Abnahme – vorrangig zu erfüllen. Der vorrangige Anschluss muss unverzüglich vorgenommen werden. Der Netzbetreiber muss also die Anlagen ohne schuldhaftes Zögern an sein Netz anschließen, andernfalls kann ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB entstehen. Aus dem Merkmal vorrangig ergibt sich dabei, dass sich ein Netzbetreiber nicht darauf berufen kann, dass ihm ein Anschluss oder eine Abnahme bzw. Übertragung des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht möglich sei, weil andere als unter § 3 Abs. 1 fallende Anlagen zuerst angeschlossen werden oder Strom aus diesen zuerst abgenommen oder übertragen werden müsste. Der Netzbetreiber kann daher grundsätzlich die Abnahme und Übertragung auch nicht unter Berufung auf eine Auslastung des Netzes durch anderweitig eingespeisten konventionell erzeugten Strom verweigern. Dies gilt auch dann, wenn – was in Ausnahmefällen möglich erscheint – dadurch eine KWK-Anlage nicht im möglichen Umfang Strom einspeisen kann. Die Ergänzung stellt klar, dass auch der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig vor dem Anschluss konventioneller Stromerzeugungsanlagen zu erfolgen hat. Der Vorrang erneuerbarer Energien vor konventionellen Energien erstreckt sich damit – unbeschadet der Sicherheit und der Versorgungsfunktion des Netzes – auf sämtliche Schritte vom Anschluss über die Abnahme und Übertragung bis zur vom Begriff der Übertragung umfassten Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien und genügt so in vollem Umfang den Anforderungen der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen.

Die Verpflichtung der Netzbetreiber nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Abnahme von KWK-Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt davon im Verhältnis zu konventionellem Strom unberührt. Denn für eine umweltverträgliche Energieversorgung kommt neben erneuerbaren Energien auch der Kraft-Wärme-Kopplung besondere Bedeutung zu (vgl. auch § 2 Abs. 4 Satz 2 EnWG). Daher ordnet die Richtlinie 2004/8/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung, die bis zum 21. Februar 2006 in deutsches Recht umgesetzt werden muss, unter Verweis auf die Richtlinie 2001/77/EG auch den Vorrang von KWK-Strom vor konventionellem Strom an.
Die Frage nach dem Verhältnis von KWK-Strom zu Strom aus erneuerbaren Energien stellt sich nur, wenn das Netz – unbeschadet der Sicherheit und der Versorgungsfunktion des Netzes – vollständig durch KWK-Strom und Strom aus erneu-

erbaren Energien ausgelastet ist und kein konventioneller Strom mehr im Netz vorhanden ist. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz geht hier – wie auch sonst im Fall des Zusammentreffens mit Regelungen des Energiewirtschaftsrechts bei sich gegenseitig ausschließenden rechtsfolgenden Normen des Energiewirtschaftsrechts als speziellere Normen vor. Dies gilt grundsätzlich auch im Verhältnis zu zeitlich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erlassenen allgemeinen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts. Die Netzbetreiber sind auch zukünftig aufgrund ihrer durch ihr natürliches Netzmonopol bedingten marktbeherrschenden Stellung im Strommarkt richtiger Adressat der Verpflichtungen.

Neu eingefügt wird Satz 2, der für den Fall, dass von der Verordnungsermächtigung des § 15 Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, die Verpflichtungen nach Satz 1 von der Bedingung der Beantragung der Eintragung in dieses Register abhängig macht. Ein solches Register soll zum einen den Überblick über die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien erleichtern und mehr Transparenz ermöglichen, zum anderen den Netzbetreibern die Abwicklung des Gesetzes erleichtern. Dafür ist es erforderlich, dass alle Anlagen erfasst werden. Für diese Bedingung gilt gem. § 21 Abs. 2 für alle Anlagen, die 3 Monate nach Bekanntgabe der Errichtung im Bundesanzeiger neu in Betrieb genommen werden, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Installateure und Anlagenverkäufer sowie die Verbände der erneuerbaren Energien haben so ausreichend Zeit, auf die Veränderung zu reagieren. Für Bestandsanlagen muss der aufnehmende Netzbetreiber zusätzlich auf diese Bedingung hinweisen. Erst 3 Monate danach greift die Wirkung des § 4 Abs. 1 Satz 2 auch für diesen Anlagenkreis. Dieser Hinweis ist erforderlich, da ansonsten nicht auszuschließen ist, dass die Betreiber insbesondere bei kleineren Anlagen von der Rechtsänderung keine Kenntnis erlangen und dann unverschuldet – zumindest vorübergehend – ihre Rechte verlieren könnten. Der Netzbetreiber muss auf diese Pflicht in einem gesonderten Schreiben hinweisen. Außerdem muss er ausdrücklich auf die Konsequenzen verweisen, die bei einer fehlenden Beantragung der Eintragung in das Register folgen. Es gibt keine Alternative zu einer Verpflichtung der Netzbetreiber mit dieser Aufgabe, da nur ihnen die Anlagenbetreiber bekannt sind. Um die Anlagenbetreiber vor einer von ihnen unverschuldeten Verzögerung der Eintragung zu schützen, ist nicht auf die Eintragung, sondern auf die Anmeldung abzustellen. Allerdings ist es erforderlich, dass diese vollständig unter Angabe sämtlicher erforderlichen Daten erfolgt.

Satz 3 stellt klar, dass Anlagen- und Netzbetreiber von den Verpflichtungen zur vorrangigen Abnahme des gesamten Stroms nach Abs. 1 durch Vertrag dann abweichen können, wenn dies einer stärkeren Integration der Anlage in das Netz dient, insbesondere wenn ein Netzausbau dadurch vermieden werden kann, dass die Anlagen an einigen wenigen Tagen im Jahr, bei denen beispielsweise aufgrund eines hohen Windenergieaufkommens die mögliche Einspeisungsleistung das Aufnahmepotential übersteigt, befristet gedrosselt werden können oder um die Einspeisung des Stroms stärker am tatsächlichen Energiebedarf auszurichten oder benötigte Re-

gelenergie bereitzustellen bzw. den Bedarf an Regelenergie durch das Drosseln von Anlagen zu verringern. Aber auch die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen durch die Anlagenbetreiber, wie etwa die Lieferung von Blindstrom oder bestimmter für den Netzbetrieb vorteilhafter Daten und Informationen in einer vom Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber einvernehmlich näher definierten Form, kann so bei einer Einigung erfolgen. Die Regelung des § 12 Abs. 1 bleibt davon unberührt, so dass keine Vertragsabschlusspflicht entsteht. Eine abweichende Regelung bleibt der freien Entscheidung beider Seiten überlassen. Naturgemäß können auch auf einer Seite mehrere Anlagenbetreiber mit einem Netzbetreiber oder mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmte Vereinbarungen treffen.

Von der Verpflichtung zum Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Netz wird hierdurch keine Ausnahme zugelassen, da nur eine bereits angeschlossene Anlage stärker in das Netz integriert werden kann. Deshalb kann auch eine Regelung, deren primärer Zweck es ist, die einzuspeisende Menge aus sonstigen Gründen zu verringern, nicht mit dieser Vorschrift gerechtfertigt werden.

Der Gesetzgeber versteht die Vorschrift ausdrücklich nur als Angebot an die Beteiligten. Mit der Vorschrift wird den Beteiligten die sinnvolle Möglichkeit eröffnet, im Sinne eines gegenseitigen Gebens und Nehmens Vereinbarungen zu treffen, die für beide Seiten und letztlich für den Stromkunden vorteilhaft sind. Durch den partiellen Verzicht des Anlagenbetreibers auf seine Rechte, z. B. zu bestimmten Zeiten einzuspeisen, kann der Netzbetreiber unter Umständen Kosten – etwa für notwendige Ausgleichsenergie – sparen. So ist es durchaus sinnvoll, wenn Betreiber von Anlagen aus den verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien oder auch zusammen mit sonstigen Anlagenbetreibern ein Erzeugungsmanagement mit dem Ziel vereinbaren, eine kontinuierliche Einspeisung zu ermöglichen. Eine solche Vereinbarung kann den Netzbetreiber in die Lage versetzen, Kosten einzusparen und dem Anlagenbetreiber für seinen Verzicht auf eine weitergehende Einspeisung einen finanziellen Ausgleich zu zahlen, so dass dieser in der Summe nicht schlechter steht als bei einer unbeschränkten Ausübung seiner Rechte. Letztendlich können so die Gesamtkosten für die Stromerzeugung und -verteilung gesenkt werden, so dass die Verbraucher von niedrigeren Preisen profitieren können. Der Netzbetreiber kann die ihm durch eine solche vertragliche Vereinbarung entstehenden Kosten im nachgewiesenen Umfang bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz bringen. Dies ist sinnvoll, um die Bereitschaft der Netzbetreiber zu erhöhen, solche Verträge zu schließen. Die konkrete Höhe der anzusetzenden Kosten richtet sich nach allgemeinem Energiewirtschaftsrecht und sollte durch die Regulierungsbehörde überprüft werden, um mögliche Missbrauchsfälle zu unterbinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält zum einen die Regelungen des alten § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3. Zum anderen werden die Regelungen ergänzt, um aufgetretene Streitfragen zu lösen. Verpflichtet zum Anschluss, zur Abnahme, zur Übertragung und zur Vergütung ist nach wie vor grundsätzlich derjenige Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Durch die neu eingefügte Legaldefinition in § 3 Abs. 5 ist die Streitfrage, ob auch Betreiber von Übertragungsnetzen Normadressat sein können, positiv klargestellt.

Neu in Satz 1 eingefügt ist der letzte Halbsatz, ohne dass damit eine Änderung in der Sache bezweckt ist. Im Schrifttum ist anerkannt, dass es dann nicht auf die kürzeste Entfernung zwischen Anlage und Netz ankommt, wenn ein Anschluss an einem anderen Verknüpfungspunkt desselben Netzes oder an einem anderen Netz mit geringeren volkswirtschaftlichen Gesamtkosten verbunden ist. Diesem Leitgedanken der Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten schließt sich der Gesetzgeber ausdrücklich an, weil es der Intention des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht, die gesamtwirtschaftlichen Kosten so gering wie möglich zu halten. Für Kleinanlagen bis 30 kW installierter Leistung wird gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 bei Grundstücken mit bestehendem Netzanschluss unwiderleglich vermutet, dass der Verknüpfungspunkt des Grundstückes mit dem Netz der günstigste ist.

Für die Streitfrage, wann ein Netz technisch geeignet ist, sind in Literatur und Rechtsprechung sachgerechte und geeignete Kriterien entwickelt worden, die der Intention des Gesetzgebers entsprechen. Es besteht eine generelle Vermutung für die Eignung eines Netzes am nächstgelegenen Verknüpfungspunkt. Ein solcher muss nicht bereits existieren, sondern ist vielmehr die gedachte Schnittstelle zwischen Anlagenanschluss und Netz. Um die Vermutung zu widerlegen, muss der Betreiber des nächstgelegenen Netzes darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass sein Netz oder der Verknüpfungspunkt technisch ungeeignet sind. Gleiches gilt für die Frage der wirtschaftlichen Eignung, also ob bei einem Anschluss an einem anderen Verknüpfungspunkt oder Netz geringere gesamtwirtschaftliche Kosten entstehen. Dabei ist ein genereller Verweis auf ein anderes Netz nicht zulässig; vielmehr muss der geeignete Anschlusspunkt genau benannt werden. Der Betreiber des weiter entfernt liegenden Netzes darf sich in diesem Fall dem Anschlussbegehren nicht verweigern. Eine unberechtigte Verweisung auf einen anderen Verknüpfungspunkt, ein anderes Netz oder eine Anschlussverweigerung stellen eine Pflichtverletzung dar.

Zu unterscheiden ist dieser Fall von einem sonstigen Begehren des Netzbetreibers, einen Anschluss nicht am nächstgelegenen Verknüpfungspunkt, sondern an einer anderen, weiter entfernt liegenden Stelle vorzunehmen. Eine Verweigerung des Anlagenbetreibers wäre in diesem Fall dann treuwidrig, wenn der Netzbetreiber die dadurch verursachten Mehrkosten trägt und es zu keiner Verzögerung des Anschlusses kommt.

Die Verpflichtung zu einem wirtschaftlich zumutbaren Ausbau bleibt unverändert. Der neu eingefügte Satz 3 stellt jedoch klar, dass der Netzbetreiber dieser Pflicht erst dann nachkommen muss, wenn der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ihm einen anlagenbezogenen Vorbescheid, eine Teilgenehmigung oder eine umfassende Genehmigung vorweisen kann. Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen entfällt diese Beschränkung. Da es sich um eine für den Netzbetreiber günstige Abweichung von der Ausbaupflicht handelt, muss er darlegen und ggf. beweisen, dass eine Genehmigung erforderlich ist. Die Ausbaupflicht richtet sich bei genehmigungsfreien Anlagen danach, ob ein solcher bereits zumutbar ist. Davon ist auszugehen, wenn die Planung nicht mehr unverbindlich ist, sondern bereits konkretisiert wurde, z. B. Aufträge für Detailplanungen vergeben oder Verträge zur Herstellung unterzeichnet wurden. Die Grenze für die Ausbaupflicht stellt, soweit kein Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, auch in Zukunft die wirtschaftliche Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Die Abweichung in § 13 Abs. 1 Satz 2 ist gerechtfertigt, da bei diesen Kleinanlagen, insbesondere im Bereich der Photovoltaik, der Hausanschluss regelmäßig in der Lage ist, die Strommengen aufzunehmen und eine pauschalisierende Regelung aus Gründen der Vereinfachung und aufgrund von in der Vergangenheit aufgetretenen Missbrauchsfällen erforderlich ist. Tragendes Prinzip der Regelung im Übrigen ist die Minimierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Zumutbar ist ein Netzausbau daher in der Regel dann, wenn durch den Ausbau die Gesamtkosten der Anbindung und Einbindung einer Anlage in das Netz (losgelöst von der jeweiligen Kostentragungspflicht) geringer sind als eine Anbindung an einer anderen Stelle des Netzes, an der das Netz unmittelbar (ohne Ausbau) technisch geeignet ist. Bei diesem Kostenvergleich ist nicht nur auf den Anschluss der einzelnen Anlage abzustellen, sondern vielmehr zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob der Anschluss weiterer Anlagen geplant ist, insbesondere dann, wenn bereits konkrete Netzprüfungsanfragen vorliegen. Dann sind die Gesamtkosten aller Anschlüsse mit denen eines Netzausbaus zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausbau zumutbar ist, ist auch zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber die ihm entstehenden Kosten über die Netznutzungsentgelte umlegen kann. Die Zumutbarkeit des Ausbaus findet ihre Grenze dort, wo der sich aus den Vergütungssummen im Vergütungszeitraum ergebende Wert der Gesamtstrommenge aus den durch den Ausbau anschließbaren Erzeugungsanlagen die Kosten des Ausbaus nicht deutlich übersteigt. Da der Wert des Stromes, der aus einer Erzeugungsanlage geliefert werden kann, in der Regel näherungsweise in einem festen Verhältnis zu den Investitions- und Betriebskosten der Anlage steht, die Investitionskosten und erwarteten Betriebsaufwendungen etwa für den Brennstoffeinsatz der Erzeugungsanlage aber zu Projektbeginn sicherer abzuschätzen sind als das gesamte Vergütungsvolumen, ist die Bezugnahme auf die Höhe dieser Kosten der Anlage ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Verhältnismäßig und damit zumutbar im engeren Sinne ist der Ausbau daher insbesondere dann, wenn die Kosten des Ausbaus 25 Prozent der Kosten der Errichtung der Stromerzeugungsanlage nicht überschreiten.

Ebenfalls neu eingefügt wird Satz 4. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen einem Netzausbau und einem Anschluss erleichtert. Hier traten wegen der unterschiedlichen Kostentragungslasten des § 10 alte Fassung in der Vergangenheit häufig Streitigkeiten auf, die auch von der Clearingstelle nicht zufrieden stellend gelöst werden konnten.

Für die Abgrenzung stehen zukünftig zwei Kriterien zur Verfügung: Der Netzausbau erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines Anlagenanschlusses neu geschaffenen technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind, sowie alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen. Der Begriff der technischen Einrichtung ist dabei weit zu verstehen und umfasst z. B. auch ein ggf. notwendiges Schaltgebäude.

Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb eines Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Anschlusses – unentbehrlich wird. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der Funktionsfähigkeit des neu eingefügten Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.

Die Abgrenzung anhand der Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen der Anschlussanlage soll sicherstellen, dass keine unnötigen Kosten verursacht und klare Zuständigkeiten hergestellt werden. In diesem Bereich traten in der Vergangenheit zahlreiche Probleme auf, da Netzbetreiber teilweise das Eigentum an Anschlussanlagen beansprucht haben, die Kosten für deren Herstellung aber von den Anlagenbetreibern zu tragen waren. Diese Aufspaltung von finanziellem Aufwand und Vermögenszuwachs soll durch die neue Regelung verhindert werden. Die Vorschrift knüpft dabei nicht nur an das bereits bestehende Eigentum an, sondern stellt klar, dass auch die erst noch zu schaffenden Anlagenteile dann als Netzbestandteile zu betrachten sind, wenn die Netzbetreiber das Eigentum daran erlangen. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Eigentumserwerb gesetzlich oder vertraglich erfolgt. Neben dieser Klarstellung in Satz 3 besteht insoweit kein zusätzlicher Änderungsbedarf. Die bisher gelegentlich aufgetretenen Streitfragen sind in Literatur und Rechtsprechung hinreichend geklärt.

Zu Absatz 3

Der neu eingefügte Absatz 3 ist deklaratorischer Natur und kodifiziert nur die bisherige Rechtslage. In der Praxis haben sich jedoch erhebliche Schwierigkeiten ergeben, so dass eine Klarstellung sinnvoll und nötig ist. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von Anlagen nicht mit dem Verweis auf mögliche zeitliche Netzauslastungen verweigern. Diese treten tatsächlich nur extrem selten auf, etwa bei dem Zusammentreffen sehr hoher Einspeisung bei Starkwind und gleichzeitigem niedri-

gen Verbrauch. In dem weit größeren sonstigen Zeitraum ist der Netzbetreiber zur Aufnahme problemlos in der Lage. Daher ist er auch bei möglichen temporär auftretenden Netzengpässen durch erneuerbare Energien verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien immer anzuschließen und den Strom immer dann abzunehmen, wenn das Netz nicht bereits durch zeitlich früher in Betrieb gegangene Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Dadurch wird die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Netzes nicht berührt. Die Anlage muss dann technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang unterbunden werden kann. Weitergehende Rechte zum Eingriff in die Anlage stehen dem Netzbetreiber nicht zu. Unberührt bleibt davon die Verpflichtung zum Netzausbau und die Rechte früherer Anlagenbetreiber. Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen nachweisen, dass die Drosselung oder Abschaltung tatsächlich erforderlich war. Dieser Nachweis ist notwendig, da der Anlagenbetreiber ansonsten nicht nachvollziehen könnte, ob die Unterbindung der Einspeisung tatsächlich erforderlich war. Aus diesem Informationsinteresse ergibt sich auch der Umfang der Nachweispflicht.

Zu Absatz 4

Da sowohl Netzbetreiber als auch Einspeisewillige aufwändige Planungen und Vermögensdispositionen treffen müssen, besteht eine Pflicht, die erforderlichen Daten offen zu legen. Ein Einspeisungswilliger muss dazu nicht bereits Genehmigungsanträge zum Bau einer Anlage gestellt haben oder gar eine solche vorweisen können, da es bereits für die Anlagenplanung unverzichtbar ist, die erforderlichen Daten zu kennen. Erst mit dieser Kenntnis kann ein Anlagenbetreiber beispielsweise eine Entscheidung darüber treffen, ob eine Anpassung seines Vorhabens an die Netzkapazität erforderlich ist und die Planungen zu Ende führen. Dies gilt entsprechend bei mehreren Einspeisewilligen, die, insbesondere zum Zweck der Ermittlung volkswirtschaftlich günstiger Netzausbau- und Anbindungsmöglichkeiten, gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen. Der neue Absatz 4 greift § 3 Absatz 1 Satz 3 alte Fassung auf und ergänzt diesen. Klarstellend wird zukünftig bestimmt, dass die Pflichten nur auf Antrag zu erfüllen sind und dass die Daten geeignet sein müssen, eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Bereitstellung der Daten darf – wie es in der Rechtsprechung bereits für die in der Sache weiter reichende Vorgängerregelung, die eine Berechnung des Netzbetreibers verlangt hatte, anerkannt war – auch in Zukunft kein Entgelt verlangt werden. Denn der notwendige Aufwand ist verhältnismäßig gering und gehört zu den vom Gesetzgeber den Netzbetreibern aufgrund ihrer durch die Netzsituation bedingten marktbeherrschenden Stellung im Energiesystem zugewiesenen Aufgaben. Zusätzlich wird die Acht-Wochen-Frist zur Offenlegung eingefügt, um Streitigkeiten über die Dauer der Bearbeitung zu beseitigen und allen Beteiligten mehr Planungssicherheit zu geben.

Die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Daten umfassen auch die Daten über den geplanten Ausbau durch andere Anlagenbetreiber, da ein Anschluss weiterer Anlagen die zur Verfügung stehende Netzkapazität beeinflusst. Der Netzbetreiber muss deshalb dem Einspeisungswilligen auch die Informationen hinsichtlich der ihm bekannten Anlagenplanungen im Bereich seines Netzes weitergeben. Dabei sind die Datenschutzvorschriften zu beachten. Die Anlagenbetreiber sind jedoch nach Treu und Glauben gehalten, in die Weitergabe auch der Daten, die eine Individualisierung der potentiellen Anlagenbetreiber ermöglichen, einzuwilligen. Die Kenntnis anderer geplanter Projekte ermöglicht es den Einspeisungswilligen untereinander und mit dem Netzbetreiber, im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung den jeweiligen Anschluss zu koordinieren.

Zu Absatz 5

Der neu eingefügte Absatz 5 ergänzt die Verpflichtungen der Netzbetreiber für den Fall, dass die Anlage selbst nicht unmittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, sondern an ein Arealnetz angeschlossen wird. Eine Verpflichtung für den Arealnetzbetreiber ist mit der Änderung nicht verbunden. In der Vergangenheit haben sich einzelne Netzbetreiber geweigert, den erzeugten und in ein Arealnetz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien von dem aufnehmenden Arealnetzbetreiber abzunehmen und zu vergüten. Der Gesetzgeber hatte ausweislich der Begründung zu § 10 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 31. März 2000 (BGB1.1 S. 305) diesen Fall bereits als mit umfasst betrachtet. Um derartige Streitfälle für die Zukunft auszuschließen, ist diese ausdrückliche Regelung notwendig geworden, denn der Anschluss einer Anlage an ein bestehendes Arealnetz kann dazu beitragen, volkswirtschaftlich unnötige Kosten zu vermeiden und liegt somit im Interesse der Allgemeinheit.

Bei dem Anschluss der Anlage sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Für die Ermittlung des eingespeisten Stroms aus der Anlage ist in aller Regel – soweit nicht § 5 Abs. 1 Satz 2 eingreift – eine Messung der eingespeisten elektrischen Arbeit ausreichend. Die Messung der angebotenen Energiemenge kann vor oder an dem Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz des Anlagenbetreibers oder des Dritten erfolgen. Ist eine Leistungserfassung zwingend erforderlich, sollte die Abrechnung grundsätzlich auf der Basis von Schätzungen oder von Norm-Lieferprofilen erfolgen, um volkswirtschaftlich unnötigen Aufwand insbesondere bei kleineren Photovoltaikanlagen zu begrenzen. Der Händler bzw. Lieferant des Arealnetzes muss unterrichtet werden, damit sowohl die Bezugs- als auch die Einspeisewerte rechnerisch ermittelt werden können. Eine physikalische Durchleitung ist nicht erforderlich. Vielmehr reicht wie auch sonst eine bilanztechnische Erfassung aus. Von dem Anschluss an ein Arealnetz tatbestandlich zu unterscheiden, aber in der Rechtsfolge vergleichbar ist die Nutzung eines gemeinsamen Umspannwerks z. B. für größere Windparks, das von einer Betreibergesellschaft betrieben wird. In diesem Fall ist ebenfalls der Netzbetreiber Verpflichteter im Sinne der §§ 4 und 5.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 3 Absatz 2 alte Fassung. Die Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen zu Absatz 1 und 5 sowie der Aufteilung der Verpflichtungen der Netzbetreiber. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG und soll die Vorrangregelung für sämtliche Netze umsetzen.

Zu § 5 („Vergütungspflicht")
Zu Absatz 1

Die verbraucherschützende Vorschrift des Absatzes 1 enthält den Teil des alten § 3 Abs. 1, der die Vergütungspflichten der Netzbetreiber regelt. Netzbetreiber sind danach verpflichtet, denjenigen gemäß § 4 aufgenommenen Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 12 zu vergüten, der ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder ausschließlich aus Grubengas oder ausschließlich aus beiden Energieträgern gleichzeitig gewonnen wird. Das Gesetz hält damit hinsichtlich der Vergütung an dem bereits aus dem Stromeinspeisungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bekannten Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach grundsätzlich nur diejenige Art der Stromerzeugung privilegiert wird, die vollständig auf dem Einsatz der genannten Energie beruht. Diesem Grundsatz wird auch dann Genüge getan, wenn etwa bei Biogas – unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 6 Satz 1 – die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erst durch eine Zünd- oder Stützfeuerung oder durch einen konventionellen Anfahrbetrieb möglich wird oder wie bei der Geothermie für die Stromgewinnung Energie aufgewendet werden muss. Denn das Ausschließlichkeitskriterium bezieht sich auf den Prozess der Stromerzeugung selbst, nicht auf die vorbereitenden Schritte. Daher ist es etwa auch unschädlich, wenn konventionell erzeugter Strom für das Anfahren von Windenergieanlagen eingesetzt wird. Entscheidend ist nach dem in § 1 normierten Zweck des Gesetzes die Umwelt- und Klimafreundlichkeit des jeweiligen Verfahrens in der Bilanz. Der Vergütungsanspruch besteht wie bislang in voller Höhe und nicht nur für den Anteil, der rechnerisch bei Abzug der konventionellen Energiezufuhr aus erneuerbaren Energien stammt. § 5 Abs. 1 steht einer Vergütung von Strom, der nicht in Übereinstimmung mit dem Ausschließlichkeitsprinzip gewonnen wird, auch in Höhe der in diesem Gesetz vorgesehenen Vergütungssätze nicht entgegen. Allerdings besteht dann keine Möglichkeit, diesen Strom und die entsprechenden Zahlungen in das Ausgleichssystem einzustellen. Im Interesse des Verbraucherschutzes ist dies auch bei übereinstimmendem Handeln der Anlagen-, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber nicht zulässig.

Neu ist die Einschränkung für Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt. Hier besteht eine Verpflichtung des Netzbetreibers zu Abnahme und Vergütung des erzeugten Stroms nur dann, wenn eine registrierende Leistungsmessung erfolgt. Dabei muss die von der Anlage in das Netz eingespeiste Leistung in Abständen von 15

Minuten erfasst werden. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die vorhandenen Daten unentgeltlich zugänglich zu machen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung des Anlagenbetreibers, diese Daten dem Netzbetreiber kostenlos zu übermitteln. Es reicht eine Bereitstellung am Verknüpfungspunkt zwischen Anlage und Netz. Da dem Anlagenbetreiber nach § 13 Abs. 1 das Messrecht zusteht, kann der Netzbetreiber ein bestimmtes Datenformat oder eine bestimmte Art der Übermittlung nicht verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist ebenfalls eine Folgeänderung. Er regelt die Vergütungspflicht des nach § 4 Abs. 6 abnahmepflichtigen vorgelagerten Netzbetreibers für den aufgenommenen Strom. Dabei werden die Teile des § 3 Absatz 2 Satz 1 alte Fassung übernommen, welche die Vergütungspflicht regeln.

Der Zahlungsanspruch des Netzbetreibers gegen den abnahmepflichtigen vorgelagerten Netzbetreiber wird nach Satz 2 um die aufgrund der Einspeisung vermiedenen Netznutzungsentgelte vermindert. Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die dezentrale Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Kosten für den Energietransport eingespart werden können. Der dem aufnehmenden Netzbetreiber auf diese Weise entstehende finanzielle Vorteil muss beim Ausgleichsmechanismus berücksichtigt werden, so dass er nur einen um die Summe der Ersparnisse reduzierten Betrag vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber verlangen kann. Die Höhe der Einsparungen (vermiedene Kosten) ist dabei nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nach allgemeinem Energiewirtschaftsrecht zu ermitteln. In der Folge vermindern sich das Volumen des Ausgleichsmechanismus und letztlich die Differenzkosten für den Strom aus erneuerbaren Energien um die eingesparten Netznutzungsentgelte.

Zu den §§ 6 bis 11 („Vergütung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und Grubengas, Biomasse, Geothermie, Windenergie und solarer Strahlungsenergie“)

Die Vergütungsregelung für alle im Anwendungsbereich des Gesetzes befindlichen erneuerbaren Energien wird von dem Prinzip geleitet, den Betreibern von optimierten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen grundsätzlich zu ermöglichen. Grundlage für die Ermittlung der Vergütung sind insbesondere die Investitions-, Betriebs-, Mess- und Kapitalkosten eines bestimmten Anlagentyps bezogen auf die durchschnittliche Lebensdauer sowie eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Um den Verwaltungsaufwand vor allem bei den Einspeisern mit kleinen dezentralen Anlagen aber auch auf Seiten der Netzbetreiber und staatlicher Stellen zu begrenzen, wird an dem Prinzip einer bundeseinheitlichen Mindestvergütung festgehalten, die auf eine Kosten- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall verzichtet. Diese Vorgehensweise kann und will im Einzelfall eine je-

derzeit rentable Vergütung nicht garantieren. Aus diesem Grund geht das Gesetz von Mindestvergütungen aus und ermöglicht es so, darüber hinausgehende Vergütungen zur gezielten Förderung einzelner Technologien zu zahlen, um auf diese Weise besser als es mit der pauschalisierenden Regelung dieses Gesetzes erfolgen kann, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit obliegt es, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls gemäß § 20 eine differenzierte Anpassung der Vergütungshöhen für Neuanlagen vorzuschlagen. Zur Berücksichtigung des technologischen Fortschritts und wegen der erwarteten Kostensenkung erfolgt baujahreinheitlich eine nominale degressiv ausgestaltete jährliche Absenkung der Vergütungssätze für Wasserkraft mit einer Leistung von über 5 Megawatt und Geothermie in Höhe von einem Prozent, für Windenergie in Höhe von zwei Prozent, für Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas in Höhe von 1,5 Prozent und für solare Strahlungsenergie in Höhe von fünf bzw. 6,5 Prozent. Die Degressionsschritte für Windenergie auf See und Geothermie setzen erst mit dem Jahr 2008 bzw. 2010 ein, weil das erste Geothermiekraftwerk in Deutschland erst im November 2003 in Betrieb gegangen ist und erst in den kommenden Jahren die ersten Windenergieanlagen auf hoher See in Betrieb gehen werden, so dass zunächst noch keine kostensenkenden technischen Entwicklungen zu verzeichnen sind, die eine Degression zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigen würden. Zu beachten ist, dass die Vergütungssätze, die im Jahr der Inbetriebnahme gelten, im Jahr der Inbetriebnahme sowie in den 20 bzw. 15 oder 30 darauf folgenden Jahren in unveränderter Höhe zu zahlen sind. Ausgangspunkt für die Berechung der Degression ist der auf zwei Stellen gerundete Vorjahreswert. Über die nominale Degression hinaus ist bei der allgemeinen Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen.

Ein Vergütungsanspruch besteht nur bei kumuliertem Vorliegen der in § 5 Abs. 1 und der für die jeweilige Sparte in den §§ 6 bis 11 geregelten Voraussetzungen, so dass diese Begrenzungen auch dem Verbraucherschutz dienen, da diese so vor unberechtigten Mehrkosten geschützt werden.

Zu § 6 („Vergütung für Strom aus Wasserkraft“)
Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt die bestehende Regelung im Wesentlichen fort. Die Erhöhung der Grundvergütung für Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 500 kW berücksichtigt höhere Kosten für die Errichtung von neuen Wasserkraftanlagen. Diese höheren Kosten fallen an, weil die wasserrechtlichen Auflagen infolge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer erheblich verschärft wurden. Gleichzeitig tragen sie der durch diesen Gesetzentwurf verkürzten Vergütungsdauer Rechnung. Die sonstigen Änderungen des

Satzes 1 sind sprachlicher Natur und sorgen für eine Vereinheitlichung des Gesetzes sowie eine bessere Verständlichkeit der Vorschrift. Vom Geltungsbereich sind weiterhin Anlagen mit einer Leistung von einschließlich 5 Megawatt erfasst, wobei die Vergütungssätze für kleine Anlagen bis 500 Kilowatt aufgrund der höheren spezifischen Kosten erhöht sind.

Die neu eingefügte Beschränkung des Satzes 2 trägt dem Spannungsfeld zwischen der Nutzung noch vorhandener, aber eher geringer Energiepotentiale sowie Umwelt- und Naturschutzaspekten Rechnung. Kleine Wasserkraftwerke stellen in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Gewässerökologie dar, da sie in den Laich- und Aufzuchtshabitaten der Einzugsgebiete, d. h. in den kleinen naturnahen Fließgewässern, angesiedelt sind. Für neue Anlagen bis einschließlich 500 Kilowatt Leistung besteht zukünftig deshalb nur noch dann ein Vergütungsanspruch, wenn diese entweder bis zum 31. Dezember 2007 genehmigt worden sind oder nach Nr. 1.) in räumlichem Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu errichteten Stau- oder Wehranlage oder nach Nr. 2.) ohne eine durchgehende Querverbauung in Betrieb genommen werden und gleichzeitig ein guter ökologischer Zustand erreicht wird oder zumindest der ökologische Zustand wesentlich verbessert ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Stau- oder Wehranlage nach Nr. 1.) noch als solche genutzt wird, da Nr. 1.) ausdrücklich regelt, dass die vorhandene Querverbauung nicht mehr funktionsfähig sein muss, sondern es ausreicht, wenn sie teilweise vorhanden ist. Es ist allein darauf abzustellen, ob eine künstliche Querverbauung vorhanden ist, die den natürlichen Gewässerfluss behindert. Auch für neu errichtete Wehre oder Stauanlagen besteht ein Vergütungsanspruch, wenn diese nicht in erster Linie zur Stromerzeugung, sondern vorrangig zu anderen Zwecken, insbesondere dem Hochwasserschutz oder der Verbesserung der Gewässer- und Umgebungsökologie, errichtet werden. Bei diesen Bauwerken kann die Nutzung zur Erzeugung von Strom bereits während der Errichtung ermöglicht werden. Es ist nicht notwendig, dass zunächst separat ein Stauwerk gebaut und dieses anschließend zur Energiegewinnung umgerüstet wird. Nr. 2.) dagegen ermöglicht auch die Vergütung von Strom aus Strömungskraftwerken, die innerhalb des natürlichen Wasserlaufs die Ober-, Unter- oder Nebenströmung nutzen und dafür keine Querverbauung benötigen. Gewisse, aber nicht durchgehende Bauwerke sind unschädlich, sofern sie für die Verankerung der Anlage erforderlich sind. Das Erreichen eines guten ökologischen Zustands wird bei der Zulassung der Anlage gem. der §§ 25a und 25b WHG, die die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) umsetzen, geprüft.

Dies gilt entsprechend auch für Absatz 2 Nr. 3. Der Nachweis wird daher gem. Absatz 3 durch Vorlage des Zulassungsbescheids geführt werden. Die in Satz 2 enthaltene Übergangsfrist dient dem Vertrauensschutz und soll ermöglichen, laufende Genehmigungsverfahren abzuschließen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 bezieht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 5 bis 150 Megawatt in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Die bestehende Begrenzung auf Anlagen bis einschließlich 5 Megawatt hat einerseits dazu geführt, dass die installierte Leistung verschiedener Kraftwerke durch den Anlagenbetreiber künstlich reduziert wurde. Andererseits konnten vorhandene Potentiale über dieser Grenze nicht erschlossen werden.

Satz 1 stellt mehrere Bedingungen an die Einbeziehung der großen Wasserkraft. Sie gilt zum einen nur für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 erneuert worden sind. Darüber hinaus muss durch diese Maßnahme das elektrische Arbeitsvermögen nachweislich um mindestens 15 Prozent erhöht worden sein. Der Nachweis ist gegenüber dem Netzbetreiber nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen, der durch die technische Richtlinie „Field acceptance tests to determine the hydraulic Performance of hydraulic turbines, storage pumps and pumpturbines, IEC 41“, herausgegeben von der International Electrotecnical Commission (IEC) mit Sitz in Genf, bestimmt wird. Weiterhin muss nach Durchführung der Maßnahme nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert sein. Der Nachweis wird gem. Absatz 3 durch die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung der Anlage geführt. Die erstmalige Inbetriebnahme steht der Erneuerung gleich, wenn eine Wasserkraftanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Stau- oder Wehranlage bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wird. Unerheblich ist dabei, ob die bestehende Stau- oder Wehranlage dabei bestehen bleibt oder ersetzt wird. Allein maßgeblich ist, ob nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert wird. Da es Ziel des Gesetzes ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und nicht bereits bestehende, wirtschaftlich arbeitende Anlagen zu fördern, wird bei Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Leistung von mehr als 5 Megawatt aufwiesen, nur der Strom vergütet, der durch die Erneuerung zusätzlich erzeugt werden kann. Dies gilt auch bei Anlagen, die nach einem Neubau an gleicher Stelle oder in räumlichem Zusammenhang mit einer bestehenden und zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft genutzten Stau- oder Wehrstufe ein Kraftwerk ersetzen, um keine Anreize zu schaffen, bestehende Kraftwerke zu beseitigen und vollständig neu zu errichten. Die Leistung des ersetzten Kraftwerks wird deshalb von der Leistung des Neubaus in Abzug gebracht. Dies ergibt sich aus Absatz 2 Satz 3, der eine erstmalige Inbetriebnahme einer Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage einer Erneuerung gleichstellt, bei der die vorhandene Leistung berücksichtigt wird. Nur im Falle eines Neubaus an oder im Zusammenhang mit einem was-

serbautechnisch genutzten Standort, der bislang noch nicht zur Stromgewinnung genutzt wurde, wird also die Leistung des kompletten Neubaus berücksichtigt. Weil die Investitionskosten je zusätzlichem Kilowatt Leistung für einen Neubau und eine Erweiterung nach Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Regel gleich hoch sind, wird auch der Strom aus einer Erweiterung wie Strom aus einer neuen Anlage vergütet, so dass der Strom, der der bisherigen Leistung zuzurechnen ist, bei der zu vergütenden Strommenge nicht berücksichtigt wird. Der Strom, der den ersten 500 Kilowatt neu zugebauter Leistung zugerechnet werden kann, wird also mit mindestens 7,67 Cent pro Kilowattsunde vergütet. Die Abweichung zu Absatz 1 rechtfertigt sich dadurch, dass eine Erhöhung für die große Wasserkraft keine spürbaren Folgen hätte, so dass dadurch keine zusätzlichen Anreize geschaffen würden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Nachweis der Erreichung eines guten ökologischen Zustands oder der wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands gegenüber dem vorherigen Zustand in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 durch die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung der zuständigen Behörde geführt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Voraussetzungen bei allen Anlagen, die nach neuem Wasserrecht genehmigt werden, eingehalten werden. Aus diesem Grund ist als Nachweis die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung ausreichend. Dem Netzbetreiber kommt kein Prüfungsrecht hinsichtlich der Einhaltung dieser Voraussetzungen zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die für neu in Betrieb gehende Anlagen nach Absatz 2 eingefügte Degressionsvorschrift.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden Speicherkraftwerke aus dem Anwendungsbereich des § 6 ausgeschlossen. Speicherkraftwerke sind Wasserkraftwerke, deren Zufluss einem oder mehreren Speichern entnommen wird. Ihr Einsatz ist damit weitgehend unabhängig vom zeitlichen Verlauf der Zuflüsse in ihre Speicher. Umfasst werden von diesem Begriff insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, deren Speicher ganz oder teilweise durch gepumptes Wasser (Pumpwasser) gefüllt werden. Geringe zusätzliche Speicher bei Laufwasserkraftwerken bleiben bei der Einordnung unberücksichtigt.

...§§ 7 – 11 ohne Wasserkraftbezug...

Zu § 12 („Gemeinsame Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung“)
Zu Absatz 1

Der neu eingefügte Absatz 1 dient der Rechtssicherheit und beseitigt eine Unklarheit des bisherigen Gesetzes, die in der Vergangenheit zu zahlreichen Streitigkeiten geführt hat. Auch höchstrichterliche Entscheidungen haben diese Regelung nicht entbehrlich gemacht, da dort ausdrücklich keine Aussage dazu getroffen wurde, ob das Erneuerbare-Energien-Gesetz lediglich den Anspruch auf Abschluss eines Einspeisevertrags vorschreibt oder ein gesetzliches Schuldverhältnis darstellt. Die Neuregelung stellt klar, dass im Sinne eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und ggf. Vergütung besteht und der Netzbetreiber deshalb die Erfüllung seiner Pflichten nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf. Der Abschluss eines Vertrages kann jedoch zur Regelung insbesondere von technischen Fragen der Einbindung einer Anlage in das Netz sinnvoll sein.
Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 müssen die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen. Die einschlägigen VDEW-Richtlinien können als Auslegungshilfe für die Ermittlung der im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen dienen. § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes wiederum verweist auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu denen neben dem Energiewirtschaftsgesetz in der Regel auch die einschlägigen DIN-Normen zählen. Sollte der Netzbetreiber ein Interesse über die im Einzelfall notwendigen Anforderungen hinaus an vertraglichen Regelungen haben, steht es ihm im Rahmen der Privatautonomie insbesondere auch zu dem in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Zweck frei, dem Anlagenbetreiber ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Weitere Fragestellungen, wie etwa die Frage des Messrechts, werden vom EEG selbst bzw. subsidiär vom allgemeinen Zivilrecht geregelt. Dessen ungeachtet hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, den Anlagenbetreiber auch außerhalb eines Vertrags deklaratorisch auf die einzuhaltenden Regeln einschließlich der entsprechenden technischen Vorschriften hinzuweisen, soweit es sich dabei um allgemein anerkannte Regeln der Technik oder im Einzelfall notwendige technische Anforderungen handelt. Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden vertragliche Absprachen zur Ausnahme vom Vorrangprinzip bei der Abnahme des nach diesem Gesetz zu vergütenden Stroms für zulässig erklärt, wenn sie der besseren Integration der Anlage in das Netz dienen.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des § 4 Satz 2 Halbsatz 2 EEG alte Fassung ohne inhaltliche Änderungen. Es ist vorgesehen, die Regelung zukünftig als Teil der gemeinsamen Vorschriften zu verankern, da sie mit Ausnahme der Windenergie alle Vergütungsregelungen betrifft. Durch diese Änderung soll das Gesetz insgesamt übersichtlicher werden.

Die Regelung soll als gleitende Vergütungsregelung verhindern, dass beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte der Anlagen Vergütungssprünge entstehen. Nur eine solche stufenlose Regelung kann Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des Stroms aus verschieden großen Anlagen vermeiden und trägt deshalb dazu bei, Über- oder Unterförderung auszuschließen.

Der neue Satz 2 definiert einen von § 3 Abs. 5 abweichenden Leistungsbegriff für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Klär-, Deponie- und Grubengas, Biomasse und Geothermie, der aber nur für die Zuordnung einer Anlage zu den die Vergütungshöhe bestimmenden jeweiligen Schwellenwerte der §§ 6 bis 9 gilt. Die Zuordnung erfolgt damit nicht nach der installierten Leistung, sondern nach der durchschnittlichen Jahresarbeit. Bei der solaren Strahlungsenergie bleibt es jedoch bei der Zuordnung nach der installierten Leistung der Module. Der Leistungsbegriff des Absatzes 2 entspricht im Ergebnis dem bisher bereits für die genannten Sparten mit Ausnahme der Biomasse und der Geothermie geltenden Recht. Die Ausweitung auch auf diese Sparten ist gerechtfertigt, um Hemmnisse abzubauen, Anlagen bedarfsgerechter fahren zu können. Durch die Änderung wird ein Anreiz für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien geschaffen, sich stärker in das allgemeine Netzmanagement einzubringen. Die bisherige Regelung des Leistungsbegriffs für Biomasse und Geothermie hat hierzu keine ausreichenden Anreize geschaffen bzw. solche Bestrebungen benachteiligt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Ausnahmen für die Wasserkraft dem § 9 Absatz 1 Halbsatz 1 EEG alte Fassung. Die Mindestvergütungen nach diesem Gesetz müssen im Inbetriebnahmejahr zuzüglich eines Zeitraums von 20 Jahren ab dem 1. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres gezahlt werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ergibt sich aus dem § 3 Absatz 4. Für Altanlagen hat die Änderung gemäß § 21 keine Auswirkungen. Abweichungen von den 20 Jahren sind nur für Wasserkraftanlagen vorgesehen. Diese Anlagen erhalten eine dreißigjährige Vergütung, wenn ihre nach § 3 Abs. 5 zu ermittelnde Leistung nicht über 5 MW liegt, ansonsten beträgt der Vergütungszeitraum 15 Jahre.

Eine Befristung der Mindestvergütung verhindert einerseits die dauerhafte Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien und dient andererseits der Absicherung der Investoren, da sie diesen ein Höchstmaß an Planungssicherheit bietet. Die Befristung der Vergütungszahlungen folgt dabei gängigen energiewirtschaftlichen Berechnungsformeln und Amortisationszyklen.

Zu Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 verbietet die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungsan-

sprüchen des Anlagenbetreibers. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die wirtschaftlich übermächtigen Netzbetreiber, die weiterhin ein natürliches Monopol besitzen, unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreibern durch Aufrechung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen.

Satz 2 erklärt das Aufrechnungsverbot des § 31 AVBeltV insoweit für unanwendbar, als mit einer Forderung aus diesem Gesetz aufgerechnet werden soll. Die Voraussetzungen der Aufrechnung müssen jedoch vorliegen, so dass eine solche nur dann möglich ist, wenn der nach EEG zur Zahlung verpflichtete Netzbetreiber identisch mit dem Energieversorger ist, der eine Forderung gegenüber dem Anlagenbetreiber als Tarifvertragskunden hat. Die Regelung ist notwendig, um die missbräuchliche Verwendung dieser Vorschrift auszuschließen und insbesondere Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen vor dem finanziellen Ruin zu schützen.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 ermöglicht es einem Anlagenbetreiber, eine einstweilige Verfügung auf Anschluss, Abnahme und Vergütung zu erwirken, ohne darlegen zu müssen, dass die Verwirklichung seines Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung einer drohenden Gefahr oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus der bisherigen überwiegenden Spruchpraxis der Zivilgerichte, die diese Voraussetzungen oftmals mit der Begründung eines späteren Schadensersatzanspruchs verneint haben. Somit war es den Anlagenbetreibern in der Regel unmöglich, ihre Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes durchzusetzen, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass von den Vorhaben Abstand genommen wurde. Dieses Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch die Regelung beseitigt, ohne aber in die Rechte der Netzbetreiber einzugreifen, da die Regelung keine Erleichterungen hinsichtlich der Darlegung des Anordnungsanspruchs trifft und ein ausreichender finanzieller Schutz über mögliche Schadensersatzansprüche besteht.

Zu Absatz 6

Absatz 6 greift die Regelung des § 9 Absatz 2 alte Fassung auf. Die Änderungen dienen der Klarstellung und sind sprachlicher Natur. Inhaltliche Änderungen erfolgen nicht. Die Regelung erfasst auch die neu in § 5 Abs. 1 Satz 2 für neu in Betrieb genommene Anlagen eingeführte Verpflichtung zur Leistungsmessung. D. h. für mehrere Anlagen ist in den Grenzen des Absatzes 5 ein einzelner Leistungszähler ausreichend.

Zu Absatz 7

Der neu eingefügte Absatz 7 dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Veränderung ist damit nicht verbunden, da auch die Mindestvergütungssätze nach der bisherigen Regelung als Nettopreise zu verstehen waren.

Zu § 13 („Netzkosten“)
Zu Absatz 1

Die Regelung des neuen § 13 entspricht mit kleineren Änderungen dem § 10 Absatz 1 und 2 alte Fassung. Die Regelung der Anschlusskosten dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit der Transparenz und Rechtssicherheit. In Satz 1 ist eine Folgeänderung zu dem erweiterten Kreis der nach § 4 neue Fassung anzuschließenden Anlagen vorgesehen. Neu geregelt wird auch die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers für alle zum Betrieb notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der von den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gelieferten sowie von diesen bezogenen elektrischen Arbeit. Damit ist keine Änderung in der Sache verbunden, da nach der gängigen Praxis diese Kosten ohnehin von den Anlagenbetreibern zu bezahlen sind. Die Neuregelung in Satz 2 ist eine Vereinfachung für kleinste Anlagen und soll Rechtsstreitigkeiten und volkswirtschaftlich unnötige Kosten vermeiden. Bereits bestehende Grundstücksanschlüsse sind grundsätzlich in der Lage, die aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW einzuspeisende Strommengen aufzunehmen. In Satz 3 wird festgelegt, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen müssen, der selbst wiederum auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verweist. Ferner ist in Satz 4 vorgesehen, dem Anlagenbetreiber ein Wahlrecht einzuräumen, ob er die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen will. Diese Vorschrift dient der Begrenzung der Kosten und ist aufgrund der Pflicht der Anlagenbetreiber, für die Messkosten aufzukommen, auch interessengerecht. Es soll vermieden werden, dass getrennte Messeinrichtungen für die bezogene und gelieferte elektrische Arbeit eingerichtet werden, wodurch gesamtwirtschaftlich und in der Sache unnötige Kosten verursacht würden. Die Verlässlichkeit der Messung wird durch das Wahlrecht nicht beeinträchtigt, da die Messung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden muss und Messeinrichtungen zur Erfassung der Arbeit nach dem Eichrecht eichpflichtig sind.

Die Tatsache, dass die Einrichtung und der Betrieb der Messeinrichtungen in die Zuständigkeit des Anlagenbetreibers fallen, bedeutet nicht notwendigerweise, dass dieser exklusiv die Messwerte ausliest und an die übrigen Beteiligten weitergibt. Insbesondere bei fernablesbaren Zählern sollte es jedem Beteiligten (Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und ggf. Lieferant von Bezugsstrom) möglich sein, die für ihn be-

stimmten Daten aus der Messeinrichtung selbst abrufen zu können oder sich automatisch von dort übermitteln zu lassen. Der Anlagenbetreiber ist im Fall einer automatischen Auslesung jedoch nur verpflichtet, die Daten dem Netzbetreiber an der Anlage oder am Verknüpfungspunkt kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine Übertragungspflicht seitens des Anlagenbetreibers wird mit dem Messrecht nicht begründet.

Zu Absatz 2

Die Erweiterung der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Kostentragung des Netzausbaus bei reaktivierten, erweiterten oder in sonstiger Weise erneuerten Anlagen ist eine Folgeänderung. Die Darlegungspflicht dient der erforderlichen Transparenz, da die notwendigen Aufwendungen bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts in Ansatz gebracht werden können. Die Sätze 2 und 3 haben im Interesse des Verbraucherschutzes zum Ziel, eine unberechtigte Kostenwälzung auf den Stromabnehmer zu verhindern.

Zu § 14 („Bundesweite Ausgleichsregelung“)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, den unterschiedlichen Umfang der nach § 5 vergüteten Strommengen nach Maßgabe des Gesetzes untereinander auszugleichen. Diese Verpflichtung ist zusammen mit den Verpflichtungen nach §§ 4 und 5 die Grundlage der bundesweiten Ausgleichsregelung. Die Grundstruktur dieses bisher in § 11 alte Fassung enthaltenen gestuften Abnahme- und Vergütungssystems bleibt erhalten. Es sind jedoch Anpassungen einerseits aufgrund der Veränderungen in §§ 3 bis 12 und andererseits zur Verbesserung des Mechanismus notwendig geworden.

Einbezogen werden künftig nur diejenigen Strommengen, die sowohl nach § 4 abgenommen als auch nach § 5 vergütet werden müssen. Der aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehende sonstige Strom, für den lediglich eine Verpflichtung zu Abnahme und Verteilung besteht, ist nicht Teil dieses Ausgleichsverfahrens. Für eine Einbeziehung besteht keine Notwendigkeit, da es Aufgabe der Betreiber dieser Anlagen bleibt, sich selbst einen Abnehmer für ihren Strom zu suchen. Eine Vergütungspflicht seitens des Netzbetreibers besteht insoweit nicht. Da auch die Kostentragungslast für den Anschluss und die Möglichkeit der Weitergabe dort entstehender Kosten in § 13 dieses Gesetzes geregelt ist, entstehen für die Netzbetreiber keine auszugleichenden weiteren Kosten. Aufgrund dieser Trennung ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der auszugleichenden Mengen zukünftig die nach § 5 zu vergütende Strommenge.

Um den Ausgleich zu ermöglichen, sind die Netzbetreiber zur Ermittlung des aufgenommenen Stroms und der dafür gezahlten Beträge verpflichtet. Neu normiert wird in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, auch den zeitlichen Verlauf der Aufnahme festzustellen. Diese Neuerung ist zur Durchführung der in Absatz 4 geregelten Weiterwälzung notwendig. Mit der Neuregelung ist jedoch keine über § 5 Abs. 1 Satz 2 hinausgehende Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Bereitstellung oder Finanzierung von Lastprofilmessungen verbunden. Eine solche ist in der Regel nicht erforderlich, da der Verlauf der Aufnahme des Stromes ohne weiteres auch durch Stichprobenaufzeichnungen, Hochrechnungen, Summenaufzeichnungen z. B. von Windparks, Auswertung von Solarstrahlungsmesswerten oder andere Näherungsverfahren erfolgen kann. Sofern dies nicht ausreichend ist, trifft den Netzbetreiber die Pflicht, eine Profilmessung vorzunehmen und die dafür anfallenden Kosten selbst zu tragen.

Außerdem wird eine Vorstufe in das Ausgleichssystem eingefügt, die den Ausgleich durch die gleichmäßige Verteilung der Einspeisungen auf alle Regelzonen verbessert und dadurch auch die Kosten des bundesweiten Ausgleichs reduzieren sowie unterschiedlich hohe regionale Aufwendungen verhindern soll. Danach ist der Ausgleich nicht mehr nur im Nachhinein vorzunehmen, sondern hat unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Zu diesem Zweck dürfte es spätestens nach einer kurzen Übergangsfrist erforderlich sein, diesen Ausgleich sofort online vorzunehmen. Die Verantwortlichkeit für die Abwicklung kann von den Übertragungsnetzbetreibern sowohl gemeinsam etwa durch einen gemeinsamen Verband als auch alternierend im Umlaufverfahren wahrgenommen werden. Soweit keine einvernehmliche Regelung zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern gefunden werden kann, können die notwendigen Fragen, wie etwa die Prognoseverfahren, der Datenaustausch und der Fahrpläne, durch eine Rechtsverordnung nach Abs. 8 geregelt werden. Neben der vorläufigen Weitergabe bleibt die nachgelagerte genaue Endabrechnung nach Absatz 2 erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind Folgeänderungen und dienen der Klarstellung. Die Verlängerung der Frist zur Feststellung der Energiemengen und Zahlungen um sechs Monate bis zum 30. September des Folgejahres entspricht den Wünschen und Bedürfnissen der Energiewirtschaft. Diesem Datum gehen Pflichten der anderen Beteiligten nach Absatz 6 voraus, so dass die Informationen in einem zeitlich geordneten Verfahren gesammelt und ausgewertet werden können. Die Erweiterung der Feststellung auf die vorläufig ausgeglichenen Energiemengen ist eine Folgeänderung und unverzichtbar für eine genaue Endabrechnung.

Ohne inhaltliche Änderung wird die Basis zur Berechnung des jeweiligen Anteils an EEG-Strom im Bereich des Übertragungsnetzbetreibers neu gefasst. Auch weiterhin sind alle Strommengen zu berücksichtigen, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit regelverantwortlichem Übertragungsnetzbetreiber an Letztverbraucher geliefert haben. Dies entspricht zwar bereits geltendem Recht und der Rechtsprechung – etwa dem Urteil des OLG Naumburg vom 9. März 2004 – wird aber klarstellend kodifiziert. Durch diese sprachliche Neufassung soll dem Normanwender verdeutlicht werden, dass die zu berücksichtigenden Strommengen sowohl im horizontalen Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern als auch bei der Aufnahmepflicht der Elektrizitätsunternehmen nach Absatz 3 identisch sein müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert die vierte Stufe der Ausgleichsregelung.

Auf der ersten Stufe, die § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 regeln, wird der Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das nächstgelegene geeignete Netz und die Vergütungspflicht für den abgenommenen Strom normiert.

Die zweite Stufe, die in § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 enthalten ist, regelt die Abnahme und Vergütung des Stroms durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Soweit bereits das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist, ein Übertragungsnetz ist, existiert kein weiteres vorgelagertes Übertragungsnetz. In diesem Fall ist die zweite Stufe daher gegenstandslos.

Die dritte Stufe, geregelt in § 14 Abs. 1 und 2, sorgt für einen bundesweit gleichmäßigen Ausgleich der aufgenommenen Strommengen und der geleisteten Vergütungszahlungen unter den Übertragungsnetzbetreibern. Das Gesetz knüpft für den Ausgleich an die Übertragungsnetzbetreiber an, weil es sich bei diesen um eine kleine und überschaubare Anzahl von Akteuren handelt, die auch in der Lage sind, die mit dem Ausgleich verbundenen Transaktionen ohne weiteres abzuwickeln und sich gegenseitig zu kontrollieren. Nach Abschluss des Ausgleichs sind alle Übertragungsnetzbetreiber im Besitz eines, bezogen auf die durch ihre Netze geleiteten Strommengen, prozentual gleichen Anteils von nach diesem Gesetz zu vergütenden Strom.

Auf der vierten in § 14 Abs. 3 enthaltenen Stufe wird ein weiterer Schritt vollzogen. Die bei den Übertragungsnetzbetreibern angelangten Strommengen werden gleichmäßig bezogen auf die von Stromlieferanten im Gebiet des jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers gelieferten Strommengen weiterverteilt und sind von diesen mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütungssatz zu bezahlen, bei dessen Berechnung die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 vermiedenen Netznutzungsentgelte abzuziehen sind. Dabei werden zunächst die nach Absatz 1 vorläufig weitergereichten Strommengen möglichst genau unter Zugrundelegung der erwar-

teten Energiemengen und Durchschnittsvergütungen weitergegeben und zusätzlich später ein genauer Ausgleich geschaffen. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom liefern, zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet. Diese vierte Stufe führt zu einer dem Prinzip der Entflechtung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen ideal entsprechenden Verpflichtung der Stromlieferanten als Verursacher einer klima- und umweltgefährdenden Energieerzeugung. Die gleichmäßige Verteilung der Strommengen und damit der Vergütungen dient dabei auch dem Verbraucherschutz, da eine Ungleichbehandlung oder eine übermäßige Abwälzung vermieden wird.

Die Abnahmepflicht trifft nicht solche Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren an ihre Letztverbraucher gelieferter Strom zu mindestens zu 50 Prozent nach diesem Gesetz vergütet wurde oder hätte werden können. Nicht berücksichtigt werden solche Strommengen aus erneuerbaren Energien, die nicht unter die §§ 6 bis 11 fallen.

Neu ist die Verpflichtung zur Weitergabe nach Maßgabe eines der tatsächlichen Einspeisung des berücksichtigungsfähigen Stroms aus erneuerbaren Energien entsprechenden Profils. Diese Regelung soll zur Vermeidung unnötiger Regelenergiekosten beitragen und entspricht damit sowohl dem Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber als auch der letztlich abnahmepflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern unterliegt Schwankungen. Nach bisheriger Praxis wird der Strom vom jeweils aufnehmenden regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu einem gleichmäßigen Lastband transformiert. Um Planungssicherheit für Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu ermöglichen, muss das Profil rechtzeitig bekannt gegeben werden. Welcher Zeitraum hierfür erforderlich ist, richtet sich auch nach den Bedürfnissen der aufnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Möglichkeiten, kurzfristig die benötigte Ausgleichsenergie zu erhalten. Da derzeit gerade bei kleineren Stadtwerken nicht immer Möglichkeiten vorhanden sind, auch in kürzester Frist die benötigte Differenzenergie zu beschaffen, und auch die Börse noch keine ausreichenden Mengen zur Verfügung stellen kann, ist es derzeit nicht ausreichend, wenn das Profil lediglich einige Tage im Voraus bekannt gegeben wird. Vielmehr wird nach Treu und Glauben eine so frühzeitige Bekanntgabe (ggf. Monate im Voraus) erforderlich sein, dass ein geordneter Einbau des EEG-Stroms in die Planung des Elektrizitätsversorgers möglich ist. Es bleibt allerdings zunächst den Beteiligten überlassen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wie die Profile ausgestaltet und die Fragen der Bekanntgabe gelöst werden können. Sollte dies nicht gelingen, kann das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Verordnungsermächtigung nach Absatz 8 Gebrauch machen. Ein für alle Beteiligten nach Treu und Glauben praktizierbarer Ansatz könnte eine drei Monate im Voraus für ein Quartal bekannt gegebene einfache Verteilung der Strommengen auf Hoch- und Schwachlastzeit sein. Das Profil bestünde dann aus einem Grund- und einem Spitzenlastprodukt.

Satz 5 regelt den Ausgleich von zu viel oder zu wenig gelieferten EEG-Mengen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Höhe der Raten ist gleichbleibend zu gestalten und betrifft sowohl den tatsächlichen Ausgleich des Stroms wie auch der dazugehörigen Zahlungen.

Eine Ausdehnung der Ausgleichsregelung auf das Verhältnis des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zum Letztverbraucher ist nach der Klärung durch den Bundesgerichtshof nicht mehr notwendig.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern, solche Strommengen, die in vorangegangenen Jahren wegen Streitbefangenheit nicht in den Ausgleichsmechanismus eingestellt werden konnten, nach rechtskräftiger Entscheidung in der Hauptsache im nächsten Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem alten § 11 Abs. 3. Eine Erstreckung der Abschläge auch auf die Energiemengen ist entbehrlich, da diese zeitnah weitergegeben werden.

Zu Absatz 6

Die Regelung des Absatzes 6 dient der Ausführung des Ausgleichssystems. Neu eingefügt wurden auf Wunsch der Energiewirtschaft feste Fristen, um den Ablauf zu verbessern. Die Verpflichtung wird auch auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen erstreckt, die ihrerseits die nach Absatz 3 erforderlichen Daten zur Verfügung stellen müssen. Aufgrund des vorläufigen Ausgleichssystems ist außerdem eine Verpflichtung zur unverzüglichen Weitergabe aller relevanten Daten untereinander erforderlich geworden, damit diese Stufe möglichst genau an das erwünschte Verteilungsergebnis reichen kann.

Im Zuge dieser Änderungen ist es notwendig, den früher allgemein auf Netzbetreiber bezogenen Adressatenkreis zu teilen. Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres den anderen Übertragungsnetzbetreibern eine Endabrechnung aller aufgenommenen und vergüteten Strommengen erstellen und gem. § 15 Abs. 2 veröffentlichen. Damit sie in die Lage versetzt werden, dieses auch tun zu können, müssen die nachgelagerten Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrerseits bis zum 30. April eines jeden Jahres die in ihrem Bereich relevanten Daten ermitteln und als Endabrechnung zusammenstellen.
In Satz 2 ist das Recht aller am Ausgleichssystem beteiligten Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen geregelt, von den anderen Beteiligten – Elektrizitätsversorgungsunternehmen und aller Netzbetreiber – eine Testierung ihrer Endabrechnungen zu verlangen. Hierfür haben sie jeweils einen Monat nach Ablauf

der Vorlagefrist Zeit, so dass die Übertragungsnetzbetreiber bis zum 30. Oktober und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Netzbetreiber bis zum 30. Juni gegebenenfalls einen solchen Nachweis erbringen müssen.
Um die Funktionsfähigkeit des Ausgleichs zu gewährleisten, wird auch eine Obliegenheit der Anlagenbetreiber aufgenommen, die für ihre Ansprüche notwendigen Daten wie Strommengen, Anlagenleistung etc. bis zum 28. Februar des auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 soll eine Umgehung der Kostentragungspflicht durch Ausschaltung einer Belieferung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen, insbesondere durch den unmittelbaren Import dieses Stroms aus dem Ausland, verhindern. Eine solche Praxis widerspricht der gesetzgeberischen Absicht, die Kosten des Gesetzes möglichst verursachergerecht auf alle Stromabnehmer zu verteilen. Die Regelung ist auch nicht durch das Urteil des OLG Naumburg vom 9. März 2004 verzichtbar, da diese Entscheidung sich nur auf inländischen Strom bezieht. Die Regelung hat dabei keine Auswirkungen auf den Strom, der als Eigenstrom erzeugt wird. Dieser ist auch zukünftig nicht erfasst.

Zu Absatz 8

Die neu eingefügte Ermächtigung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Erlass von Rechtsverordnungen soll die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsregelung sichern. Sie ist auch eine Konsequenz aus den Änderungen zur Weitergabe des Stroms aus erneuerbaren Energien nach Absatz 3. Da sich die Wälzungsprofile aufgrund ihrer ständigen Veränderungen und regionalen Unterschiede nicht gesetzlich bestimmen lassen, ist eine Regelung nur durch Rechtsverordnung möglich, falls eine solche nicht durch eine Einigung der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen entbehrlich bleibt. Geregelt werden können sämtliche für die Funktionsfähigkeit des vorläufigen Ausgleichs nach Absatz 1 und die Profilwälzung nach Absatz 3 notwendigen Fragen. Es wird davon ausgegangen, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung, etwa hinsichtlich der Prognoseverfahren und zu vereinbarenden Fahrplänen, erreichen. Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, können das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen durch Rechtsverordnung dieses regeln.

Zu § 15 („Transparenz“)

Der neu eingefügte § 15 dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz des bundesweiten Ausgleichssystems.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz bedingten Kosten verankert. Damit soll gewährleistet werden, dass die von den berechtigten Netzbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, veröffentlichten Zahlen vergleichbar sind. Die Berechnung der Differenzkosten nach dieser Vorschrift ist auch Voraussetzung der besonderen Ausgleichsregelung nach § 16. Die Umstellung auf das jeweilige Geschäftsjahr ist eine Folgeänderung zu § 16. Bloße Handelsstrommengen sind für die Berechnung der Differenzkosten nicht relevant und daher nicht zu berücksichtigen. Da Netzbetreiber selbst keine Bezugskosten haben, können sie nur die an ihr Netz angeschlossenen Daten als Berechungsgrundlage heranziehen. Eine Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Anzeige oder Offenlegung der Daten wird durch diese Regelung jedoch nicht begründet. Immer wenn Differenzkosten ausgewiesen werden, ist gleichzeitig und gleichartig ebenfalls anzugeben, welche Strommengen aus erneuerbaren Energien und Grubengas dafür geliefert wurden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Netzbetreiber einschließlich der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die dort benannten Angaben zu veröffentlichen. Diese neue Verpflichtung bedeutet für die Netzbetreiber nur einen geringen Mehraufwand, da sie ohnehin zur Ermittlung der nach § 14 auszugleichenden Strom- und Geldmengen die Daten erfassen und so aufbereiten müssen, dass diese veröffentlichungsfähig sind. Die Veröffentlichungspflicht führt jedoch zu einer erheblichen Steigerung der Transparenz des Systems der Strom- und Kostenwälzung. Die Verpflichtung steht im Interesse aller Beteiligten, da so unberechtigte Vorwürfe hinsichtlich Missbrauch und überhöhten Zahlungen auf allen Ebenen des Gesetzes vermieden werden können. Bezüglich der Veröffentlichung können die Netzbetreiber jedes Medium benutzen, dass einem unbestimmten, weiten Personenkreis zugänglich ist, wie etwa das Internet. Insbesondere Regelenergie- und Netzausbaukosten können nach Satz 2 nicht gesondert angezeigt werden, weil sie bereits bei den Netznutzungsentgelten in Ansatz gebracht werden können und andernfalls der falsche Eindruck erweckt würde, die Kosten würden zusätzlich zu den Netzentgelten entstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Einrichtung eines Anlagenregisters vor. Ein solches kann die Transparenz deutlich erhöhen, den Ausbau der erneuerbaren Energien nachvollziehbarer machen und den Netzbetreibern die Abwicklung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erleichtern. Das Register kann öffentlich ausgestaltet werden, um eine gewisse öffentliche Kontrolle zu gewährleisten. Da ein Register nur dann seinen vollen Zweck erfüllen kann, wenn

es einen vollständigen Überblick über möglichst alle Anlagen bietet, wird der Anspruch aus § 4 Abs. 1 für den Fall der Einrichtung des Registers bedingt. Die Interessen der Anlagenbetreiber sind durch die in § 21 Abs. 2 getroffenen Regelungen ausreichend geschützt.

Zu § 16 („Besondere Ausgleichsregelung“)
Zu Absatz 1

Die vorgeschlagene Regelung ermächtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 zu begrenzen, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen anteilig an letztverbrauchende Unternehmen (als kleinster rechtlich selbständiger Einheit) des produzierenden Gewerbes oder an Schienenbahnen weitergeben dürfen, um auf diese Weise die bei diesen Unternehmen durch dieses Gesetz anfallenden Kosten zu reduzieren. Die Einbeziehung der Schienenbahnen ist aus verkehrspolitischen Gründen gerechtfertigt, da diese Aufgaben der Daseinsvorsorge auf besonders umweltfreundliche Art und Weise wahrnehmen und auf den Bezug von Elektrizität angewiesen sind. Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind nach § 14 Abs. 3 als Verursacher einer klima- und umweltschädlichen Energieerzeugung verpflichtet, von den Übertragungsnetzbetreibern anteilig Strom im Sinne des § 3 Abs. 1, den diese nach § 4 ff. EEG abgenommen und vergütet und mit den anderen Netzbetreibern nach § 5 Abs. 2 sowie § 14 ausgeglichen haben, abzunehmen und mit dem bundesweit einheitlichen Durchschnittssatz zu vergüten. Im Ergebnis werden so alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu prozentual gleichen Anteilen zur Stromabnahme und -vergütung verpflichtet.

Das EEG regelt nicht, wie die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der abgenommenen und vergüteten Strommenge zu verfahren haben. Es stellt ihnen vielmehr frei, diese Strommenge an die von ihnen belieferten Letztverbraucher als Anteil des gesamten Strombezugs weiterzugeben. Die Differenzkosten zwischen dem gezahlten Durchschnittsvergütungssatz und den alternativen Bezugskosten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens werden in diesem Fall Bestandteil der Strombezugskosten der Letztverbraucher.

Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und für Schienenbahnen die Möglichkeit, einen Antrag an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu richten, um die Menge des weitergegebenen Stroms zu begrenzen. Durch die Begrenzung der Menge sollen die bei den betreffenden Unternehmen insgesamt anfallenden Stromkosten reduziert werden.

Zu Absatz 2

Satz 2 findet direkt nur Anwendung auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Mit den durch Absatz 2 vorgegebenen Nachweisanforderungen wird einerseits

zum Ausdruck gebracht, unter welchen kumulativen materiellen Voraussetzungen von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann. Andererseits wird deutlich gemacht, dass und auf welche Weise das letztverbrauchende Unternehmen den Nachweis hierüber zu erbringen hat. Die Nachweispflicht und das anschließende Verfahren sollen den notwendigen Verbraucherschutz dadurch sicherstellen, dass nur die Unternehmen, die die Kriterien erfüllen, im geregelten Umfang in den Genuss der besonderen Ausgleichsregelung gelangen.

Zu Satz 1

Zunächst erfordert Ziffer 1 den Nachweis, dass und in welchem Umfang der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene und selbst verbrauchte Strom an einer Abnahmestelle im letzten Geschäftsjahr vor der Antragstellung 10 Gigawattstunden überstiegen hat. Sonstiger Strom wird nicht berücksichtigt, da dieser Strom nicht in den Ausgleichsmechanismus des EEG einbezogen ist.

Ziffer 2 macht den Nachweis erforderlich, dass und in welchem Ausmaß das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 15 Prozent überschreitet. Stromkosten sind in diesem Zusammenhang sämtliche für den Strombezug des Unternehmens entrichteten Kosten einschließlich der Steuern, der Stromlieferkosten (inklusive Börse und Stromhändler), der Netzentgelte, eventueller Systemdienstleistungskosten, Preisaufschläge aufgrund von EEG und KWKG, Steuern, insbesondere der Stromsteuer, abzüglich erwarteter Entlastungen gemäß § 10 StromStG. Umsatzsteuern finden keine Berücksichtigung. Der Terminus der Bruttowertschöpfung entspricht dem vom Statistischen Bundesamt in volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten Begriff. Die Bruttowertschöpfung umfasst nach Abzug sämtlicher Vorleistungen die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch eigene Leistungen des Unternehmens hinzugefügt worden ist. Da die Stromkosten selbst nicht Teil der Bruttowertschöpfung sind, kann der Wert auch größer als 100 sein.

Ziffer 3 verlangt den Nachweis, dass und in welchem Umfang ein Teil der von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufgenommenen Strommenge an das antragstellende Unternehmen weitergereicht und von diesem selbst verbraucht wird.

Ziffer 4 verlangt, dass der Letztverbraucher nachweist, wie hoch die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen in Rechnung gestellte Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 1 und 5 gezahlten Vergütungen und dessen durchschnittlichen Kosten für den von Dritten bezogenen Strom ist. Das setzt voraus, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Differenzkosten im Sinne der vorgegebenen Definition ermittelt und dem Bundesamt diese Information zur Verfügung stellt. Die Bestimmung ist insofern im Zusammenhang mit Satz 2 zu lesen, der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, die Differenzkosten durch Bescheinigung nachzuweisen. Dabei basieren sämtliche Bestandteile der Differenzkosten auf Da-

ten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Strombezugskosten für konventionellen Strom bleiben Netzentgelte u. Ä. außen vor, da diese weder beim konventionellen noch beim EEG-Bezug in Ansatz gebracht werden. Es sind die gesamten Mengen des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu berücksichtigen, die an Letztverbraucher geliefert worden sind und damit Vergütungszahlungen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 ausgelöst haben. Unter den „durchschnittlichen Strombezugskosten" ist das gewogene arithmetische Mittel zu verstehen. Es errechnet sich als Summe der mit den zugehörigen Strommengen multiplizierten unterschiedlichen Preise dividiert durch die gesamte von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogene Strommenge.

Zu Satz 2

Satz 2 verpflichtet die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, den betroffenen Unternehmen durch Bescheinigung den Nachweis zu erbringen, dass und in welchem Umfang die Strommenge nach § 14 Absatz 3 und die daraus resultierenden Differenzkosten tatsächlich an das Unternehmen weitergereicht werden. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers" und des „vereidigten Buchprüfers" sind als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen. Um eine Inkonsistenz mit den fortbestehenden Vorschriften des EEG zu vermeiden, wurde von einer besonderen Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung abgesehen.

Zu Satz 3

Der vorgeschlagene Satz 3 bestimmt, in welcher Form die von Satz 1 verlangten Nachweise erbracht werden müssen. Die Begriffe des „Wirtschaftsprüfers" und des „vereidigten Buchprüfers" sind auch an dieser Stelle als bloße Bezeichnung des Berufsstands zu verstehen.

Zu Satz 4

Satz 4 definiert den Begriff der Abnahmestelle. Es ist dabei nicht auf die einzelne Kuppelstelle zwischen Netz und Betrieb abzustellen, sondern vielmehr eine wertende Zusammenfassung aller an einem Betriebsgrundstück vorhandenen Verbindungsstellen vorzunehmen, um technischen Zwängen, etwa der Bezug aus Netzen verschiedener Spannungsebenen, oder Vorkehrungen, wie beispielsweise mehrere Verbindungen, um in Revisionszeiten die Stromversorgung nicht zu gefährden, Rechnung zu tragen.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 kann anstelle eines Unternehmens auch ein selbständiger Unternehmensteil von den Kosten dieses Gesetzes teilweise befreit werden, wenn bei diesem die Voraussetzungen gegeben sind. Bei einem selbständigen Unternehmensteil kann es sich nicht um eine eigene Rechtspersönlichkeit handeln, da ansonsten

bereits ein eigenständiges Unternehmen vorliegen würde. Insbesondere externe Standorte eines Unternehmens fallen damit in den Anwendungsbereich dieser Regelung. Anknüpfend an das Wort „selbständig“ kann in diesem Sinne nur ein Teil eines Unternehmens verstanden werden, der in der Lage ist, als solcher rechtlich wie tatsächlich ein eigenes Unternehmen bilden zu können. Es muss sich demnach um eine organisatorische Einheit handeln, die sowohl zu unternehmerischen als auch planerischen Entscheidungen in der Lage ist.

Zu Absatz 3

Für Schienenbahnen gelten leicht abweichende Voraussetzungen. Schienenbahnen sind alle Unternehmen, die auf Schienen Güter oder Menschen transportieren. Sie müssen nicht die Voraussetzung eines bestimmten Verhältnisses der Bruttowertschöpfung zu den Stromkosten des Unternehmens nach Absatz 2 Nr. 2 nachweisen. Alle sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 müssen jedoch vorliegen. Der Nachweis wird entsprechend geführt. Nach Nr. 1 werden nur diejenigen Strommengen berücksichtigt, die unmittelbar für den Fahrbetrieb genutzt werden. Sonstiger Strom, etwa für Infrastruktureinrichtungen wie Gebäude und Liegenschaften kann nicht bei der Regelung des § 16 berücksichtigt werden. Abweichend von Absatz 2 wird aufgrund der fehlenden Ortsgebundenheit die Abnahmestelle als die Gesamtheit aller Verbrauchsstellen, d. h. der elektrischen Lokomotiven und vergleichbaren Fahrzeuge, eines Unternehmens als eine Abnahmestelle betrachtet.

Zu Absatz 4

Hinter der Regelung steht der Ausgleichsmechanismus der §§ 5 und 14 EEG, der Stromflüsse und Vergütungszahlungen aneinander koppelt. Vor diesem Hintergrund erfolgt in Absatz 4 eine Umrechnung von Kosten in Kilowattstunden. Da die Strombezüge des Unternehmens jedoch schwanken können, wird die Strommenge nicht in absoluten Zahlen, sondern als Prozentsatz des Strombezuges festgesetzt. Satz 2 bestimmt, dass die Begrenzung der anteilig an das Unternehmen weitergereichten Strommenge an der betreffenden Abnahmestelle zu einer Reduzierung der dortigen Mehrkosten auf 0,05 Cent je Kilowattstunde führen soll, um den betroffenen Unternehmen größtmögliche Planungssicherheit zu ermöglichen. Die Entscheidung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beruht dabei auf dem Durchschnittsvergütungssatz nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 EEG, der in dem von der Entscheidung betroffenen Zeitraum erwartet wird. Dieser Vergütungssatz ist nicht mit Sicherheit vorherzusagen. Das Bundesamt muss daher insoweit eine Prognoseentscheidung treffen. Diese Prognoseentscheidung soll auch dann Grundlage der Entscheidung bleiben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der tatsächliche Durchschnittsvergütungssatz von der Prognose abweicht.

Diese Rechtsfolge gilt jedoch gem. Satz 3 nur für diejenigen Unternehmen, deren Strombezug an einer Abnahmestelle mindestens 100 GWh und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 Prozent beträgt. Für die sonstigen von § 16 begünstigten Unternehmen, die diese Schwellen nicht erreichen, aber mindestens einem Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von 10 GWh und ein Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung von wenigstens 15 % haben oder Schienbahnen sind, gilt dieser Wert nur für die Strommenge, die über 10 Prozent des Stromfremdbezugs hinausgeht. Bis zu 10 Prozent darf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für diesen Unternehmenskreis keine Begrenzung vornehmen. Damit ist zukünftig bei den Auswirkungen der besonderen Ausgleichsregelung zwischen zwei Begünstigtenkreisen zu unterscheiden.

Satz 5 begrenzt das Begünstigungsvolumen für Schienenbahnen auf maximal 20 Millionen Euro.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 stellt klar, dass die Kosten für die nicht privilegierten Stromverbraucher infolge dieser Regelung maximal um 10 Prozent steigen dürfen. Sofern diese Grenze überschritten werden sollte, würde sich der von den begünstigten Unternehmen abzunehmende Prozentsatz erhöhen. Der Prozentsatz muss für alle Unternehmen einheitlich, d. h. als gleich hoher Prozentsatz, festgelegt werden. Satz 2 stellt klar, dass für das Jahr 2005 auch die Strommengen bei der Berechnung der Mehrbelastung der sonstigen Verbraucher zu berücksichtigen sind, die von Entscheidungen nach bisherigem Recht erfasst sind und gemäß § 21 weitergelten.

Zu Absatz 6

Der Absatz 6 enthält Vorschriften über das Verfahren. Das Bundesamt trifft die Entscheidung über die Begrenzung und teilt diese dem antragstellenden Unternehmen per Bescheid mit. An die jeweils betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber hat es sodann jeweils eine Durchschrift dieses Bescheides zu schicken.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Fachaufsicht über die zuständigen Arbeitseinheiten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Absatz 8

Der vorgeschlagene Absatz 8 integriert § 16 in den Ausgleichsmechanismus der §§ 5 und 14 EEG.

Zu Absatz 9

Durch Absatz 9 wird die Neuregelung Teil des Erfahrungsberichts nach § 20 EEG.

Zu § 17 („Herkunftsnachweis“)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, welche den Mitgliedstaaten auferlegt, den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien die Möglichkeit zu geben, sich für den von ihnen erzeugten Strom einen Herkunftsnachweis ausstellen zu lassen. Abweichend von den Begriffsdefinitionen dieses Gesetzes muss daher hier unmittelbar auf die Begrifflichkeiten der Richtlinie 2001/77/EG Bezug genommen werden. Ferner soll die Möglichkeit, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien durch überwachte Stellen auszustellen, dem Verbraucherschutz dienen.

Zu Absatz 1

Um einen zuverlässigen Umgang mit den Anforderungen zu gewährleisten, soll die Aufgabe der Ausstellung des Herkunftsnachweises bei Umweltgutachtern bzw. Umweltgutachterorganisationen im Sinne des Umweltauditgesetzes liegen, die von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) überwacht werden.

Zu Absatz 2

Die Richtlinie 2001/77/EG macht keine detaillierten Vorgaben über die Form des Herkunftsnachweises. Um zu vermeiden, dass verschiedenartige Herkunftsnachweise gebraucht werden, deren Aussagegehalt unter Umständen wesentlich voneinander abweicht, schreibt Absatz 2 einen Mindestgehalt an differenzierten Angaben vor. Der Angabenkatalog soll sicherstellen, dass die Abnehmer des Stroms alle nötigen Angaben erhalten, um das Stromangebot selbst beurteilen zu können. Dazu gehört auch das Wissen darüber, ob und inwieweit der Strom (nur) anteilig aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wurde (siehe Buchstabe a).

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll die missbräuchliche Verwendung des Herkunftsnachweises verhindern.

Zu § 18 („Doppelvermarktungsverbot“)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus erneuerbaren Energien, insbesondere die Tatsache, dass kein zusätzliches Kohlendioxid entsteht, mehrfach entlohnt wird. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 verboten, dass der Strom aus erneuerbaren Energien selbst mehrfach vermarktet wird.

In Absatz 2 wird das Verbot auf entsprechende Nachweise ausgeweitet. Auch das in ein Gasnetz eingespeiste Deponie-, Klär-, Grubengas oder Gas aus Biomasse fällt unter dieses Verbot.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zur Klarstellung neu in das Gesetz eingefügt. Eine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die Regelung stellt klar, dass eine mehrfache Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder des in ein Gasnetz eingespeisten Deponie-, Klär-, Grubengases oder Gases aus Biomasse nicht zulässig ist. Dies dient dem Schutz der Stromabnehmer, die entweder freiwillig einen höheren Preis im Rahmen einer gesonderten Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien bezahlen oder infolge einer Weitergabe der EEG-Vergütung durch die Netzbetreiber einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien leisten.

Eine mehrfache Vermarktung desselben Stroms widerspricht den Grundgedanken des Gesetzes. Die Vergütungssätze sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber konventionell erzeugtem Strom ausgleichen und den Marktzutritt von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglichen. Die Höhe der Vergütung der §§ 5 bis 12 ist so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich ist. Soweit Anlagenbetreiber die Vergütungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, überwiegt das Interesse der Stromverbraucher an einer auf das notwendige Maß begrenzten finanziellen Inanspruchnahme. Das Interesse der Anlagenbetreiber an einer Gewinnerhöhung durch gleichzeitige Inanspruchnahme zusätzlicher Einkommensquellen muss dahinter grundsätzlich zurückstehen. Es ist nicht Ziel des EEG, die Gewinne der Anlagenbetreiber zu erhöhen, sondern den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern. Weiterhin möglich bleibt allerdings die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen durch so genannte Spenden- oder Bonusmodelle im Öko-Stromhandel.

Das Doppelvermarktungsverbot ist auch für diejenigen Anlagenbetreiber gerechtfertigt, deren Strom nicht nach diesem Gesetz vergütet wird. Auch sie können den Strom sowie die ökologischen Vorteile der Gewinnung nur einmal nutzen. Eine mehrfache Nutzung bedeutete eine Täuschung der Verbraucher, wenn sie etwa für die vermeintliche Lieferung von Ökostrom einen erhöhten Preis zahlen müssten. So ist eine gleichzeitige Vermarktung als Ökostrom und eine Teilnahme am Emissionshandel unzulässig.

Auch die Einbeziehung des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases ist gerechtfertigt, da ein Netzbetreiber möglicherweise nicht nachvollziehen kann, ob die Lieferung des Gases nicht auch an einen weiteren Anlagenbetreiber erfolgt ist. Eine solche Handlung würde sowohl die Anlagenbetreiber, die gegebenenfalls ihren Vergütungsanspruch verlieren könnten, als auch die betroffenen Netzbetreiber schädigen, da diese dann ohne dazu verpflichtet zu sein, überhöhte Vergütung gezahlt hätten.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 soll ebenfalls dem Missbrauch vorbeugen. Deshalb wird es den Anlagenbetreibern untersagt, jede Art von Nachweisen, die sie für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erhalten (einschließlich so genannter CO_2-Zertifikate), weiterzugeben. Der Begriff der Weitergabe ist dabei weit auszulegen. Darunter ist jede Handlung zu verstehen, die eine andere Person berechtigen soll, den Nachweis zu anderen als internen Prüfzwecken zu verwenden. Falls ein Anlagenbetreiber einen Nachweis dennoch weitergibt, verliert er für den Zeitraum, für den der Nachweis ausgestellt ist, den Anspruch auf die Vergütung nach diesem Gesetz. Es steht dem Anlagenbetreiber somit frei, auf die garantierte Einspeisevergütung zu verzichten und den betreffenden Nachweis – und damit indirekt seinen Strom aus erneuerbaren Energien – auf andere Art wirtschaftlich zu nutzen.

Zu § 19 (Clearingstelle)

Die Bestimmung greift die bislang in § 10 Abs. 3 enthaltene Regelung auf.

Zu § 20 („Erfahrungsbericht“)

Die Regelung dient dazu, den Grad der Marktdurchdringung und die technologische Entwicklung bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu beobachten und gegebenenfalls Hinweise auf die Notwendigkeit zur Anpassung der Höhe der Vergütungssätze für Neuanlagen zu erhalten.

Zu Absatz 1

Um bereits erste Erfahrungen mit den neuen Regelungen dieses Gesetzes berücksichtigen zu können, wird der Berichtstermin angepasst. Die übrigen Änderungen in Satz 1 sind Folgeänderungen oder sprachlicher Natur.
Neu eingefügt wird Satz 2, der eine zusätzliche Berichtspflicht bezüglich Speichertechnologien und der ökologischen Auswirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vorsieht. Damit wird ein Instrument verankert, mit dem es erleichtert wird, etwa durch die Neuregelung des § 11 auftretende Konflikte zu beobachten und bei Bedarf Änderungen vornehmen zu können.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 dient der Transparenz und der Ermittlung der für einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich erforderlichen Vergütungshöhen. Die Regelung soll darüber hinaus Missbrauch unterbinden und die Funktionsfähigkeit des Gesetzes sichern. Von der Offenlegungspflicht sind die Betreiber derjenigen Anlagen ausgenommen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen worden sind.

Zu §21 („Übergangsbestimmungen“)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift geht grundsätzlich davon aus, dass für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Vergütungsbestimmungen der bisher geltenden Regelung einschließlich der Regelung über die Vergütungsdauer, zu denen auch die Vorschrift des § 7 Abs. 1 des EEG in der bisherigen Fassung für die vor dem 1. April 2000 in Betrieb genommenen Altanlagen zählt, fortgelten sollen, weil es regelmäßig keiner zusätzlichen finanziellen Anreize bedarf, um diese Anlagen wirtschaftlich weiter betreiben zu können, andererseits aber auch das geschützte Vertrauen der Investoren berücksichtigt werden muss. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass die übrigen neuen Bestimmungen (die §§ 1 bis 4 und 12 bis 20 dieses Gesetzes) sowie diejenigen Teile der §§ 5 bis 11 dieses Gesetzes, die weder die Vergütungshöhe noch die Vergütungsdauer regeln oder diese beeinflussen, auch auf ältere Anlagen Anwendung finden. Insoweit besteht für eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen keine Veranlassung. Die Anwendung unterschiedlicher Bestimmungen würde die Gefahr von Rechtsunsicherheiten und Unstimmigkeiten mit sich bringen.
Von dem Grundsatz, dass die bisherige Regelung hinsichtlich Vergütungshöhe und -dauer für bestehende Anlagen fortgelten soll, macht der Katalog des Absatzes 1 einige Ausnahmen, hinter denen unterschiedliche Motive stehen:

Nr. 1: Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die bisher nicht erfassten Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von über 5 Megawatt nicht einbezogen werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes für Strom aus großen Laufwasserkraftwerken greift nur ein, wenn eine Erneuerung von bestehenden bzw. die erstmalige Inbetriebnahme von Ersatzanlagen erfolgt. Da Speicherkraftwerke nach § 6 Abs. 5 ohnehin ausgeschlossen sind, wird durch die Beschränkung auf Wasserkraftanlagen verdeutlicht, dass bisher unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallende Speicherkraftwerke mit natürlichem Zulauf von den Änderungen nicht erfasst werden.

Nr. 2: Die neu eingefügte Vorschrift soll einen Anreiz setzen, bestehende Wasserkraftanlagen zu modernisieren. Diese können stärkere Auswirkungen auf die Umgebungsökologie haben, als dies bei heute neu zu genehmigenden Anlagen der Fall ist. Durch eine zulassungspflichtige Modernisierung wird dieser Zustand verbessert. Der Anlagenbetreiber bekommt im Gegenzug für die Modernisierungskosten die neuen Vergütungsregelungen inklusive der um 2 Cent pro Kilowatt erhöhten Mindestvergütung für Anlagen mit einer Leistung bis 500 kW.

Nr. 3: Die Übergangsregelung für Biomasseanlagen, die Altholz der Kategorien A III und A IV im Sinne der Altholzverordnung einsetzen, schützt die bisher in Planung befindlichen Anlagen, indem solche Anlagen nicht von der Neuregelung

des § 8 Abs. 1 Satz 2 erfasst werden, die vor dem 30. Juni 2006 in Betrieb genommen werden.

Nr. 4: Parallel zu der in § 13 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des EEG getroffenen Regelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kommen Biomasseanlagen, die nach dem 31. Dezember 2003, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, mit diesem Zeitpunkt in den Genuss der Regelungen des neuen § 8.

Nr. 5: Die Bestimmung sieht die (sinngemäße) Anwendung des neuen § 8 Abs. 2 auf bestehende Biomasseanlagen vor, für die nach Satz 1 im Übrigen die Vergütungsbestimmung des § 5 der bisherigen Regelung im EEG fortgelten soll. Dieser Vorschrift bedarf es, weil sich die Marktsituation dahin entwickelt hat, dass auch bestehende Biomasseanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, wenn ausschließlich Pflanzenmaterial und Gülle zum Einsatz kommt, da auf dem Markt keine ausreichenden Mengen an energiereichen Kofermenten verfügbar sind bzw. sein werden.

Nr. 6: Diese Regelung stellt klar, dass die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 2 wie auch bisher ebenfalls für bestehende Anlagen gilt.

Nr. 7: Die mit der Klausel für anwendbar erklärte Bestimmung zur Berechnung des Referenzertrages bei Windkraftanlagen bereinigt eine gewisse Rechtsunsicherheit. Für eine Aufrechterhaltung der korrespondierenden Alt-Regelung besteht daher kein Anlass.

Nr. 8: Die Regelung ist infolge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich geworden. Für Anlagen, die nicht die Vergütungssätze gemäß des Vorschaltgesetzes erhalten, würde die Regelung des Satzes 1 zu einer unbeabsichtigten Vergütungserhöhung führen.

Nr. 9: Diese Vorschrift ist erforderlich um eine Kollision zwischen Satz 1 und § 13 der bisherigen Regelung zu verhindern.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 dient dem Schutz der Anlagenbetreiber für den Fall der Einrichtung des Anlagenregisters nach § 15 Abs. 3. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass sie nicht unverschuldet teilweise ihre Ansprüche nach § 4 Abs. 1 verlieren. Zum einen werden alle Neuanlagen, die 3 Monate nach der Bekanntgabe der Einrichtung des Registers im Bundesanzeiger in Betrieb genommen werden, von der Pflicht zur Beantragung der Eintragung erfasst. Anlagen, die zum Zeitpunkt der Einrichtung bereits in Betrieb genommen wurden, werden durch die

zusätzlichen Voraussetzungen des Satzes 2 geschützt. Die Wirkung des § 4 Abs. 1 Satz 2 greifen erst dann ein, wenn der Anlagenbetreiber von seinem Netzbetreiber auf die Verpflichtung zur Eintragung in das Register in Kenntnis gesetzt wurde und dabei die Rechtsfolgen aufgezeigt werden, die sich aus einer Nichtbeachtung der Pflicht ergeben würden. Die Mitteilung ist erforderlich, da der Anlagenbetreiber ansonsten unverschuldet seinen Anspruch – zumindest zeitweise – verlieren könnte. Eine Alternative dazu, diese Aufgabe den Netzbetreibern aufzuerlegen, gibt es nicht, da nur diesen die Anlagenbetreiber bekannt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übergangsfrist für Windenergieanlagen, die durch die Änderung des für die Berechnung der Dauer des erhöhten Vergütungssatzes maßgeblichen Faktors von 0,75 auf 0,85 betroffen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Geltung der Biomasse-Verordnung als Verordnung im Sinne des § 8 Abs. 7.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Übergangsregelung für die Besondere Ausgleichsregelung nach § 16. Nach Satz 1 wird im Jahr 2004 die Ausschlussfrist des § 16 Abs. 6 Satz 1 bis Ende August verlängert. Ferner gelten für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge die bisherigen Regelungen fort, es sein denn, dass der Antragsteller bereits im Besitz einer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus geltenden begünstigenden Entscheidung ist. Der Ausschluss dieser Unternehmen ist gerechtfertigt, da die sie begünstigenden Entscheidungen über den Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus gelten und sie daher in den Genuss der Wirkung nach Satz 2 kommen. Danach wird die Wirkung aller Entscheidungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam sind, bis zum 31. Dezember 2004 verlängert, um einen nahtlosen Übergang zwischen der bisherigen und der neuen Regelung zu ermöglichen. Entscheidungen, die über den 31. Dezember 2004 hinaus gelten, werden nach Satz 3 mit diesem Tag unwirksam, wenn das begünstigte Unternehmen nach diesem Gesetz im Jahr 2004 fristgerecht einen Antrag für das Jahr 2005 stellt. Diese Wirkung entfällt jedoch dann, wenn die Entscheidung nach diesem Gesetz rechtskräftig abgelehnt worden ist. Die rückwirkende zeitliche Begrenzung dieser Bescheide ist verhältnismäßig, da diese Regelung zum einen nur für Anträge gelten kann, die nach dem Beschluss der Bundesregierung über dieses Gesetz gestellt werden und zum anderen die Wirkung von einem Verhalten des begünstigten Unternehmens abhängt, das insoweit ein Wahlrecht besitzt.

Zu Artikel 2 („Änderung des Umweltauditgesetzes")

Die Erstreckung der in § 15 Abs. 6 des Umweltauditgesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten und sonstigen Pflichten der Umweltgutachter auf Tätigkeiten außerhalb des Umweltauditgesetzes ermöglicht es der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH als zuständiger Zulassungs- und Aufsichtsstelle, bei jeder Art des Tätigwerdens von Umweltgutachtern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ihre Aufsicht effektiv wahrzunehmen. Die Sicherstellung einer Aufsicht über die Stellen, welche die Herkunftsnachweise ausstellen, ist zur Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG erforderlich.

Zu Artikel 3 („Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes")

Durch die Änderung wird der übliche Preis gesetzlich bestimmt, um Auslegungs- und Anwendungsunsicherheiten zu beseitigen. Die notwendigen Informationen über den Börsenpreis sind objektiv feststellbar und die Anknüpfung aufgrund der vergleichbaren elektrizitätswirtschaftlichen Situation sachgerecht.

Zu Artikel 4 („Inkrafttreten")

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGB1.1 S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

NOVELLE DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG)

Überblick über die Regelungen des neuen EEG vom 21. Juli 2004

(BMU, Z III 1, Juli 2004, Auszug)

Auf Vorschlag von Bundesumweltminister Jürgen Trittin legte das Bundeskabinett am 17. Dezember 2003 einen Regierungsentwurf zu einer umfassenden EEG-Novelle vor, den der Bundestag im Rahmen seiner Beratungen weiter entwickelte. Der Bundestag verabschiedete die Novelle nach der dritten Lesung am 2. April 2004. Der Bundesrat rief am 14. Mai 2004 den Vermittlungsausschuss an, der am 17. Juni 2004 eine Einigung erzielte, die der Bundestag am 18. Juni 2004 angenommen hat. Der Bundesrat hat darauf verzichtet, gegen das entsprechend dem Vermittlungsergebnis geänderten Gesetz Einspruch einzulegen. Das novellierte EEG ist zum 1. August 2004 in Kraft getreten.

Ziel des EEG ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromversorgung auf mindestens 12,5 Prozent bis zum Jahr 2010 und auf mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu steigern. Damit dies gelingt, werden die Rahmenbedingungen für die Einspeisung, Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien deutlich verbessert. Die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit für Hersteller, Anlagenbetreiber, Investoren und Kreditinstitute wird damit auch weiterhin gewährleistet. Die positiven Erfahrungen mit dem EGG in seiner bisherigen Form werden genutzt, um den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung noch effizienter zu gestalten.

Die EEG-Novelle dient auch der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Förderung Erneuerbarer Energien im Strombereich vom September 2001. Deshalb werden alle erneuerbaren Energien in den Anwendungsbereich des EEG aufgenommen. Das Ausschließlichkeitsprinzip wird jedoch im Rahmen des Vergütungsanspruchs uneingeschränkt beibehalten, d.h. eine Vergütung nach dem EEG ist auch zukünftig nur möglich, wenn der Strom ausschließlich aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt. Dies bedeutet z.B., dass Strom aus der Mitverbrennung des biologisch abbaubaren Anteils des Abfalls bezüglich des Anspruchs auf Abnahme und Übertragung in den Anwendungsbereich des neuen EEG fällt, für diesen Strom aber auch weiterhin kein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht.

Das EEG gehört zu den wirkungsvollsten und effizientesten Klimaschutz-Instrumenten in Deutschland. Im Jahr 2003 wurden durch die Nutzung erneuerbarer Energien (zur Stromproduktion, zur Wärmenutzung und für Kraftstoffe) insgesamt bereits rund 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart; für 2010 ist mit einer Einsparung von insgesamt rund 85 Millionen Tonnen zu rechnen. Im Jahr 2003 sind davon über 23 Millionen Tonnen auf das EEG zurückzuführen. Für das Jahr 2010 ist damit zu rechnen, dass alleine durch das EEG mindestens 42 Millionen Tonnen des Treibhausgases vermieden werden.

Bereits zum 22. Juli 2003 und zum 1. Januar 2004 sind zwei Vorschaltgesetze in Kraft getreten, die in die Novelle des EEG eingeflossen sind:

Die Härtefallregelung § 11 a EEG alte Fassung (a.F.) regelte, dass Unternehmen, die an einer Abnahmestelle jährlich mehr als 100 GWh Strom abnehmen und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung größer 20 ist, für den EEG-Stromanteil des darüber hinaus gehenden Strombezugs maximal 0,05 Cent/kWh bezahlen müssen. Mit der Umsetzung der Härtefallklausel ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt.

Mit dem so genannten „Photovoltaik-Vorschaltgesetz" waren vom 1. Januar 2004 an zum Ausgleich für das im Sommer 2003 erfolgreich abgeschlossene 100 000-Dächer-Solarstrom-Programm verbesserte Bedingungen für die Vergütung von Sonnenstrom in Kraft getreten. Die darin festgelegten neuen Vergütungssätze gelten für Photovoltaik-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden. Erzeuger von Solarstrom erhalten 45,7 Cent pro Kilowattstunde als Grundvergütung. Dies gilt auch für große Freiflächenanlagen, soweit sie sich im Bereich eines Bebauungsplans befinden. Für Solaranlagen auf Gebäuden erhöht sich die Vergütung um 11,7 Cent pro Kilowattstunde (Cent/kWh) bis zu einer Leistung von 30 kW, für den darüber hinaus gehenden Anteil bis zu einer Leistung von 100 kW um 8,9 Cent/kWh und für den 100 KW übersteigenden Leistungsanteil um 8,3 Cent/kWh. Zusätzlich gibt es einen Bonus von 5 Cent/kWh bei fassadenintegrierten Anlagen. Die Unternehmen der Solarbranche haben infolge dieser Änderung bereits seit Anfang des Jahres 2004 von einem weiteren kräftigen Marktwachstum der Photovoltaik profitieren können.

Mit der am 1.8.2004 in Kraft getretenen EEG-Novelle ergeben sich gegenüber dem bisher geltenden Gesetz folgende wesentlichen Änderungen bzw. Neuerungen:

Zweck des Gesetzes (§ 1)

Das bereits im bestehenden EEG verankerte Ziel der Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2010 wird in der Novelle konkretisiert. 2010 sollen die erneuerbaren Energien mindestens 12,5 % zur Stromversorgung beitragen. Als mittelfristiges Ziel für das Jahr 2020 wird ein Anstieg auf mindestens 20 % festgelegt. Damit erhalten die Akteure einen klaren Rahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist es auch, im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anwendungsbereich/Vorrangprinzip (§ 2)

Das EEG regelt den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Es wird die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung des Stroms durch die Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms geregelt. Durch die Pflicht, den Anlagenanschluss unverzüglich und vorrangig vorzunehmen, wird klargestellt, dass auch der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig vor dem Anschluss konventioneller Stromerzeugungsanlagen zu erfolgen hat. Mit dem Inkrafttreten des neuen EEG ist auch der Strom aus Anlagen, die dem Bund oder einem Land zu mehr als 25 % gehören, zu vergüten.

Stärkere Rechtssicherheit durch Begriffsbestimmungen (§ 3)

Durch eine detaillierte Begriffsbestimmung wurde die Anwendungsfreundlichkeit des EEG gesteigert und die Rechtssicherheit verbessert. Es werden die häufig im EEG verwendeten Begriffe, der erneuerbaren Energien, der Anlage, des Anlagenbetreibers, der Inbetriebnahme sowie der Leistung einer Anlage, des Netzes und des Netzbetreibers definiert.

Bessere Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Netz (§ 4)

Mit der Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung wächst die Notwendigkeit einer weiteren Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Stromsystem. Die Novelle schafft Anreize, dass Betreiber von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zusammen mit dem Netzbetreiber im gegenseitigen Interesse ein Erzeugungsmanagement vereinbaren. Dies ist insbesondere für den Netzausbau und die Regelenergie relevant. Vorraussetzung ist die Zustimmung von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber, die bei sinnvoller Nutzung dieser Möglichkeit beide von der Neuregelung profitieren werden. Die Gesamtkosten für die Stromerzeugung und -verteilung können damit gesenkt werden, so dass letztlich auch niedrigere Preise für die Verbraucher entstehen.

Klarere Regelung bei der Vergütungspflicht (§ 5)

Das Gesetz hält hinsichtlich der Vergütung an dem bewährten Ausschließlichkeitsprinzip fest, wonach grundsätzlich nur diejenige Art der Stromerzeugung privilegiert wird, die vollständig auf dem Einsatz der in den Paragrafen 6 bis 11 aufgelisteten erneuerbaren Energien oder Grubengas beruht. Um eine bessere Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem zu ermöglichen, besteht zukünftig für Anlagen mit einer Leistung ab 500 Kilowatt eine Verpflichtung zu einer regist-

rierenden Leistungsmessung. Dadurch kann die Datenbasis über die Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien verbessert und damit die Planbarkeit für die mit der Abwicklung betrauten Netzbetreiber erhöht werden. Da dem Anlagenbetreiber nach § 13 Abs. 1 das Messrecht zusteht, kann dieser die Messung selbst oder durch eine von ihm zu bestimmende Person vornehmen. Der Netzbetreiber hat aber auch dann einen Anspruch auf Zugang zu den Messdaten.

Strom aus „kleinen" Wasserkraftanlagen (§ 6 Abs. 1)

Strom aus Wasserkraftanlagen bis 5 MW Leistung wird weiterhin im EEG vergütet. Auch für kleine neu errichtete Anlagen bis 500 kW Leistung gilt dies an vorhandenen Staustufen oder Wehren, wenn ein guter ökologischer Zustand erreicht oder dieser gegenüber dem alten verbessert wird. Kleine Anlagen bis 500 kW, die nicht im Zusammenhang mit vorhandenen Staustufen, Wehren oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet werden, sollen allerdings nur noch in den Anwendungsbereich des EEG fallen, wenn sie bis zum 31.12.2007 genehmigt worden sind. Damit wird ein Ausgleich zwischen den Anliegen des Naturschutzes und den Interessen an der energetischen Nutzung der Flüsse geschaffen und es sollen zusätzliche Eingriffe in naturbelassene kleine Flüsse und Bäche vermieden werden. Der gute ökologische Zustand wird durch die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung nachgewiesen; der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, darüber hinaus die Einhaltung dieser Voraussetzung selbst zu überprüfen.

Die Vergütung bis 500 kW wird um 2 Cent pro kWh erhöht und beträgt jetzt 9,67 Cent pro kWh. Bis 5 MW ist die Vergütung weiterhin 6,65 Cent pro kWh. Wegen der bereits ausgereizten Kostensenkungspotentiale wird weiterhin auf eine Degression für neue Anlagen verzichtet. Im Gegenzug zu der Anhebung wird der nach bisherigem Recht unbegrenzte Vergütungszeitraum auf 30 Jahre beschränkt.

Vergütung für Strom aus „großer" Wasserkraft (§ 6 Abs. 2)

Auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen mit über 5 MW Leistung wird jetzt bis zu einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 150 Megawatt unter bestimmten Voraussetzungen vergütet. Die Anlagen müssen bis zum 31.12.2012 erneuert bzw. erweitert werden. Die Erneuerung bzw. Erweiterung muss zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens von mindestens 15 % führen und den ökologischen Zustand des Gewässers verbessern. Vergütet wird grundsätzlich nur der zusätzliche, der Erneuerung zuzurechnende Strom, nicht der Strom, der aus der bereits bestehenden Anlage stammt. Die Vergütung beträgt 7,67 Cent/kWh bis 500 kW, 6,65 Cent/kWh bis 10 MW, 6,10 Cent/kWh bis 20 MW, 4,56 Cent/kWh bis 50 MW und 3,70 Cent/kWh bis 150 MW. Die Vergütung für Strom aus großen Wasserkraftanlagen über 5 MW wird für einen Zeitraum von 15 Jahren gewährt. Die Degression für neue Anlagen ab 01.01.2005 beträgt 1 % pro Jahr.

Mehr Rechtssicherheit bei Abnahme, Übertragung und Vergütung (§ 12)

Kein Vertrag erforderlich (Abs. 1): Die Neuregelung stellt klar, dass im Sinne eines gesetzlichen Schuldverhältnisses ein unmittelbarer Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss, Abnahme und ggf. Vergütung besteht und der Netzbetreiber deshalb die Erfüllung seiner Pflichten nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen darf. Der Abschluss eines Vertrages bleibt aber selbstverständlich auch weiterhin möglich und kann zur Regelung, insbesondere von technischen Fragen der Einbindung einer Anlage in das Netz, sinnvoll sein.

Gleitende Vergütung (Abs. 2): Diese Bestimmung behandelt die Situationen, in denen in Anhängigkeit von der Leistung einer Anlage unterschiedliche Mindestvergütungen bestehen, wie beispielsweise bei Biomasseanlagen oder der Photovoltaik. Es wird wie auch nach altem Recht bestimmt, dass die Vergütung jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert zu bestimmen ist. Die Regelung verhindert als gleitende Vergütungsregelung, dass beim Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte der Anlagen Vergütungssprünge entstehen. Nur eine solche stufenlose Regelung kann Ungerechtigkeiten bei der Vergütung des Stroms aus verschieden großen Anlagen vermeiden und trägt deshalb dazu, Über- oder Unterförderung auszuschließen.

Vergütungszeitraum (§ 12 Abs. 3): Der Vergütungszeitraum beträgt mit Ausnahme der Wasserkraft 20 Kalenderjahre jeweils zuzüglich des verbleibenden Zeitraums des Inbetriebnahmejahres. Der im jeweiligen Inbetriebnahmejahr geltende Vergütungssatz bleibt, mit Ausnahme des Absinkens des Anfangs- auf den Basisvergütungssatz bei der Windenergie, in dieser Zeit konstant. Die Degression senkt lediglich den Vergütungssatz für die im jeweiligen Folgejahr errichteten Anlagen ab.

Aufrechnungsverbot (Abs. 4): Dieser neu eingefügte Absatz verbietet die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Netzbetreibers mit den Vergütungsansprüchen des Anlagenbetreibers. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die wirtschaftlich übermächtigen Netzbetreiber, die weiterhin ein natürliches Monopol besitzen, unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreiber durch Aufrechung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen. Außerdem wird zum Schutz der Betreiber von kleinen Photovoltaik- und Biomasseanlagen das Aufrechnungsverbot des § 31 AVBeltV für Vergütungsansprüche für nicht anwendbar erklärt.

Vereinfachte Voraussetzungen für einstweiligen Rechtsschutz (Abs. 5): Diese neue Regelung ermöglicht es Anlagenbetreibern, eine einstweilige Verfügung auf Anschluss, Abnahme und Vergütung unter erleichterten Bedingungen zu erwirken,

ohne einen Verfügungsgrund darlegen zu müssen. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift ergibt sich aus der bisherigen überwiegenden Spruchpraxis der Zivilgerichte, die diese Voraussetzungen oftmals mit der Begründung eines späteren Schadensersatzanspruchs verneint haben. Somit war es den Anlagenbetreibern in der Regel unmöglich, ihre Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutz durchzusetzen, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass von den Vorhaben Abstand genommen wurde. Dieses Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch die Regelung beseitigt, ohne aber übermäßig in die Rechte der Netzbetreiber einzugreifen, da die Regelung keine Erleichterungen hinsichtlich der Darlegung des Anordnungsanspruchs trifft und ein ausreichender finanzieller Schutz über mögliche Schadensersatzansprüche besteht.

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit bei Anschluss- und Netzkosten (§ 13)

Die Abgrenzung der vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten für den Anschluss der Anlage von den vom Netzbetreiber zu zahlenden notwendigen Netzausbaukosten wird präzisiert. In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird als neues Abgrenzungskriterium bestimmt, dass ein Netzausbau immer auch dann vorliegt, wenn technische Einrichtungen geschaffen werden, die in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen oder für den Betrieb des Netzes erforderlich sind. Damit werden die bisher von der Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe ergänzt.

Der Netzbetreiber kann die ihm entstandenen Netzausbaukosten bei den Netznutzungsentgelten berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass er diese darlegt. Diese Darlegungspflicht dient der erforderlichen Transparenz. Sie hat im Interesse des Verbraucherschutzes das Ziel, eine unberechtigte Kostenwälzung auf den Stromabnehmer zu verhindern.

Neu geregelt wird auch die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers für alle zum Betrieb notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der von den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gelieferten sowie von diesen bezogenen elektrischen Arbeit. Diese Regelung soll verhindern, dass getrennte Messeinrichtungen für die bezogene und gelieferte elektrische Arbeit eingerichtet werden und dadurch unnötige Kosten entstehen.

Ferner wird festgelegt, dass Anlagen mit einer Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, als Verknüpfungspunkt des Grundstückes mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gelten, denn bereits bestehende Grundstücksanschlüsse sind grundsätzlich in der Lage, die aus Anlagen mit einer maximalen installierten Leistung von 30 kW einzuspeisende Strommengen aufzunehmen. Weist der Netzbetreiber einen anderen Verknüpfungspunkt zu, hat er die sich daraus ergebenen Kosten zu tragen.

Bundesweite Ausgleichsregelung (§ 14)

Der im Grundsatz unveränderte bundesweite Ausgleich der nach dem EEG abgenommenen und vergüteten Strommengen verhindert eine regionale Ungleichbehandlung der Stromverbraucher und führt durch seine Verteilungswirkung zu einem relativ geringen Betrag für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Abwicklung erfolgt dabei auch weiterhin durch die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Zur weiteren Verbesserung des Ausgleichsmechanismus sind zwei wesentliche Änderungen vorgenommen worden. Zum einen gleichen die Übertragungsnetzbetreiber die in ihren Regelzonen aufgenommenen Strommengen zukünftig unverzüglich untereinander aus, zum anderen wird der EEG-Strom an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht mehr als gleichmäßiges Band, sondern in einem der tatsächlichen Einspeisung angenährten Profil weitergegeben. Durch den unverzügliche Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern wird ihrem Wunsch nach einer gleichmäßigen Verteilung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs entsprochen. Die so genannte Profilwälzung an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen führt zu einer weiteren Integration der erneuerbaren Energien in das Stromsystem.

Transparenz (§ 15)

Zur Erhöhung der Transparenz wird eine Pflicht zur Veröffentlichung der Energiemengen und Vergütungszahlungen aufgegliedert nach den einzelnen Techniken der erneuerbaren Energieerzeugung eingeführt. Mehr Transparenz soll auch bei der Veröffentlichung von Differenzkosten und der Kosten des EEG insgesamt erreicht werden, indem einheitliche Berechnungsmethoden vorgegeben werden. Um zukünftig noch bessere Informationen über den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erhalten und die Abwicklung des bundesweiten Ausgleichs durch die Netzbetreiber zu erleichtern, wird das Bundesumweltministerium ermächtigt, ein Anlagenregister zu schaffen. Nach dessen Einrichtung sind alle Anlagenbetreiber, die Rechte aus dem EEG ableiten möchten, verpflichtet, ihre Anlagen eintragen zu lassen.

Besondere Ausgleichsregelung (§ 16)

Die im Ersten Gesetz zur Änderung des EEG vom 16. Juli 2003 eingeführte Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird ausgeweitet und ihre zeitliche Befristung aufgehoben. Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können in die Härtefallregelung einbezogen werden, wenn ihr Stromverbrauch höher als 10 GWh (bisher 100 GWh) und das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung 15 % (bisher 20 %) überschreitet. Das Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde vereinfacht. Im Gegenzug zu der Ausweitung der Härtefallregelung ist eine Begrenzung des Gesamtentlastungsvolumens vorgesehen. Da die nicht von den privilegierten Unternehmen abzunehmenden Strommengen auf die anderen Strom-

verbraucher verteilt werden, erhöht sich für diese der Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese härtefallbedingte Erhöhung der EEG-Umlage ist auf maximal 10 % begrenzt. Auch die umweltfreundlichen Schienenbahnen können in Zukunft die Härtefallregelung in Anspruch nehmen, sofern ihr Jahresstromverbrauch mindestens 10 GWh beträgt.

Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien (§ 17)

Die Schaffung von einheitlichen Regeln für die Ausstellung des Herkunftsnachweises wird von der EG-Richtlinie 2001/77/EG gefordert. Das EEG gibt die Möglichkeit, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien durch überwachte Stellen auszustellen und dient damit auch dem Verbraucherschutz. Folgende Angaben sind in den Herkunftsnachweis aufzunehmen: Art der eingesetzten Energie nach Art und wesentlichen Bestandteilen; bei Einsatz von Biomasse, ob es sich um Biomasse entsprechend der Biomasseverordnung handelt; Name und Anschrift des Anlagenbetreibers; erzeugte Strommenge, Zeitraum der Erzeugung und ob der Strom nach EEG vergütet wurde; Standort, Leistung und Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Doppelvermarktungsverbot (§ 18)

Die Vorschrift stellt klar, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus erneuerbaren Energien, insbesondere die Tatsache, dass kein zusätzliches Kohlendioxid entsteht, nicht mehrfach verkauft werden darf. Zu diesem Zweck wird verboten, dass der Strom aus erneuerbaren Energien selbst mehrfach vermarktet wird. Das Verbot schließt entsprechende Nachweise und die gleichzeitige Vergütung und Weitergabe von Nachweisen für denselben Strom ein. Auch das in ein Gasnetz eingespeiste Deponie-, Klär-, Grubengas oder Gas aus Biomasse fällt unter dieses Verbot.

Clearingstelle (§ 19)

Auch zukünftig kann eine Clearingstelle zur Klärung von Anwendungsfragen des EEG eingerichtet werden. Dadurch können grundsätzliche Streitfragen gelöst werden und die Inanspruchnahme von Rechtsschutz vor den Zivilgerichten kann vermieden werden. Neu ist, dass die Clearingstelle auch Fragen behandeln kann, die nicht unmittelbar mit Fragen des Netzanschlusses zusammenhängen.

Erfahrungsbericht an den Bundestag (§ 20)

Das Bundesumweltministerium ist verpflichtet, regelmäßig dem Bundestag über die Wirkungen des EEG zu berichten. Dadurch soll erreicht werden, dass die Vergütungsstrukturen bei Bedarf an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden können, um einerseits den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, andererseits die Regelungen möglichst effizient auszugestalten und eine

mögliche Überförderung zu vermeiden. Um die Genauigkeit des Berichtes zu verbessern, sind Netz- und Anlagenbetreiber zukünftig im Rahmen stichprobenartiger Ermittlungen verpflichtet, bestimmte für das EEG relevante Daten offen zu legen. Dies dient der verbesserten Transparenz und der Ermittlung der für einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich erforderlichen Vergütungshöhen. Die Regelung soll darüber hinaus Missbrauch unterbinden und die Funktionsfähigkeit des Gesetzes sichern.

Neu aufgenommen wurde in die Regelung, dass auch über Speichertechnologien und die Auswirkungen der Nutzung erneuerbarer Energien auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berichtet werden muss. Damit wird ein Instrument verankert, mit dem es erleichtert wird, eventuell auftretende Konflikte zu beobachten und bei Bedarf Änderungen vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen (mit Ausnahme der kleinen Wasserkraft) vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Offshore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotential der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Mit der Neuregelung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben würden. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal; darüber hinaus ist die inflationsbedingte reale Preisentwicklung zu berücksichtigen, die zu einer weiteren Absenkung führt. Da die Preise für konventionellen Strom in den nächsten Jahren voraussichtlich steigen werden, wird die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus nichterneuerbaren Energien weiter verringert. Gleichwohl muss derzeit noch mit leicht zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Langfristig wird sich diese Entwicklung umkehren und sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms in dem Maße einstellen, wie dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken.

GLOSSAR

Abfluss
Allgemein: Unter dem Einfluss der Schwerkraft auf und unter der Landoberfläche sich bewegendes Wasser.
Quantitativ: Wasservolumen, das einen bestimmten Querschnitt in der Zeiteinheit durchfließt und einem Einzugsgebiet zugeordnet ist.

abiotisch
Unbelebt, ohne Lebensvorgänge.

Altarm = Altwasser
Ehemaliger Flußarm, der nicht mehr ständig durchflossen (Altarm) bzw. komplett vom Fließgewässer abgetrennt (Altwasser) ist.

aquatisch
Im Wasser lebend, vom Wasser (als Medium) abhängig.

Aue
Gebiet in der Talniederung mit mehr oder weniger regelmäßiger Überflutung und/oder hochanstehendem Grundwasser.

Benthos
Gesamtheit der Lebewesen, die am oder im Boden von Gewässern leben.

Biotop
Durch einheitliche Umweltbedingungen für eine Lebensgemeinschaft begrenzter Lebensraum.

Biozönose
Lebensgemeinschaft von Lebewesen, die in ihrer Artenzusammensetzung und Individuenhäufigkeit durch die Beziehung der Organismen zueinander und durch die Gegebenheiten ihrer Umwelt bestimmt wird.

Bypass
Technische Einrichtung an einer Wasserkraftanlage, die die Turbine umgeht und abwärts wandernden Fischen einen gefahrlosen Weg in das Unterwasser einer Wasserkraftanlage bietet.

Diversität
Maß für die Vielfalt der Arten in einer Lebensgemeinschaft unter Berücksichtigung der Individuenhäufigkeit.

Drift
Gesamtheit der in fließendem Wasser suspendierten lebenden und toten, organischen und anorganischen Partikel.

Durchgängigkeit, biologische
Unter dem Begriff der biologischen Durchgängigkeit wird die Gewährleistung der artspezifischen Wanderungen der naturraumtypischen Gewässerorganismen und anderer Gewässer bewohnender Arten wie Biber und Fischotter zusammengefasst.

Erheblich veränderter Wasserkörper (nach EG-WRRL)
Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde.

Erneuerbare Energie
Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Erneuerung
siehe Inbetriebnahme

Erosion
Angriff des Wassers auf Sohle und Ufer mit Materialabtrag.

Eutrophierung
Überhöhtes Nährstoffangebot im Wasser, das zu starkem Wachstum von Algen und anderen Pflanzen führt.

Feuchtgebiet
ist ein vom Wasser geprägter Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere auch Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.

Fließgewässerkontinuum
Räumlicher, zeitlicher und funktioneller Zusammenhang von Fließgewässern oder Fließgewässerabschnitten.

Geschiebe
Die vom fließenden Wasser auf oder nahe der Gerinnesohle rollend oder springend fortbewegten Feststoffteile.

Geschiebetransport
In der Zeiteinheit durch einen bestimmten Querschnitt transportierte Geschiebemasse.

Geschiebezugabe
Erhöhung des für den Feststofftransport verfügbaren Geschiebes durch nach Menge und Korngröße angepasstes Material mit dem Ziel der Verhinderung von Erosion in größeren Streckenabschnitten.

Gleitufer
Ufer am Innenbogen, Sedimentation vorherrschend.

Grundwasserflurabstand
Lotrechter Abstand zwischen einem Punkt der Erdoberfläche und der Grundwasseroberfläche des ersten Grundwasserstockwerks.

Guter ökologischer Zustand (nach EG-WRRL)
Zustand eines entsprechenden Oberflächenwasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Gutes ökologisches Potential (nach EG-WRRL)
Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs V der EG-Wasserrahmenrichtlinie entsprechend eingestuft wurde.

Habitat
Standort, an dem eine Tier- oder Pflanzenart regelmäßig vorkommt.

Inbetriebnahme (nach EEG)
Ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.

Interstitial
Lebensraum im Hohlraumsystem unter und dicht neben einem frei fließenden Gewässer; die Grenzzone zwischen Oberflächenwasser und Grundwasserbereich.

Kolk
Örtlich begrenzte, durch Strömungsvorgänge hervorgerufene Vertiefung im Gewässerbett.

Makrozoobenthos
Gesamtheit der mit freiem Auge sichtbaren Lebewesen, die am oder dicht am Boden von Gewässern leben.

Makrophyten
mit bloßem Auge bestimmbare pflanzliche Organismen.

Migration
Wanderung, Ausbreitung.

Monitoring
Planmäßiges, zielgerichtetes Erfassen, Auswerten, Bewerten und Dokumentieren von Veränderungen des Zustandes eines Gewässers oder eines bestimmten Abschnittes davon hinsichtlich zuvor ausgewählter Kriterien.

Morphodynamik
Das Wechselspiel der aufbauenden und abtragenden Kräfte (Sedimentation, Erosion) im Rahmen der Flussmorphologie.

Morphologie
Teil der physischen Geographie. Lehre von Gestalten, Formen und Strukturen.

naturnah
Als naturnah gilt eine Einheit (Landschaftselement, -teil, -raum) dann, wenn – auch nach anthropogener Überformung – eine standortgemäße Biozönose weitgehend vorhanden ist, also die charakteristische Artengarnitur und eine entsprechende Struktur nachgewiesen werden kann.

Oberflächenwasserkörper (nach EG-WRRL)
Ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen.

Ökologischer Zustand (nach EG-WRRL)
Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme gemäß der Einstufung nach Anhang V der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Ökosystem
Beziehungsgefüge aus Lebewesen und Umweltfaktoren; es besteht aus Biozönose und Biotop.

Plankton
Gesamtheit der im Freiwasserraum eines Sees oder eines langsam strömenden Fließgewässers lebenden, mit der Wasserbewegung passiv treibenden Organismen.

Potamal
Zone des Niederungsflusses.

Prallufer
Ufer im Außenbogen, Erosion vorherrschend.

Pumpspeicherkraftwerk
Ein Pumpspeicherkraftwerk ist ein Wasserkraftwerk, das Wasser in ein Staubecken pumpt, um im Bedarfsfall eine höhere Nachfrage nach Strom bedienen zu können.

Qualmwasser
Wasser, das bei Hochwasser unmittelbar hinter einem Deich austritt. Der Wasseraustritt erfolgt durch das Auspressen von im Boden eingelagerter Luft „brodelnd“ oder „qualmend“.

Querbauwerk
Künstliches Bauwerk in einem fließenden Gewässer, das quer zur Strömungsrichtung angeordnet ist.

Retentionsraum
Rückhalteraum für Hochwasser.

Rhithral
Bereich des Gebirgsflusses.

Schwall
fortschreitende Hebung des Wasserspiegels in einem offenen Gerinne durch plötzliche Vermehrung des Zuflusses oder durch plötzliche Verminderung des Abflusses, z.B. Turbinenschluss.

Schwebstoff
Feststoffe, die durch die Turbulenz des fließenden Wassers in Schwebe gehalten werden.

Sedimentation
Ablagerung von Inhaltsstoffen.

semiaquatische Arten
Sowohl am als auch im Wasser lebende Arten.

Staulinie
Verlauf des Wasserspiegels in Gerinnen bei gestautem Abfluss; die Fließtiefe/ Wassertiefe wächst in Fließrichtung.

Substrat
Nährboden; Untergrund und Besiedlungsfläche.

Sunk
Fortschreitende Senkung des Wasserspiegels in einem offenen Gerinne durch plötzliche Verminderung des Zuflusses oder Vermehrung des Abflusses.

Wasserkraftwerk
In einem Wasserkraftwerk wird die Wasserkraft, die indirekt durch den Wasserkreislauf entsteht, zur Stromerzeugung genutzt. Das Wasser setzt eine Turbine in Bewegung, die dann einen Generator zur Stromerzeugung antreibt.

Wehr
ist eine künstlich hergestellte Stauanlage in fließenden Gewässern, die mit festen oder beweglichen Verschlussorganen ausgestattet ist, und z. B. der Anhebung des Wasserstands dient.

LITERATURLISTE

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (ATV-DVWK) (2004): Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle-. ATV-DVWK Themen. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [Hrsg.]. 256 S.

Baden-Württembergisches Ministeriums für Umwelt und Verkehr, Baden-Würrtembergisches Ministerium Ländlicher Raum und Baden-Württembergisches Wirtschaftsministerium (Hrsg.): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wirtschaftsministeriums zur gesamtökologischen Beurteilung der Wasserkraftnutzung; Kriterien für die Zulassung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW vom 14. Dezember 2000 (GABl. S. 232) (derzeit in der Überarbeitung)

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen [Hrsg.] (1999): Restwasserleitfaden. Arbeitsanleitung zur Abschätzung von Mindestabflüssen in wasserkraftbedingten Ausleitungsstrecken (2. Auflage) Wasserwirtschaft in Bayern. S. 7-56.

Blab, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (4. Aufl.) S. 479.

Bratrich, C., Truffer, B. (2001): Ökostrom-Zertifizierung für Wasserkraftanlagen. Konzepte, Verfahren, Kriterien. EAWAG. Ökostrom Publikationen Band 6. 113 S.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft [Hrsg.] (1990): Restwassererfordernisse aus limnologischer Sicht: Fallstudie Voralpenfluss (Krems, Oberösterreich). Wasserwirtschaft-Wasservorsorge-Forschungsarbeiten. 181 S.

Bunge, T., Dirbach, D., Dreher, B. (2001): Wasserkraftanlagen als erneuerbare Energiequelle – rechtliche und ökologische Aspekte –. UBA Texte 01/01, 88 S.

Dister, E. (1991): Situation der Flussauen in der Bundesrepublik Deutschland in: Erhaltung und Entwicklung von Flussauen in Europa, Laufener Seminarbeiträge 4/91. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.). S. 8-16.

Deutsche Vereinigung Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) (Hrsg.) (1993): Gesichtspunkte zum Abfluss in Ausleitungsstrecken kleiner Wasserkraftanlagen. Schriftenreihe des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. Heft 114.

Deutsche Vereinigung Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) (Hrsg.) (1993): Verlandung von Flussstauhaltungen – Morphologie, Bewirtschaftung, Umweltaspekte und Fallbeispiele. Schriftenreihe des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. H. 105. S. 300.

Deutsche Vereinigung Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK) (Hrsg.) (1999): Ermittlung einer ökologisch begründeten Mittelwasserführung mittels Halbkugelmethode und Habitat-Prognose-Modell. Schriftenreihe des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. H. 123.

Ebel, G. (2000): Habitatansprüche und Verhaltensmuster der Äsche (Thymallus thymallus) (LINNAEUS, 1758) – Ökologische Grundlagen für den Schutz einer gefährdeten Fischart. 64 S.

Ebel, G. (2002): Untersuchungen zur Stabilisierung von Barbenpopulationen – dargestellt am Beispiel eines mitteldeutschen Fließgewässers. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin; 152 S.

Ebel G., Gluch, A. (1998): Eine Methode zur Mindestwasserermittlung für heimische Fischarten. Staatliches Amt für Umweltschutz Halle (Saale) (Hrsg.). 28 S.

Ellenberg, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen (5. Aufl.). 1096 S.

Estoppey, R., Ribi, F. (2004): Vergleich der Restwasserbestimmungen in den Ländern des Alpenraums. BUWAL. Bericht Version 1.0. 39 S.

Gerken, B. (1988): Auen verborgene Lebensadern der Natur. 132 S.

Gluch, A. (2002): Umweltverträglichkeit von Wasserkraftanlagen, grundsätzliche Forderungen. Vortrag auf der BWK-Fachtagung „Wasserkraftnutzung – regenerative Energiegewinnung und Fließgewässerökologie“ am 21. Mai 2002 in Freyburg.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) (2003): Regelung über den in den Fließgewässern zu belassenden Mindestabfluss bei der Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser. S. 158.

Heimerl, S. (2001): Systematische Beurteilung von Wasserkraftprojekten. Mitteilungen Institut für Wasserbau. Universität Stuttgart. S. 147.

Holzner, M. (2000): Untersuchungen über die Schädigungen von Fischen bei der Passage des Mainkraftwerks Dettelbach. Diss. TU München. 243 S.

Hügin, G., Henrichfreise, A. (1992): Vegetation und Wasserhaushalt des rheinnahen Waldes. Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (Hrsg.). Schriftenreihe für Vegetationskunde. H. 24. 48 S.+ 2 Karten.

Jungwirth, M., Haidvogel, G., Moog, O., Muhar, S., Schmutz, S. (2003): Angewandte Fischökologie an Fließgewässern. 547 S.

Jürging, P., Patt, H. (Hrsg.) (2005): Fließgewässer und Auenentwicklung, Grundlagen und Erfahrungen. S. 523.

Jürging, P. (1995): Wasserwirtschaftliche und ökologische Folgen der Nutzung von Gewässerauen, Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, H. 4/1996, S. 154-158.

Kaule, G. (1991): Arten- und Biotopschutz (2. Aufl.) S. 520.

Knoflacher, H.-M., Berghold, H., Katter, R. (1990): Beurteilung der Auswirkungen von Kleinwasserkraftwerken auf den Naturhaushalt. Forschungsgesellschaft Joanneum. 52 S.

Landesumweltamt Brandenburg [Hrsg.] (2003): Aspekte der Wasserkraftnutzung in Brandenburg. Positionspapier des Landesumweltamtes. Fachbeiträge des Landesumweltamtes H. 80. 15 S.

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (2000): Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern – Raue Rampen und Verbindungsgewässer. In: Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie H. 63. 189 S. (derzeit in der Überarbeitung)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) [Hrsg.] (2004): Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken – Grundlagen, Ermittlung und Beispiele. Landesweite Anhörung Oktober 2004. In: Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie H. 63, 2000, 189 S. (derzeit in der Neupublikation)

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (2001): Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug. 30 S.

Lukowicz, M. von, (1998): Durchgängigkeit von Fließgewässern für stromabwärts wandernde Fische. In: Arbeiten des Deutschen Fischerei-Verbandes e.V. H. 70, Hamburg 1998, 168 S.

Meyerhoff, J., Petschow, U. (1998): Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung GmbH, UFOPLAN 202 05 321, UBA-FB 97-093, In: UBA Texte 13/98, 150 S.

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MfUNL) (Hrsg.) (2005): Handbuch Querbauwerke. 199 S.

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (1999): Leitfaden zur Ermittlung des ökologisch begründeten Mindestdurchflusses in Ausleitungsstrecken.

Niedersächsisches Umweltministerium (1996): Runderlass zur Zulassung von Wasserkraftanlagen. MBl. 1996, H. 41 S. 1620. (Neufassung geplant)

Patt, H., Jürging, P., Kraus, W. (2004): Naturnaher Wasserbau, Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern (2. Aufl.). 421 S.

Pfarr, U., Staeber, H.-M. (2004): Vernetzung von Gewässer begleitenden Waldtypen. In: Schriftreihe des Deutschen Rates für Landespflege. H. 76. S. 71-74.

Polzer, E. (1991): Ökologische Funktionsfähigkeit und biologische Gewässerbeschaffenheit in Fließgewässern und Flussstauen. In: Wasserwirtschaft-Wasservorsorge Forschungsarbeiten. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wien (Hrsg.). 218 S.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2003): Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung und Festsetzung von Mindestwasserabflüssen bei Wasserkraftanlagen in sächsischen Fließgewässern. Salje, P. (2005): Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kommentar, 3. Aufl. § 6 Band-Nr. 36.

Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (2001): Ökostrom – Analyse und Bewertung von Labels und Produkten auf dem Schweizer Markt. Schlussbericht S.A.F.E. Zürich. 2001. S. 1-22.

Stephan, S., Schwartz, R. (2004): Biologie, Verbreitung und Schutz von Großbranchiopoden (Crustacea, Branchiopode) in den Auen der Unteren Mittelelbe. Deutsche Gesellschaft für Limnologie (DLG) (Hrsg.): Tagungsbericht 2003 (Köln). S. 233-238.

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2003): Wasserkraft in Baden-Württemberg. Technik, Planung und Genehmigung. Stuttgart. 2003. 123 S.

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen ...“

Grundgesetz, Artikel 20 A

Kontakt:
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit
D - 11055 Berlin
Fax: (01888) 3 05-20 44
Internet: www.bmu.de
E-Mail: service@bmu.bund.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.
Der Druck erfolgt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.